



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2023

Nr. 3 Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung - für einen krisenfesten Haushalt: Schulden tilgen, Zinsrisiken begrenzen -

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 3

**Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung
- für einen krisenfesten Haushalt: Schulden tilgen, Zinsrisiken begrenzen -**

Die in der Verfassung verankerte Schuldenregel schreibt seit dem Jahr 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt vor. Die Haushaltsrechnung 2021 wies diesen mit einer strukturellen Netto-Tilgung von 17 Mio. € nach.

Der Finanzierungsüberschuss von 2.297 Mio. € resultierte überwiegend aus Steuermehreinnahmen. Er wurde zur Netto-Tilgung von Schulden am Kreditmarkt in Höhe von 1.494 Mio. € und zur Aufstockung von Rücklagen um 802 Mio. € verwendet. Den Großteil der Tilgungen schrieb die Schuldenregel vor. Denn konjunkturbedingte Steuermehreinnahmen müssen für Tilgungen verwendet werden. Mit dem verfügbaren Teil des Überschusses stockte das Land weit überwiegend Rücklagen auf, statt Schulden zu tilgen.

Der Schuldenstand des Landes verringerte sich um 1,5 Mrd. € auf 31,2 Mrd. €. Die 2020 unter Berufung auf die durch die Corona-Pandemie verursachte Notsituation aufgenommenen Kredite von 169 Mio. € wurden getilgt. Die Pro-Kopf-Verschuldung von Rheinland-Pfalz lag mit 6.985 € dennoch um 17 % über dem Länderdurchschnitt.

In der laufenden Rechnung überstiegen die Einnahmen die Ausgaben um 4,6 Mrd. €. Für Investitionen gab das Land 1,1 Mrd. € aus. Der Anteil der Investitionen an den Ausgaben des Kernhaushalts blieb mit 5,5 % um vier Prozentpunkte unter dem Durchschnitt der anderen Flächenländer.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden aus Überschüssen überwiegend Rücklagen gebildet, statt Schulden zu tilgen. Der Finanzierungsüberschuss betrug nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 1.188 Mio. €. Davon wurden per saldo 988 Mio. € zur Aufstockung von Rücklagen und 200 Mio. € zur Netto-Tilgung von Schulden am Kreditmarkt verwendet. Die strukturelle Netto-Tilgung betrug 246 Mio. €.

Der nach den geplanten Entnahmen für kommunale Zwecke verbleibende Bestand der Haushaltssicherungsrücklage von 1,7 Mrd. € sollte auch zur Tilgung von Krediten genutzt werden. Beispielsweise könnte der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung vollständig entschuldet werden. Schon aufgrund des hohen Rücklagenbestandes sollte auf kreditfinanzierte Rücklagenzuführungen verzichtet werden.

Möglichkeiten, die konsumtiven Ausgaben zu begrenzen und die geplanten Netto-Kreditaufnahmen im Haushaltsvollzug zu verringern, sollten konsequent genutzt werden.

1 Allgemeines

Zur Beurteilung der Haushaltslage des Landes und ihrer Entwicklung hat der Rechnungshof

- wesentliche Daten der Haushaltsrechnungen 2012 bis 2021, des vorläufigen Rechnungsergebnisses 2022 (vorl. Ist), des Haushaltsplans (Hpl.) für die Haushaltsjahre 2023/2024 sowie des Finanzplans (Fpl.) bis 2027¹ zusammengestellt und
- Vergleichsdaten der anderen Flächenländer herangezogen.

Der am 19. September 2022 von der Landesregierung beschlossene Finanzplan hat lediglich Programmcharakter. Umsetzung und Ausgestaltung bleiben dem Landtag mit der Beschlussfassung über den jeweiligen Haushalt vorbehalten.

Bei den Jahresvergleichen ist neben der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 22. Februar 2017² u. a. zur haushaltssystematischen Zuordnung der Zuführungen an den Pensionsfonds³ zu berücksichtigen, dass sich die Struktur der Haushaltsdaten durch Auslagerungen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite verändert hat. Beispiele:

- Im Dezember 2008 bildete das Land das Sondervermögen „Wissen schafft Zukunft - Sonderfinanzierung“.⁴ Dem Sondervermögen wurden bis einschließlich 2021 Mittel von 1.620 Mio. € aus dem Kernhaushalt, aus der Auflösung der Stiftung Rheinland-Pfalz für Innovation sowie aus dem Bundeshaushalt zugeführt. Ende 2021 belief sich der Mittelbestand auf 88,7 Mio. €.
- Im Oktober 2015 wurde das Sondervermögen „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“ zum Vollzug des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes⁵ eingerichtet.⁶ Über dieses Gesetz stellt der Bund dem Land zur Förderung von Investitionen mit den Schwerpunkten Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur für finanzschwache Kommunen Mittel von 253,2 Mio. € zur Verfügung. Diesen Betrag erhöhte das Land um 31,7 Mio. €, sodass insgesamt ein Fördervolumen von 284,8 Mio. € zur Auszahlung bereitstand. Aus der 2017 vom Bund vorgenommenen Mittelaufstockung von 3,5 Mrd. € auf 7,0 Mrd. € erhielt Rheinland-Pfalz 256,6 Mio. € zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen. Ende 2021 belief sich der Mittelbestand auf 7,7 Mio. €.
- Im September 2020 wurde die Errichtung des Sondervermögens „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ beschlossen. Über dieses Sondervermögen sollen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge, insbesondere im Gesundheitswesen und im Öffentlichen Personennahverkehr, zur Stabilisierung kommunaler Haushalte und der rheinland-pfälzischen Wirtschaft, zur Sicherung der Lehre an Schulen und Hochschulen sowie Investitionen in Zukunftstechnologien, Infrastruktur und Klimaschutz abgewickelt werden. Zur Finanzierung der Ausgaben von 1,6 Mrd. €, die bis Ende 2023 geleistet werden

¹ Drucksache 18/4301.

² Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 22. Februar 2017 (Az.: VGH N 2/15).

³ D. h. keine Zuordnung zu den Investitionen; dies hatte zuvor den Spielraum für Kreditaufnahmen erhöht.

⁴ Landesgesetz zur Bildung eines Sondervermögens „Wissen schafft Zukunft - Sonderfinanzierung“.

⁵ Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG).

⁶ Landesgesetz zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“.

können, wurden Mittel von 1,1 Mrd. € aus dem Kernhaushalt dem Sondervermögen zugeführt. Des Weiteren werden Bundesmittel eingesetzt.⁷

Der Rechnungshof machte verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen geltend.^{8, 9}

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder forderte in einer gemeinsamen Erklärung, dass notlagenbedingte Kredite im jeweiligen Haushaltsjahr nur in der Höhe aufgenommen werden, die zur Finanzierung der Maßnahmen zur Bewältigung der Krise erforderlich ist.¹⁰

Am 19. Januar 2021 reichte die AfD-Fraktion beim Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle ein. Gegenstand war die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020, des Landeshaushaltsgesetzes 2021 sowie des Corona-Sondervermögensgesetzes.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat Regelungen zu Landesmitteln im Sondervermögen zum Ausbau der digitalen Infrastrukturen (Volumen: 122 Mio. €) und zur konjunkturellen Belebung und Minderung der pandemiebedingten Belastungen der Unternehmen im Erneuerbare-Energien- und Umweltbereich (Volumen: 50 Mio. €) für unvereinbar mit Artikel 117 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz und nichtig erklärt.¹¹ Hier fehle es an einem hinreichenden Veranlassungszusammenhang zu der Corona-Pandemie.¹² Hinsichtlich der Kontrolle der konkreten Mittelverwendung im Einzelfall¹³ verwies das Gericht auf den Rechnungshof.¹⁴

⁷ Drucksache 17/12717. Bis Ende des 3. Quartals 2022 wurden 1.067 Mio. € verausgabt; dies entspricht einem Anteil von 67,4 % am ursprünglichen Volumen des Sondervermögens, Vorlage 18/2737. Bereinigt man das ursprüngliche Volumen des Sondervermögens um den Betrag von 84 Mio. €, der aufgrund des VGH-Urteils wegen des fehlenden Veranlassungszusammenhangs nicht mehr zur Verausgabung aus dem Sondervermögen zur Verfügung steht, ergibt sich ein Anteil von 71,2 %.

⁸ Zu den geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken vgl. Ausführungen zu Nr. 3 des Jahresberichts 2021 (Drucksache 17/14400, S. 35).

⁹ U. a. hatte der Rechnungshof auf die Beeinträchtigung der Transparenz hingewiesen, wenn Ausgaben für dieselben Zwecke im Sondervermögen und im Kernhaushalt veranschlagt sind. In seinem Bericht zum 30. Juni 2021 teilte das Ministerium der Finanzen zur Titelgruppe 73 „Pandemievorsorge“ im Sondervermögen mit, seit der Umorganisation der Landesregierung in 2021 und dem Wechsel der Zuständigkeit auf das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit würden die Ausgaben für den laufenden Betrieb der 32 Landesimpfzentren nicht mehr im Kernhaushalt (Einzelplan 06), sondern im Sondervermögen gebucht (Vorlage 18/284, S. 6). Wenn die Finanzierung von Ausgaben zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen wechselt, senkt dies die Nachvollziehbarkeit beträchtlich.

¹⁰ Hildesheimer Erklärung, siehe Pressemitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs vom 22. September 2020.

¹¹ Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 1. April 2022 (Az.: VGH N 7/21).

¹² Zur Rückführung der verfassungswidrig bereitgestellten Mittel in den Kernhaushalt siehe Beitrag Nr. 1, Tz. 4 dieses Jahresberichts.

¹³ Siehe dazu Beitrag Nr. 18 dieses Jahresberichts.

¹⁴ Rn. 146 des Urteils.

Die Vorbehalte gegen die Kreditaufnahme „auf Vorrat“ für mehrere Jahre in einer Notsituation griff der Verfassungsgerichtshof nicht auf.¹⁵ Er verwies auf die explizite Erwähnung von Sondervermögen in der Landesverfassung¹⁶ und die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Staates in Krisensituationen sowie die konkret bestehenden besonderen Prognoseschwierigkeiten hinsichtlich des Krisenverlaufs. Anders entschied insofern der hessische Staatsgerichtshof zur dort gegebenen Sach- und Rechtslage aufgrund der Zwecksetzung der neuen Schuldenregel.¹⁷

- Zur Beseitigung der Schäden sowie zur Überbrückung von akuten Notlagen durch Starkregen und Hochwasser im Jahr 2021 stellte das Land unter Beteiligung des Bundes Soforthilfen zur Verfügung. Darüber hinaus wurden weitere Maßnahmen für geschädigte Privathaushalte, Unternehmen und andere Einrichtungen sowie zur Wiederherstellung der zerstörten Infrastruktur ergriffen und weitere Hilfen beschlossen. Bund und Länder verständigten sich wegen der Tragweite der Notlage auf eine jeweils hälftige Finanzierung der Wiederaufbaumaßnahmen in den geschädigten Regionen sowie auf eine zügige Wiederherstellung der bundeseigenen Infrastruktur. Dazu wurde die Errichtung eines nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen des Bundes in Höhe von bis zu 30 Mrd. € vereinbart. Für die zweckgerichtete Inanspruchnahme der Mittel beschloss der Landtag im September 2021 die Errichtung des Sondervermögens „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“. Dem Sondervermögen werden die dem Land Rheinland-Pfalz aus dem nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ des Bundes zugeteilten Mittel zugeführt.¹⁸ Das Land kann nach Maßgabe des Haushalts weitere Zuführungen an das Sondervermögen leisten sowie dieses mit gegebenenfalls von weiteren Dritten gewährten Aufbauhilfemitteln ausstatten.¹⁹

Außerdem werden seit 2012 Einnahmen und Ausgaben aus Wohnungsbautransaktionen sowie Erstattungen des Bundes nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nicht mehr saldiert, sondern aus Gründen der Transparenz brutto ausgewiesen. In den nachfolgenden Haushalten wurden bei zahlreichen weiteren Positionen haushaltssystematische Änderungen vorgenommen.²⁰

¹⁵ Rn. 133, 134 und 136 des Urteils.

¹⁶ Artikel 116 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2.

¹⁷ Urteil vom 27. Oktober 2021, Az.: P.St. 2783, P.St. 2827, Rn. 272. Kritisch zur Kreditaufnahme „auf Vorrat“ in Sondervermögen auch Heintzen, NVwZ 2022, S. 1505, 1510.

¹⁸ Eine erste Zuführung aus dem Bundeshaushalt von 16 Mrd. € erfolge noch 2021; Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen vom 14. September 2021. Laut Gesetzentwurf stellt der Bund über eine Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens 14 Mrd. € zur Verfügung (Drucksache 18/1096, S. 2). Zum Berichtsdatum 31. Dezember 2021 wurden im Sondervermögen 143.210.287,73 € vereinnahmt und ebenso viel verausgabt (Vorlage 18/1932). Laut der Pressemitteilung der Landesregierung „Antragsfrist für Wiederaufbauhilfe aus dem Aufbauhilfefond bis 2026 verlängert“ hat das Bundeskanzleramt eine Verlängerung der Antragsfrist für die Wiederaufbauhilfe aus dem Wiederaufbaufonds um drei Jahre zugesagt.

¹⁹ § 5 Abs. 1 Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“.

²⁰ Vgl. Fußnoten 33, 44, 51 und 53.

2 Wesentliche Kennzahlen

2.1 Aufgliederung der Rechnungsergebnisse

Die Rechnungsergebnisse der Jahre 2012 bis 2021 sind - orientiert an dem vom ehemaligen Finanzplanungsrat vorgegebenen gemeinsamen Schema für die Finanzplanungen von Bund, Ländern und Gemeinden - aufgliedert in

- laufende Rechnung (laufende nicht vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben),
- Kapitalrechnung (vermögenswirksame Einnahmen und Investitionen) und
- besondere Finanzierungsvorgänge (Schuldenaufnahmen, Tilgungsausgaben und Veränderungen der Rücklagen).

Die Entwicklung der jeweiligen Ergebnisse ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

2.1.1 Laufende Rechnung

Die laufende Rechnung schloss 2021 und damit im sechsten Jahr in Folge mit einem Überschuss ab. Mit 4.598 Mio. € lag dieser um 3.906 Mio. € (+ 565 %) über dem Vorjahreswert.

Dieser Anstieg ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die laufenden Einnahmen mit 3.969 Mio. € (+ 21,2 %) wesentlich stärker stiegen als die laufenden Ausgaben, die um 63 Mio. € (+ 0,3 %) zunahmen. Hohe Steigerungen wiesen auf der Einnahmenseite die Steuern²¹ (+ 2.997 Mio. € oder 22,0 %) sowie die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse (+ 983 Mio. € oder 22,7 %) auf. Auf der Ausgabenseite nahmen die Personalausgaben am stärksten zu (+ 237 Mio. € oder 3,4 %), während die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse abnahmen (- 312 Mio. € oder - 3,4 %).²²

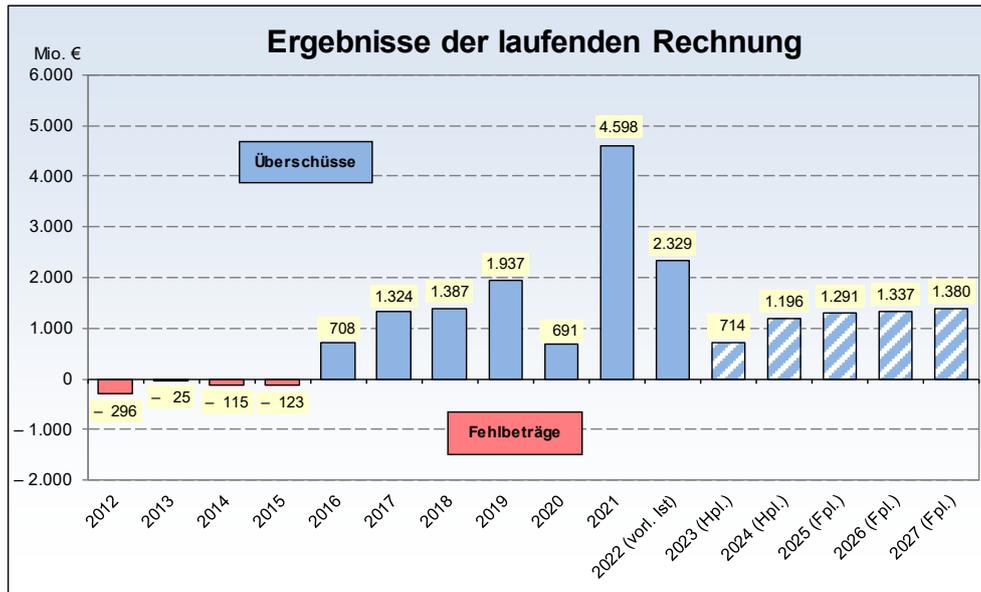
Nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2022 schloss die laufende Rechnung mit einem Überschuss von 2,3 Mrd. € ab.

In der Haushalts- und Finanzplanung geht die Landesregierung davon aus, dass bis 2027 Überschüsse von bis zu 1.380 Mio. € erwirtschaftet werden können.²³

²¹ HGr. 0 ohne OGr. 09.

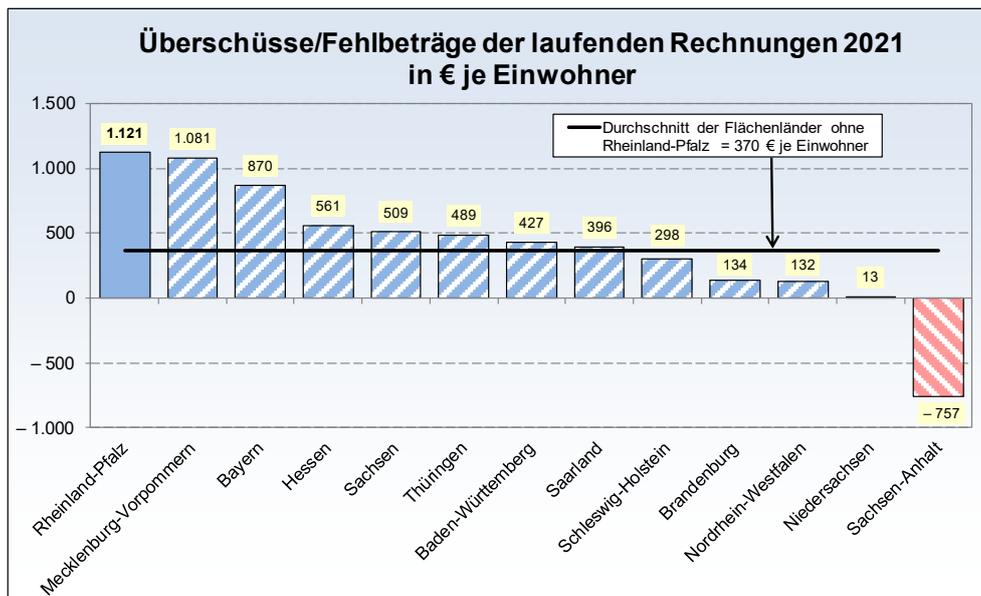
²² Das Aufkommen der anderen Einnahmearten ging per saldo um 12 Mio. € zurück, die anderen Ausgabearten erhöhten sich per saldo um 137 Mio. €.

²³ Die im Finanzplan angesetzten Globalen Mehreinnahmen von 75 Mio. € für 2025 wurden bei den Einnahmen der laufenden Rechnung berücksichtigt.



In dem Diagramm sind die Ergebnisse der laufenden Rechnung gemäß dem Haushaltsvollzug in den Jahren 2012 bis 2021, das vorläufige Rechnungsergebnis 2022 sowie die Plandaten ab 2023 dargestellt.

Für 2021 wies ein Flächenland in der laufenden Rechnung einen Fehlbetrag aus.²⁴ Mit einem Überschuss von 1.121 € je Einwohner lag Rheinland-Pfalz über dem Durchschnittswert der anderen Flächenländer von 370 € je Einwohner.



In dem Diagramm sind die Überschüsse und Fehlbeträge der Flächenländer je Einwohner dargestellt. Für den Ländervergleich ist zu beachten, dass das Saarland Sanierungshilfen vom Bund von 400 Mio. € (407 € je Einwohner) erhält.

²⁴ Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14 Reihe 2 des Statistischen Bundesamts, vom 1. Juli 2022, korrigiert am 7. Juli 2022.

Die Höhe der laufenden Einnahmen wird im Wesentlichen durch die Steuereinnahmen - bestehend aus dem Steueraufkommen, dem Finanzkraftausgleich²⁵ sowie den Bundesergänzungszuweisungen²⁶ und sonstigen Zuweisungen des Bundes²⁷ - bestimmt. Diese zweckfreien Einnahmen beliefen sich 2021 auf 17.388 Mio. € oder 4.240 € je Einwohner.²⁸ Damit lag Rheinland-Pfalz über dem Durchschnittswert der anderen Flächenländer von 3.975 € je Einwohner.²⁹ Im Vorjahr hatte das Land bundesweit die geringsten Einnahmen. Die deutlichen Mehreinnahmen 2021 sind auf die Geschäftsentwicklung des in Mainz ansässigen Unternehmens Biontech zurückzuführen. Dadurch war das Land finanzstark, d. h. Geberland im Bund-Länder-Finanzausgleich. In der Abrechnung 2022 werde das Land in der Abrechnung des Bund-Länder-Finanzausgleichs zeitverzögert hohe Rückzahlungen leisten müssen.³⁰

²⁵ Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 entfällt der horizontale Länderfinanzausgleich. Stattdessen erfolgt der Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft durch Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer. In den hier ausgewiesenen Ergebnissen wurde die Abrechnung des horizontalen Länderfinanzausgleichs der Vorjahre berücksichtigt (vgl. Kapitel 20 01 Titel 212 01).

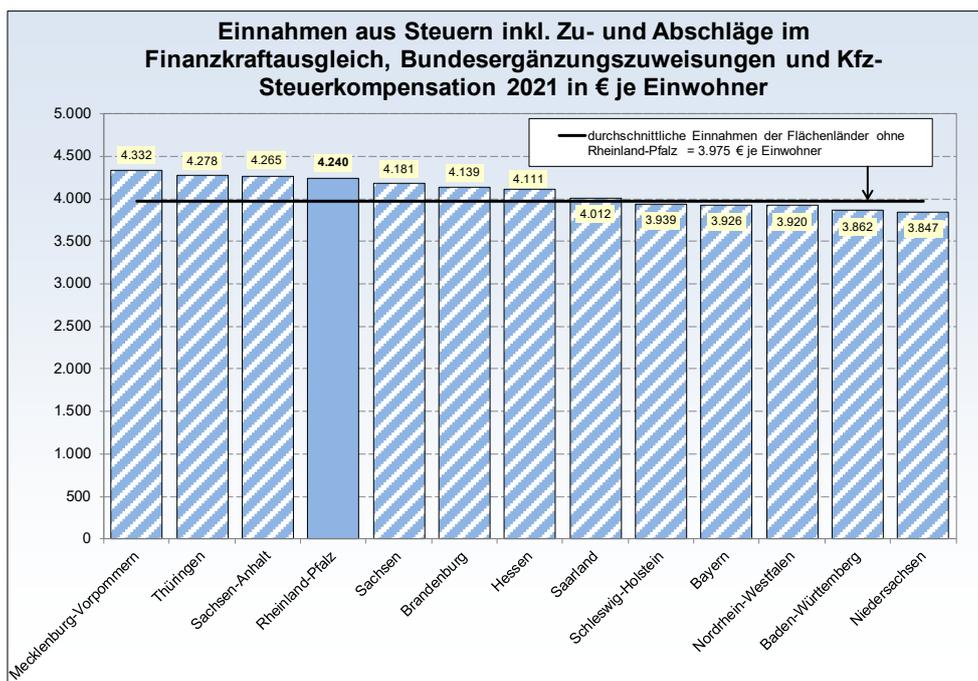
²⁶ In Rheinland-Pfalz: Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zu den Kosten der politischen Führung (Kapitel 20 01 Titel 211 01). Darüber hinaus erhalten andere Länder allgemeine Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen aufgrund struktureller Arbeitslosigkeit sowie zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft sowie zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich. Zu den Bundesergänzungszuweisungen siehe auch Fußnote 31.

²⁷ Z. B. Zuweisungen vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kapitel 20 01 Titel 211 02).

²⁸ Den Berechnungen wurde zugrunde gelegt: Übersicht des Bundesministeriums der Finanzen „Umsatzsteuerverteilung (UStV) und Finanzkraftausgleich (FKA) für die Zeit vom 01.01.2021 - 31.12.2021“, BMF/V A 4; Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) „SFK-3 - Einnahmen und Ausgaben der Länder (Kernhaushalte): Jahreswerte“ vom 6. Juli 2022.

²⁹ Bei diesem Ländervergleich orientierte sich der Rechnungshof Rheinland-Pfalz an den Einnahmen, die den Steuerschätzungen zugrunde gelegt werden, sowie an der zur Bestimmung der Konjunkturkomponente vorgenommenen Abgrenzung der Steuereinnahmen, vgl. § 2 der Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz.

³⁰ Pressemeldungen des Ministeriums der Finanzen vom 11. November 2021 und 2. Februar 2022.



Das Diagramm verdeutlicht, dass Rheinland-Pfalz im Jahr 2021 über überdurchschnittliche Einnahmen verfügte.

Damit standen 2021 Rheinland-Pfalz 1,1 Mrd. € mehr Einnahmen zur Verfügung als dem Durchschnitt der anderen Flächenländer (+ 6,7 %).

Ein Teil der Steuermehreinnahmen 2021 wurde 2022 bei der Abrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs wieder ausbezahlt. Für die Belastung aus dem sogenannten Phasenverschiebungseffekt hatte das Land im Haushaltsplan 2022 eine Vorkehrung getroffen: Im Kapitel 20 01 Titel 069 01 wurde eine Globale Mindereinnahme von 470 Mio. € veranschlagt.³¹

Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom November 2022 rechnet das Land für 2023 mit Steuereinnahmen von 17,178 Mrd. € und für 2024 mit 18,016 Mrd. €.³²

Nach dem vorläufigen Rechnungsabschluss 2022 wurden gegenüber der Schätzung vom November 2022 um 414 Mio. € höhere Steuereinnahmen erzielt.

2.1.2 Kapitalrechnung

Die Kapitalrechnung umfasst Vorgänge, die eine Vermögensänderung bewirken oder der Finanzierung von Investitionen dienen. Diese Teilrechnung schloss 2021 bei Einnahmen von 321 Mio. € und Ausgaben von 2.622 Mio. € mit einem Fehlbetrag von 2.301 Mio. € ab.

2.1.3 Besondere Finanzierungsvorgänge

Besondere Finanzierungsvorgänge sind ein Sammelbegriff für die den Haushalt ausgleichenden (Finanz-)Transaktionen. Sie wiesen 2021 auf der Einnahmenseite eine Schuldenaufnahme am Kreditmarkt von 4.761 Mio. € und korrespondierend auf der

³¹ Zu den Verschlechterungen für Rheinland-Pfalz im Finanzkraftausgleich 2022 aufgrund der Mehreinnahmen 2021 sowie der Einstufung als „finanzstark“ siehe die Berechnungen von Weiß, Kanzler, Fiesel, Biontechs Steuerbooster und seine Nebenwirkungen auf die Finanzlage, Wirtschaftsdienst, 2022, 102(2), S. 116.

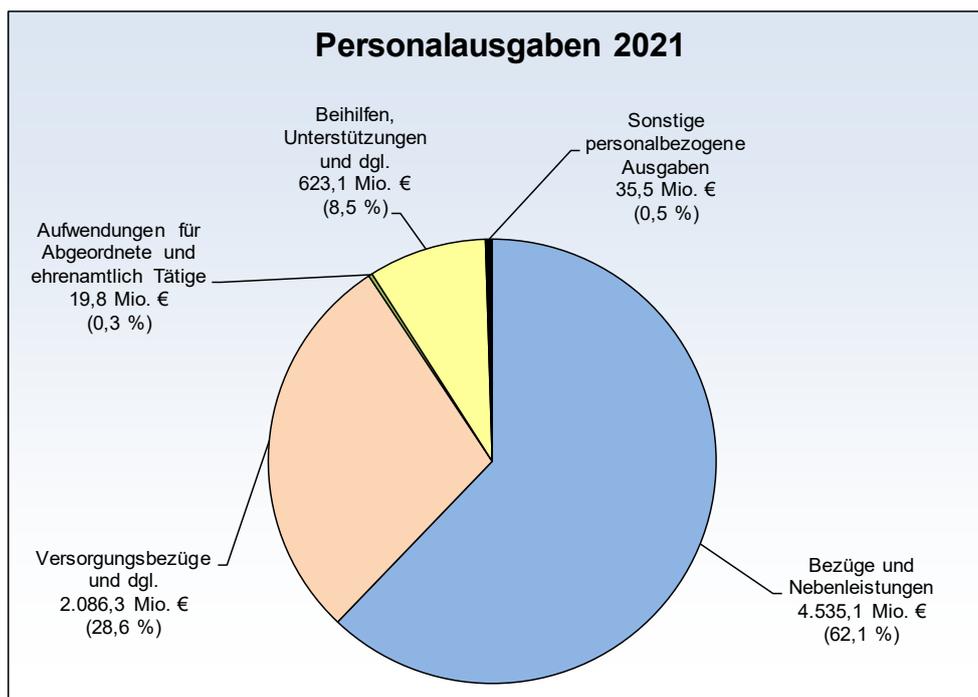
³² Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen vom 8. November 2022.

Ausgabenseite Darlehenstilgungen von 6.256 Mio. € aus. Zudem enthalten die besonderen Finanzierungsvorgänge Rücklagenzuführungen von 803 Mio. € sowie -entnahmen von 148.000 €.

2.2 Personalausgaben

2.2.1 Haushaltsvollzug 2021

Die Personalausgaben setzen sich im Wesentlichen aus den Bezügen und Vergütungen der aktiv Beschäftigten, den Versorgungsausgaben³³ und den Beihilfen zusammen. Die haushaltssystematisch der Hauptgruppe 4 zugeordneten Personalausgaben³⁴ beliefen sich 2021 auf 7,3 Mrd. €.



Das Diagramm zeigt die einzelnen Ausgabenblöcke gemäß der haushaltssystematischen Zuordnung zu Obergruppen in Mio. € und ihre Anteile an den Personalausgaben insgesamt.

³³ Seit 2019 werden die Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten der Hochschulen mit Globalhaushalt, die zuvor als Zuführung aus dem Kernhaushalt bei Titel 685 05 ausgewiesen waren, zentral über Kapitel 15 02 Titel 432 14 abgewickelt.

³⁴ Zu den Personalausgaben, die nicht in der Hauptgruppe 4 ausgewiesen sind, vgl. Ausführungen zu Tz. 2.2.4 dieses Beitrags.

2.2.2 Entwicklung der Personalausgaben der Hauptgruppe 4

Die Entwicklung der Personalausgaben und der -quote stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Personal- ausgaben	Veränderung gegenüber Vorjahr		Bereinigte Ausgaben	Personal- ausgaben- quote
		Mio. €	%		
2012	5.397	90	1,7	14.209	38,0
2013	5.468	71	1,3	14.364	38,1
2014	5.625	157	2,9	15.193	37,0
2015	5.761	136	2,4	15.809	36,4
2016	5.955	194	3,4	15.999	37,2
2017	6.188	233	3,9	16.415	37,7
2018	6.310	122	2,0 ^a	16.422	38,4
2019	6.704	394	6,2	17.211	39,0
2020	7.062	358	5,3	20.329	34,7
2021	7.300	237	3,4	20.688	35,3
2022 (vorl. Ist)	7.519	220	3,0	20.522	36,6
2023 (Hpl.)	8.239	719	9,6	22.554	36,5
2024 (Hpl.)	8.518	279	3,4	22.733	37,5
2025 (Fpl.)	8.756	238	2,8	23.002	38,1
2026 (Fpl.)	8.995	239	2,7	23.613	38,1
2027 (Fpl.)	9.233	238	2,6	24.245	38,1

^a Bis einschließlich 2017 wurden die Zuführungen an die Versorgungsrücklage den Ausgabegruppen 424 und 434 zugeordnet. Die Versorgungsrücklage wurde mit ihrem am 14. Dezember 2017 vorhandenen Bestand als nicht rechtsfähiges Sondervermögen fortgeführt. Weitere Zuführungen an das Sondervermögen können nach Maßgabe des Haushalts geleistet werden (Drucksache 17/3460 S. 1). Künftige Zuführungen werden nicht mehr den Personalausgaben der Hauptgruppe 4 zugeordnet, sondern bei der Ausgabegruppe 634 ausgewiesen.

Die Personalausgaben erhöhten sich 2021 gegenüber dem Vorjahr um 3,4 % oder um 237 Mio. € auf 7,3 Mrd. €. Von dem Anstieg entfallen u. a. 150 Mio. € auf Bezüge und Nebenleistungen, 87 Mio. € auf Versorgungsbezüge sowie 2 Mio. € auf Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige.³⁵

Das vorläufige Rechnungsergebnis weist für 2022 Personalausgaben von 7,5 Mrd. € aus; das sind 404 Mio. € weniger als geplant.

Nach der Haushalts- und Finanzplanung werden die Personalausgaben bis 2027 auf 9,2 Mrd. € steigen. Die Versorgungsausgaben nehmen in den Jahren 2022 bis 2027 mit einer jahresdurchschnittlichen Rate von 4,3 % im Vergleich zu den Bezügen der aktiven Bediensteten (+ 2,7 %) wegen der steigenden Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger überproportional zu. Die Finanzplanung sah einen stärkeren Anstieg der Bezüge als die damals zugrunde gelegte Inflation vor, von der angenommen wurde, dass sich diese in den Jahren 2024 bis 2026 auf Werte von knapp unter 2 % einpendeln werde.³⁶

³⁵ Im Vorjahresvergleich nahmen die Personalausgaben 2021 um 3,4 % zu. Überdurchschnittlich entwickelten sich insbesondere die Versorgungsbezüge und dgl. (+ 4,3 %; Obergruppe 43) sowie mit 10,3 % die Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige (Obergruppe 41). Während die Aufwendungen für Abgeordnete (Gruppe 411) um 8,6 % auf 18,1 Mio. € stiegen, nahmen die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit (Gruppe 412) um 32,7 % auf 1,7 Mio. € zu. Siehe dazu Drucksache 17/2524.

³⁶ Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2022 bis 2027, S. 42, 44. Ob die angenommene Inflationsrate sich einstellen wird, bleibt angesichts der inzwischen eingetretenen Dynamik abzuwarten. Für das Jahr 2022 veröffentlichte das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz eine jahresdurchschnittliche Inflationsrate von 7,6 %, vgl. Pressemeldung vom 3. Januar 2023. Für das gesamte Bundesgebiet stellte das Statistische Bundesamt eine Inflationsrate von 7,9 % im Durchschnitt des Jahres 2022 fest, vgl. Pressemeldung vom 3. Januar 2023.

Im Jahr 2022 leistete das Land eine einmalige steuerfreie Corona-Sonderzahlung von 1.300 € für Vollbeschäftigte, weiterhin wurden die Entgelte und Bezüge zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % angehoben. Dies verursachte nach Berechnungen des Ministeriums der Finanzen Ausgaben von 92 Mio. € in 2022, davon entfielen auf die Bezügeanpassung 13,5 Mio. € und 78,5 Mio. € auf die steuerfreie Corona-Sonderzahlung. Die entsprechende Folgewirkung der Anpassung der Bezüge schlage 2023 mit 160 Mio. € zu Buche. Weiterhin sei die Anpassung der rheinland-pfälzischen Bezüge an die Alimentationsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit Mehrausgaben von 14 Mio. € jährlich verbunden.³⁷

Im Jahr 2021 lag der Anteil der Personalausgaben an den bereinigten Ausgaben (Personalausgabenquote) bei 35,3 %. Im Vorjahr betrug der Anteil 34,7 %.³⁸ Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums erwartet die Landesregierung eine Quote von 38,1 %.³⁹

Bezogen auf die jeweilige Einwohnerzahl lagen die Personalausgaben (Hauptgruppe 4 - Kernhaushalt) von Rheinland-Pfalz in den Jahren 2017 bis 2021 mit 1.643 €⁴⁰ um 0,9 % (14 €) über dem Durchschnittswert der anderen westlichen Flächenländer. Sie lagen um 5,3 % (83 €) über dem Mittelwert aller anderen Flächenländer. Unter Berücksichtigung der Personalausgaben kommunaler Kernhaushalte lag Rheinland-Pfalz mit 2.470 € um 0,7 % (17 €) unter dem Durchschnitt der anderen westlichen Flächenländer und 2,4 % (59 €) über dem Durchschnitt der anderen Flächenländer. Eingeschränkt wird die Aussagekraft des Ländervergleichs allerdings insbesondere durch unterschiedliche Aufgabenauslagerungen.

³⁷ Pressemeldungen des Ministeriums der Finanzen vom 29. November 2021, 30. November 2021 und 10. Januar 2022.

³⁸ Der Anstieg der Quote ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Personalausgaben stärker stiegen als die bereinigten Ausgaben, die um 1,8 % zunahmen.

³⁹ Der Freistaat Thüringen hat in Artikel 98 Abs. 3 seiner Verfassung festgelegt, dass die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalausgaben grundsätzlich höchstens 40 % der Summe der Gesamtausgaben des Haushalts betragen darf. Die Personalausgabenquote wird in Thüringen nach den Angaben in den Haushaltsrechnungen auf der Basis der bereinigten Ausgaben ermittelt.

⁴⁰ Vgl. Anlage 4.

2.2.3 Belastung der Einnahmen durch Personalausgaben der Hauptgruppe 4

Die Belastung der Steuereinnahmen⁴¹ und der allgemeinen Finanzausweisungen⁴² durch die Personalausgaben der Hauptgruppe 4 ist nachfolgend dargestellt:

Haushaltsjahr	Steuern (ohne steuerähnliche Abgaben)			Steuern, steuerähnliche Abgaben, allgemeine Finanzausweisungen		
	Mio. €	Veränderung gegenüber Vorjahr	Belastung durch Personal- ausgaben	Mio. €	Veränderung gegenüber Vorjahr	Belastung durch Personal- ausgaben
		%			%	
2012	9.711	9,6	55,6	10.646	9,4	50,7
2013	10.206	5,1	53,6	11.208	5,3	48,8
2014	10.558	3,4	53,3	11.576	3,3	48,6
2015	10.968	3,9	52,5	12.045	4,1	47,8
2016	11.992	9,3	49,7	13.193	9,5	45,1
2017 ^a	12.788	6,6	48,4	14.021	6,3	44,1
2018	12.763	- 0,2	49,4	13.988	- 0,2	45,1
2019	13.935	9,2	48,1	15.058	7,6	44,5
2020	13.637	- 2,1	51,8	14.376	- 4,5	49,1
2021^b	16.635	22,0	43,9	17.451	21,4	41,8
2022 ^c (vorl. Ist)	16.118	- 3,1	46,7	16.544	- 5,2	45,5
2023 (Hpl.)	16.646	3,3	49,5	17.255	4,3	47,7
2024 (Hpl.)	17.352	4,2	49,1	18.092	4,9	47,1
2025 (Fpl.)	17.689	1,9	49,5	18.493	2,2	47,3
2026 (Fpl.)	18.221	3,0	49,4	19.044	3,0	47,2
2027 (Fpl.)	18.713	2,7	49,3	19.541	2,6	47,2

a In den Einnahmen 2017 „sind ... 345 Mio. € aufgrund eines Sondereffekts enthalten, von denen 247 Mio. € im Jahr 2018 über den LFA wieder abgeführt werden mussten“ (vgl. Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2018 bis 2023, S. 19).

b In den Einnahmen 2021 sind Mehreinnahmen enthalten, die in der Abrechnung des Länderfinanzausgleichs 2022 wieder auszu zahlen sind (vgl. Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen vom 11. November 2021).

c Für die Belastung aus dem Phasenverschiebungseffekt wurde bei Kapitel 20 01 Titel 069 01 ein Betrag von - 470 Mio. € als Globale Mindereinnahme veranschlagt.

Im Jahr 2021 wurden 41,8 % der Steuern, steuerähnlichen Abgaben und allgemeinen Finanzausweisungen zur Deckung der Personalausgaben benötigt. Der Rückgang der Belastungsquote um 7,3 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr war darauf zurückzuführen, dass die Einnahmen nach dem krisenbedingten Einbruch der Steuereinnahmen im Jahr 2020 um 21,4 % und die Personalausgaben um 3,4 % stiegen.

Die Landesregierung erwartet bis Ende des mittelfristigen Planungszeitraums eine Belastungsquote von 47,2 %.

⁴¹ Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben.

⁴² Allgemeine Zuweisungen vom Bund sowie von den Ländern (Einzelplan 20 Allgemeine Finanzen, Kapitel 20 01 Landessteuern, Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen und sonstige Zuweisungen des Bundes, Titel 211 01 Ergänzungszuweisungen des Bundes, Titel 211 02 Zuweisungen vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer sowie Titel 212 01 Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich).

2.2.4 Entwicklung der Personalausgaben außerhalb der Hauptgruppe 4

Zu den Personalausgaben, die nicht in der Hauptgruppe 4 ausgewiesen sind, zählen die Ausgaben für das Personal der Landesbetriebe, der global veranschlagten Hochschulen⁴³ und des Sondervermögens „Wissen schafft Zukunft - Sonderfinanzierung“ sowie Gestellungsgelder⁴⁴ und Personalkosten für staatlich zugewiesene Lehrerinnen und Lehrer an Privatschulen.⁴⁵

Die Entwicklung der auf diese Bereiche entfallenden Ausgaben ist nachfolgend dargestellt⁴⁶:

Haushaltsjahr	Landesbetriebe	Globalhaushalte	Sondervermögen	Privatschulen zugewiesene Lehrkräfte	Gestellungsgelder	Insgesamt
Mio. €						
2012	378	379	24	53	18	852
2013	378	376	31	52	20	856
2014	364	391	33	52	18	858
2015	368	396	37	53	18	872
2016	374	419	38	53	20	904
2017	387	420	25	55	—	887
2018	394	420	39	56	—	908
2019	409	365	42	59	—	874
2020	422	373	42	61	—	898
2021	411	430	41	62	—	945

Werden diese Ausgaben den Personalausgaben der Hauptgruppe 4 hinzugerechnet, ergeben sich für 2021 folgende Kennziffern:

- Personalausgabenquote 39,9 %,
- Steuerbelastungsquote 47,2 %.

⁴³ Siehe hierzu auch Fußnote 33.

⁴⁴ Bei den Gestellungsgeldern handelt es sich um Leistungen für Bedienstete von Kirchen, die nebenamtlich Unterricht an öffentlichen Schulen erteilen. Rheinland-Pfalz weist seit 2017 die entsprechenden Zahlungen in der Hauptgruppe 4 nach. Bis einschließlich 2016 waren die Zahlungen Titeln der Hauptgruppe 6 zugeordnet.

⁴⁵ Vgl. hierzu auch die Beiträge jeweils Nr. 4 der Jahresberichte 2013 (Drucksache 16/2050) und 2019 (Drucksache 17/8300) - Personal und Personalausgaben des Landes.

⁴⁶ In der Tabelle sind Personalausgaben für Bedienstete dargestellt, bei denen unmittelbare Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Land vorliegen oder die als landeseigenes Personal aufgrund der Art des Direktionsrechts bzw. der Weisungsbefugnis angesehen werden können. Ausgaben für Erstattungen von Personalkosten an die Landkreise sind nicht enthalten, da die betreffenden Bediensteten auf die Landkreise übergegangen sind.

2.2.5 Entwicklung der Stellen im Gesamthaushalt

Die Zahl der Stellen nach den Angaben in den Haushaltsplänen hat sich wie folgt entwickelt:



In dem Diagramm ist die Stellenentwicklung abgebildet. Nach dem tendenziellen Rückgang bis 2015/2016 folgte ein Stellenaufbau.

Der nachfolgenden Übersicht ist die nach Aufgabenbereichen differenzierte Stellenentwicklung zu entnehmen⁴⁷:

Aufgabenbereich	Stellen im Gesamthaushalt				Veränderung 2024 zu 2012		Veränderung 2023 zu 2022	
	2012	2022	2023	2024	absolut	relativ	absolut	relativ
Schulen ^a	36.326	36.223	36.511	36.839	514	1,4 %	288	0,8 %
Hochschulen	7.902	8.711	8.815	8.803	902	11,4 %	104	1,2 %
Polizei	11.162	11.932	12.106	12.316	1.154	10,3 %	174	1,5 %
Justiz	7.216	7.436	7.493	7.500	284	3,9 %	58	0,8 %
Steuerverwaltung	6.243	5.957	5.987	5.989	- 254	- 4,1 %	30	0,5 %
Sonstige Verwaltung ^b	18.402	17.574	17.877	17.938	- 464	- 2,5 %	304	1,7 %
Insgesamt	87.249	87.832	88.790	89.385	2.135	2,4 %	958	1,1 %

a Einschließlich Stellen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für die Schulaufsicht sowie des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz und Altersteilzeitstellen.

b Ohne Ausbildungsstellen und ohne Berücksichtigung stellenplanähnlicher Übersichten: Letzteres betrifft im Jahr 2022 fast 121 Stellen im gesamten Landeshaushalt. Von 2014 bis 2017 wurden 5.060 Stellen in die Stellenpläne der Landesbetriebe „Liegenschafts- und Baubetreuung“, „Landesforsten“ und „Mobilität“ und des Sondervermögens „Wissen schafft Zukunft - Sonderfinanzierung“ übernommen, die nicht in der Zusammenfassung der Stellenplanübersichten zum Landeshaushaltsplan enthalten waren. Mit deren Einbeziehung in die Zusammenfassung setzte das Ministerium der Finanzen eine Forderung des Rechnungshofs um (vgl. Jahresbericht 2013, Nr. 4 - Personal und Personalausgaben des Landes - Drucksache 16/2050 sowie Drucksache 16/2303 S. 3). Um die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten, wurden diese Stellen in den Vorjahren mitberücksichtigt.

⁴⁷ Aufgeführt sind die nach den Haushaltsplanungen vorgesehenen Stellen. Hieraus lassen sich keine Aussagen über die tatsächlich besetzten Stellen ableiten.

Demnach ergibt sich bis 2024 folgende Entwicklung:

- Seit 2012 wurden in der Steuerverwaltung sowie in der sonstigen Verwaltung insgesamt 718 Stellen abgebaut.
- In dem gleichen Zeitraum verzeichneten Schulen, Hochschulen, Polizei und Justiz einen Zuwachs von 2.853 Stellen.
- 80 % der im Haushaltsjahr 2024 ausgewiesenen Stellen betreffen die Kernbereiche Schulen, Hochschulen, Polizei, Justiz und Steuerverwaltung. 20 % der Stellen entfallen auf die sonstige Verwaltung.

Die Zahl der Stellen für das Jahr 2024 beinhaltet 1.871 durch Dritte finanzierte Stellen⁴⁸. In diesen Fällen stehen den Personalausgaben Erstattungen der Drittmittelgeber gegenüber.

Nach dem Stellenabbauprogramm der Landesregierung sollten von 2016 bis Ende 2021 etwa 1.850 Stellen und in den Folgejahren weitere 145 Stellen entfallen.⁴⁹ Dieser Stellenabbau geht allerdings einher mit einer darüber hinausgehenden Schaffung zusätzlicher Stellen. So überschreitet die Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr 2024 die im Haushaltsplan 2016 ausgewiesenen um 3.775. Das Ministerium der Finanzen begründete dies u. a. mit gestiegenen Aufgaben und Anforderungen insbesondere in den Schwerpunktbereichen Polizei, Bildung, Umwelt- und Forstverwaltung, beim Landesbetrieb Mobilität, Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst.⁵⁰

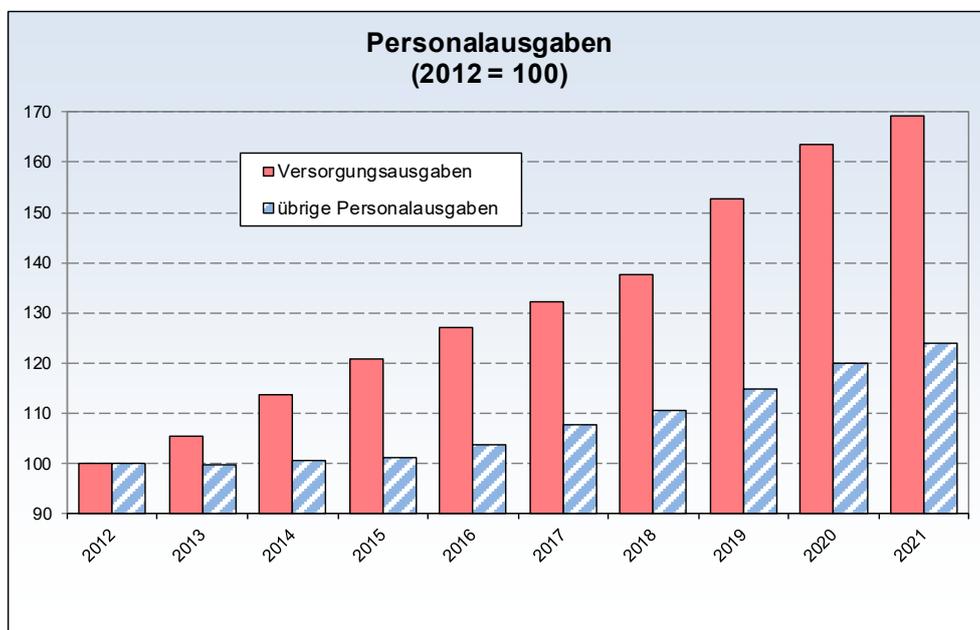
⁴⁸ Durch Dritte (z. B. durch den Bund) finanzierte Personalausgaben finden sich u. a. bei Landesbetrieben und bei den Hochschulen.

⁴⁹ Übersicht über die Umsetzung des Abbaus von 2.000 Stellen im Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2022 - Einzelplan 20 Allgemeine Finanzen.

⁵⁰ Pressemitteilungen des Ministeriums der Finanzen vom 7. Oktober 2020, 23. November 2021, 15. Dezember 2021 und 13. Oktober 2022.

2.2.6 Versorgungsausgaben und Versorgungsempfänger

In den Jahren 2012 bis 2021 erhöhten sich die Versorgungsausgaben⁵¹ um 69,3 % auf 2,5 Mrd. €⁵². Die übrigen Personalausgaben in der Hauptgruppe 4⁵³ stiegen um 24,0 % auf 4,8 Mrd. €. ⁵⁴



Das Diagramm veranschaulicht den überproportionalen Anstieg der Versorgungsausgaben seit 2012. Das Ausgangsjahr wurde mit 100 normiert.

⁵¹ Obergruppe 43 (Versorgungsbezüge und dgl.) abzüglich Gruppe 434 (Zuführungen an die Versorgungsrücklage) zuzüglich Gruppe 446 (Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger). Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes“ werden seit 2018 bei Kapitel 20 04 Titel 634 02 nachgewiesen.

⁵² Zu dem Anstieg trug bei, dass die Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten der Hochschulen mit Globalhaushalt seit 2019 der Hauptgruppe 4 zugeordnet sind, siehe hierzu Fußnote 33.

⁵³ Ohne Gruppe 424 (Zuführungen an die Versorgungsrücklage). Zuführungen an das Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes werden seit 2018 bei Kapitel 20 04 Titel 634 02 nachgewiesen.

⁵⁴ Von einer Darstellung der Versorgungsausgaben und der übrigen Personalausgaben für die künftigen Planjahre in dem Diagramm wurde abgesehen. Gründe hierfür sind die nicht auf die Ausgabegruppen aufgeteilten Globalen Personalmehrausgaben sowie die strukturellen Differenzen zu den Ist-Ergebnissen (z. B. wegen Einnahmekopplungen, Deckungsfähigkeiten und Einsparauflagen).

Zu dieser Entwicklung trug ein deutlicher Anstieg der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bei, wie die nachfolgende Übersicht verdeutlicht⁵⁵:

Haushaltsjahr	Ruhestands-beamtinnen und Ruhestandsbeamte	Veränderung gegenüber Vorjahr %	Hinterbliebene	Versorgungsempfänger/-innen insgesamt
2012	29.869	5,7	9.224	39.093
2013	31.665	6,0	9.192	40.857
2014	33.490	5,8	9.207	42.697
2015	35.399	5,7	9.506	44.905
2016	36.472	3,0	9.565	46.037
2017	37.495	2,8	9.614	47.109
2018	38.435	2,5	9.644	48.079
2019	40.595	5,6	9.951	50.546
2020	41.784	2,9	10.040	51.824
2021	42.699	2,2	10.189	52.888

Nach dem aktuellen Finanzplan werden sich die Versorgungsausgaben des Landes weiter erhöhen. Wegen der wachsenden Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger steigen sie in den Jahren 2022 bis 2027 mit einer jahresdurchschnittlichen Rate von 4,3 % deutlich stärker an als die Bezüge der aktiven Bediensteten mit 2,7 %.⁵⁶ Nach der Modellrechnung aus dem Jahr 2020 erreicht die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im Jahr 2038 mit 58.700 Personen ihr Maximum und verharrt dann trotz eines Rückgangs auf 57.200 Personen bis zum Jahr 2066 auf einem vergleichsweise hohen Niveau.⁵⁷

Abhängig von der Höhe der angenommenen Bezüge- und Beihilfesätze sowie der projizierten Fallzahlenentwicklung wurden nach drei Modellvarianten⁵⁸ bis 2066 Versorgungsausgaben von 2,3 Mrd. €, 7,3 Mrd. € und von 10,2 Mrd. € vorausberechnet.

Bezüglich einer dauerhaften Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verweist die Landesregierung auf den strukturell ausgeglichenen Landeshaushalt. Zusätzlich soll die Versorgungsrücklage des Landes, die zum 31. Dezember 2021 einen Stand von 555,3 Mio. € aufwies, eine entlastende Wirkung entfalten. Der Vermögensstand

⁵⁵ Daten gemäß Angaben in den Berichten der Landesregierung über die Beamtenversorgung. Die Angaben umfassen bis 2018 den Kernhaushalt sowie die Landesbetriebe Mobilität Rheinland-Pfalz, Liegenschafts- und Baubetreuung, Landesforsten Rheinland-Pfalz sowie Daten und Information und ab 2019 auch die Globalhaushalte (Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die Universitäten Trier und Kaiserslautern sowie die Hochschulen Kaiserslautern und Mainz). Ein Vergleich mit den Vorjahren ist daher nur eingeschränkt aussagefähig.

⁵⁶ Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2022 bis 2027, S. 42.

⁵⁷ Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat Anfang 2020 einen Bericht „Projektion Beamtenversorgung 2017-2066“ vorgelegt (Vorlage 17/6390). Die Projektion beruht auf einer Modellrechnung und soll künftig einmal pro Legislaturperiode aktualisiert werden.

⁵⁸ Bei der Variante 1 ging das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz nach den vom Ministerium der Finanzen festgelegten Annahmen von konstanten Bezüge- und Beihilfesätzen aus. Bei der Variante 2 wurde unterstellt, dass sich die Bezugesätze bis 2023 um durchschnittlich 3,3 % jährlich und ab 2024 um 2 % jährlich erhöhen; für die Beihilfesätze wurde von einem Zuwachs von 3,1 % jährlich ausgegangen. Bei der Variante 3 wurde abweichend von den Annahmen der Variante 2 ein Anstieg der Bezugesätze ab 2024 um 3 % jährlich angesetzt.

der Versorgungsrücklage entspricht 21 % der veranschlagten Versorgungsausgaben des Jahres 2023.⁵⁹

2.3 Zinsausgaben

Die Belastung des Haushalts durch Zinsausgaben ist aus der Zinssteuerquote (Verhältnis der Zinsausgaben zu den Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich bzw. ab 2020 Finanzkraftausgleich und Ergänzungszuweisungen des Bundes) ersichtlich:

Haushaltsjahr	Steuern ^a	Einnahmen aus Länderfinanz- ausgleich	Ergänzungs- zuweisungen Bund ^b	Einnahmen insgesamt ^a	Zins- ausga- ben	Zins- steuer- quote
	Mio. €					%
2012	9.711	237	674	10.622	972	9,1
2013	10.206	281	672	11.159	987	8,8
2014	10.558	274	695	11.527	950	8,2
2015	10.968	330	698	11.996	820	6,8
2016	11.992	392	748	13.132	819 ^c	6,2
2017	12.788	427	742	13.957	747	5,4
2018	12.763	397	757	13.917	581	4,2
2019	13.934	344	696	14.974	477	3,2
2020 ^e	13.637	- 30	695	14.302	374	2,6
2021^{d, e}	16.635	- 2	756	17.388	332	1,9
2022 ^f (vorl. Ist)	16.118	-	331	16.448	370	2,2
2023 (Hpl.)	16.646	-	532	17.178	376	2,2
2024 (Hpl.)	17.352	-	664	18.016	437	2,4
2025 (Fpl.)	17.689	-	728	18.417	527	2,9
2026 (Fpl.)	18.221	-	746	18.967	576	3,0
2027 (Fpl.)	18.713	-	751	19.464	626	3,2

a Ohne steuerähnliche Abgaben.

b Einschließlich Zuweisungen vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer.

c Davon entfallen 135 Mio. € auf Zinsausgaben aufgrund von Darlehen beim Pensionsfonds sowie fast 11 Mio. € auf Zinsausgaben aufgrund von Darlehen bei der Versorgungsrücklage.

d Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 entfällt der horizontale Länderfinanzausgleich. Stattdessen erfolgt der Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft durch Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer. In den hier ausgewiesenen Ergebnissen wurde die Abrechnung des horizontalen Länderfinanzausgleichs der Vorjahre berücksichtigt (vgl. Erläuterung zu Kapitel 20 01 Titel 212 01).

e In den Einnahmen 2021 sind Mehreinnahmen enthalten, die in der Abrechnung des Länderfinanzausgleichs 2022 wieder auszus zahlen sind (vgl. Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen vom 11. November 2021).

f Für die Belastung aus dem Phasenverschiebungseffekt wurde bei Kapitel 20 01 Titel 069 01 ein Betrag von - 470 Mio. € als Globale Mindereinnahme veranschlagt.

Die Haushaltsrechnung 2021 wies Zinsausgaben von 332 Mio. € aus, die nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2022 auf 370 Mio. € stiegen.

⁵⁹ In den Jahren 2011 und 2015 hatte die Landesregierung darauf hingewiesen, dass die Versorgungsrücklage entbehrlich geworden und in die Gesamtkonsolidierung des Haushalts zu integrieren sei. 2012 habe Rheinland-Pfalz damit begonnen, die Versorgungsrücklage aufzulösen und die Beträge bestimmungsgemäß zur Entlastung der Versorgungsausgaben einzusetzen (vgl. Finanzpläne des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2011 bis 2016 sowie für die Jahre 2013 bis 2018, jeweils S. 23). Seit 2020 diene die Versorgungsrücklage der Abfederung von künftigen Belastungen des Haushalts durch Versorgungsausgaben (vgl. Finanzpläne für die Jahre 2020 bis 2024 S. 39 sowie für die Jahre 2021 bis 2025 S. 36).

Trotz der steigenden Verschuldung bis 2015 und des Schuldenanstiegs im Jahr 2020 um 1,3 Mrd. € gingen die Zinsausgaben bis zum Jahr 2021 insbesondere infolge des niedrigen Zinsniveaus zurück.⁶⁰ Nach Angaben des Ministeriums werde die Struktur des Landesportfolios in den letzten Jahren gezielt gestaltet, um die Anfälligkeit gegenüber Zinsänderungen zu reduzieren. Bereits seit geraumer Zeit konzentrierte sich die Kreditaufnahme des Landes vermehrt auf den Abschluss festverzinslicher Kredite mit längeren Laufzeiten. Dies mindere die erheblichen Belastungen, die für den Landeshaushalt aus einem Anstieg der Marktzinsen resultieren könnten.⁶¹

Zur Ermittlung der Zinsausgaben im Planungszeitraum hat die Landesregierung Annahmen zu den Geld- und Kapitalmarktzinsen getroffen. Für den Finanzplanungszeitraum wird eine weitere schrittweise Steigerung des allgemeinen Zinsniveaus angenommen. Ausgehend von einem aktuellen Wert von ungefähr 1,75 % für 10-jährige Schuldscheine wird ein Anstieg auf 2,5 % in den Jahren bis 2025 und im Anschluss daran eine weitere Erhöhung um rund 0,25 Prozentpunkte unterstellt. Bei den Annahmen zur Zinsentwicklung verweist die Finanzplanung auf die Erwartung der allgemeinen Preissteigerung, die sich laut Frühjahrsprojektion der Bundesregierung im Jahr 2023 beruhigen und in den Jahren 2024 bis 2026 auf Werte von knapp unter 2 % einpendeln sollte. Es wurde angenommen, dass sich der Deflator von 5,8 % im Jahr 2022⁶² auf 2,5 % im Jahr 2023 reduziert und sich mit einem Wert von 1,9 % in den Jahren 2024 bis 2026 wieder normalisiert. Der letztgenannte Wert wurde auch für 2027 angesetzt. Für das Zinsniveau auf dem Geldmarkt wird die Hälfte des Kapitalmarktzinssatzes angenommen, für Kassenkreditzinsen ein Viertel. Daher prognostizierte die Landesregierung einen schrittweisen Anstieg der Zinsausgaben auf 626 Mio. € am Ende des Planungszeitraums.⁶³ Gegenüber dem Ist 2021 stellt dies fast eine Verdopplung dar.⁶⁴

Die Zinssteuerquote verminderte sich 2021 gegenüber dem Vorjahr um 0,7 Prozentpunkte auf 1,9 %. Während die Zinsausgaben um 11,3 % abnahmen, wurde bei den Einnahmen ein Anstieg von 21,6 % verzeichnet. Für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum wird ein Anstieg der Quote auf 3,2 % angenommen.

⁶⁰ Am 15. Dezember 2022 äußerte sich die Europäische Zentralbank zur Zinsentwicklung in einer Pressemeldung über „Geldpolitische Beschlüsse“ wie folgt: „Der EZB-Rat hat heute beschlossen, die drei Leitzinssätze der EZB um jeweils 50 Basispunkte anzuheben, und geht aufgrund der erheblich nach oben korrigierten Inflationsaussichten davon aus, dass er sie weiter erhöhen wird. Der EZB-Rat ist insbesondere der Auffassung, dass die Zinsen noch deutlich und in einem gleichmäßigen Tempo steigen müssen, um ein ausreichend restriktives Niveau zu erreichen, das eine zeitnahe Rückkehr der Inflation zum mittelfristigen 2 %-Ziel gewährleistet. Ein restriktives Zinsniveau wird im Laufe der Zeit die Inflation senken, indem es die Nachfrage dämpft, und gleichzeitig dem Risiko vorbeugen, dass sich die Inflationserwartungen dauerhaft nach oben verschieben. ... Der EZB-Rat hat heute beschlossen, die Leitzinsen anzuheben, da die Inflation nach wie vor deutlich zu hoch ist und den Projektionen zufolge zu lange über dem Zielwert bleiben wird. Aus demselben Grund geht er davon aus, dass er die Zinsen weiter deutlich anheben wird. ... Der EZB-Rat hat beschlossen, die drei Leitzinssätze der EZB um jeweils 50 Basispunkte anzuheben. Dementsprechend werden der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität mit Wirkung zum 21. Dezember 2022 auf 2,50 %, 2,75 % bzw. 2,00 % erhöht.“

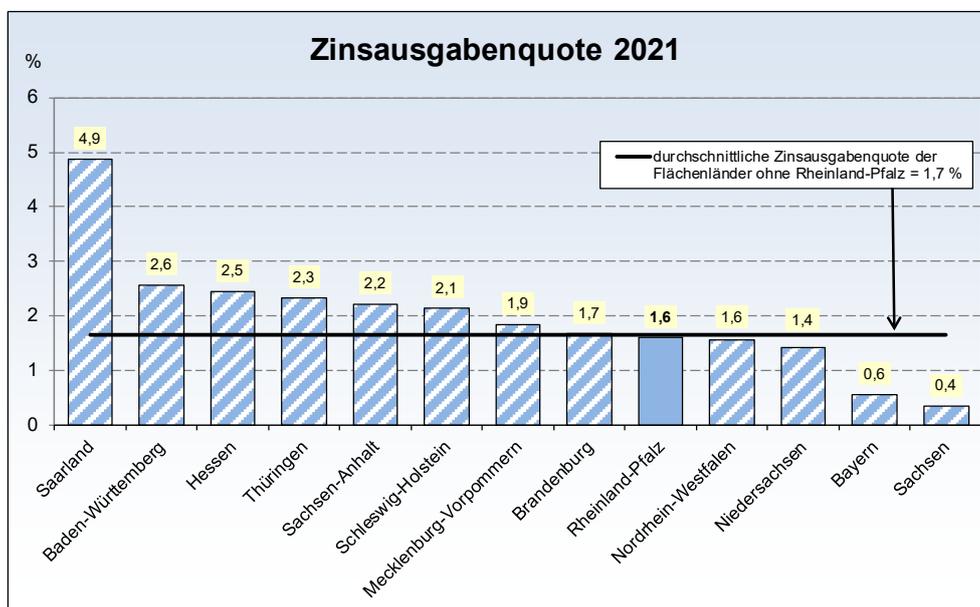
⁶¹ Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2022 bis 2027, S. 44 (Drucksache 18/4805).

⁶² Vgl. hierzu die jahresdurchschnittliche Inflationsrate 2022 in Fußnote 36.

⁶³ Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2022 bis 2027, S. 36, 37 und 44.

⁶⁴ Der Bundesrechnungshof schlug für den Bundeshaushalt vor, dem Haushaltsplanentwurf oder dem Finanzplan künftig eine Projektion der Zinsausgaben unter der Annahme von Zinsausgaben beizufügen. Auch könne dargestellt werden, welche Maßnahmen zum Ausgleich möglicher höherer Zinsausgaben getroffen wurden. Vgl. Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, Analyse zur Lage der Bundesfinanzen für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2023, 1. September 2022, S. 21.

Die Zinsausgabenquote (Anteil der Zinsen an den bereinigten Ausgaben) belief sich 2021 auf 1,6 %.⁶⁵ Damit lag Rheinland-Pfalz unter der durchschnittlichen Quote⁶⁶ sowohl aller anderen Flächenländer als auch der anderen westlichen Flächenländer (jeweils 1,7 %)⁶⁷.



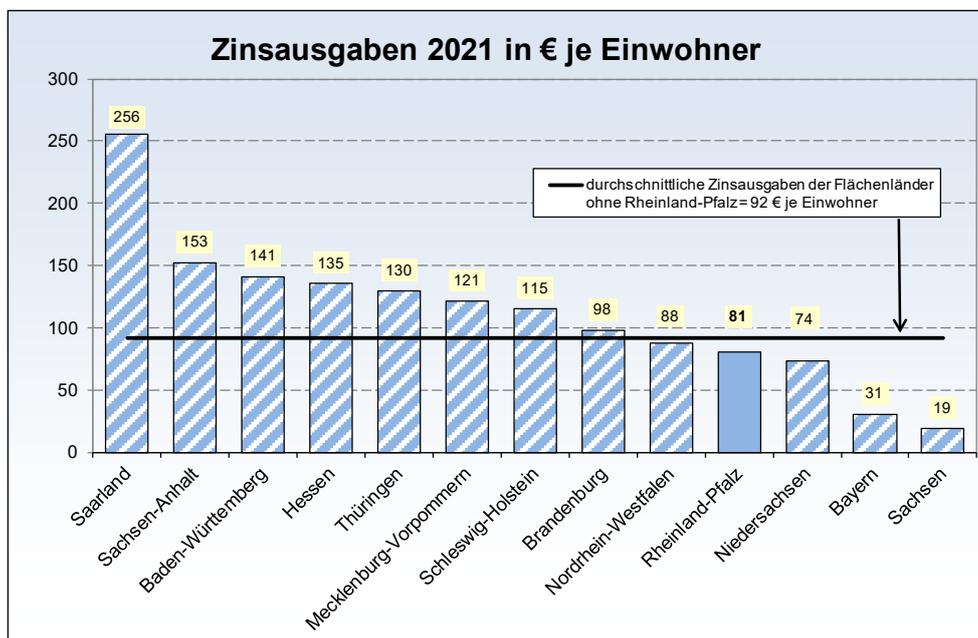
Das Diagramm zeigt den Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Ausgaben des Landes Rheinland-Pfalz im Ländervergleich.

⁶⁵ Nach der Finanzplanung erhöht sich die Zinsausgabenquote bis 2027 auf 2,6 %.

⁶⁶ Siehe auch Fußnote 24.

⁶⁷ Bei Einbeziehung von Rheinland-Pfalz in die Durchschnittswertermittlung ergibt sich sowohl für die westlichen Flächenländer als auch für alle Flächenländer ebenfalls eine Quote von jeweils 1,7 %. Die Notwendigkeit der separaten Betrachtung der westlichen Flächenländer ergibt sich aus deren abweichender Finanzstruktur etwa bei den Versorgungsausgaben.

Die Zinsausgaben des Landes je Einwohner lagen 2021 mit 81 € um 12,1 % unter dem Durchschnittswert aller anderen Flächenländer (92,0 € je Einwohner)⁶⁸ und um 12,5 % unter dem der anderen westlichen Flächenländer (92,4 € je Einwohner).⁶⁹



In dem Diagramm sind die Zinsausgaben je Einwohner abgebildet. Rheinland-Pfalz weist danach eine unterdurchschnittliche Zinsbelastung aus.

Durch die unterdurchschnittlichen Zinsausgaben standen Rheinland-Pfalz im Vergleich der Flächenländer 45,8 Mio. € mehr für andere Ausgaben zur Verfügung.

⁶⁸ Vgl. hierzu auch Anlage 4.

⁶⁹ Wird Rheinland-Pfalz in die Durchschnittswertermittlung einbezogen, ergeben sich durchschnittliche Zinsausgaben von 91,5 € je Einwohner für alle Flächenländer, 91,7 € je Einwohner für die westlichen Flächenländer.

2.4 Investitionsausgaben und -quote

Die Investitionsquote bildet den Anteil der Investitionen⁷⁰ (Baumaßnahmen sowie sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) an den bereinigten Ausgaben ab. Im Jahr 2021 belief sie sich auf 5,5 %:

Haushaltsjahr	Ausgewiesene Investitionsausgaben	In den ausgewiesenen Investitionsausgaben enthaltene Zuführungen an den Pensionsfonds	Investitionsausgaben ohne Zuführungen an den Pensionsfonds	Veränderung absolut	Veränderung prozentual	Bereinigte Ausgaben	Investitionsquote
2012	1.727 ^{a, b}	453	1.274	- 42	- 3,2	14.209	9,0
2013	1.446	490	956	- 318	- 25,0	14.364	6,7
2014	1.421	518	903	- 53	- 5,5	15.193	5,9
2015	1.497	565	932	29	3,2	15.809	5,9
2016	950	92	859	- 73	- 7,8	15.999	5,4
2017	851	-	851	- 8	- 0,9	16.415	5,2
2018	844	-	844	- 7	- 0,8	16.422	5,1
2019	1.002	-	1.002	158	18,7	17.211	5,8
2020	1.654	-	1.654	652	65,1	20.329	8,1
2021	1.145	-	1.145	- 509	- 30,8	20.688	5,5
2022 (vorl. Ist)	1.045	-	1.045	- 99	- 8,7	20.522	5,1
2023 (Hpl.)	1.586	-	1.586	541	51,7	22.554	7,0
2024 (Hpl.)	1.440	-	1.440	- 146	- 9,2	22.733	6,3
2025 (Fpl.)	1.543	-	1.543	103	7,1	23.002	6,7
2026 (Fpl.)	1.605	-	1.605	62	4,0	23.613	6,8
2027 (Fpl.)	1.658	-	1.658	53	3,3	24.245	6,8

a Einschließlich Finanzhilfen - auch mithilfe von Bundesmitteln - aus dem Zukunftsinvestitionsfonds Rheinland-Pfalz.

b Die Haushaltsrechnung 2012 weist Investitionsausgaben von 1.759 Mio. € aus. In diesem Betrag sind laufende (nicht-investive) Zuweisungen von 32 Mio. € enthalten, die irrtümlich bei einem Darlehenstitel (Kapitel 20 26 Titel 853 02) gebucht worden waren.

Für 2021 weist das Rechnungsergebnis für den Kernhaushalt Investitionsausgaben von 1.145 Mio. € aus.

In den deutlich höheren Investitionsausgaben des Jahres 2020 sind die zur Bewältigung der Corona-Pandemie sowie zur Stärkung der Wirtschaft bereitgestellten Mittel enthalten. Hierzu zählen auch Zuweisungen für Investitionen an das Sondervermögen „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ von 539 Mio. €. ⁷¹ Diese

⁷⁰ Der haushaltsrechtliche Investitionsbegriff ist in § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 LHO festgelegt. Damit kam der Gesetzgeber dem Regelungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1989 nach (Urteil vom 18. April 1989 - 2 BvF 1/82 BVerfGE 79, 311-357). Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung eine gesetzliche Definition des Investitionsbegriffs wegen seiner Bedeutung der damaligen Regelgrenze für Kreditaufnahmen gefordert. Danach gehören zu den Investitionen Ausgaben für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen, Darlehen, die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen sowie Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung der vorgenannten Zwecke. Die Investitionen werden in den Ausgabehauptgruppen 7 und 8 nachgewiesen. Bei der vorgenannten Bestimmung der Investitionsausgaben handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

⁷¹ Einzelplan 20 Allgemeine Finanzen, Kapitel 20 02 Allgemeine Bewilligungen, Titel 884 71 Zuweisungen für Investitionen an das Sondervermögen Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie.

Zuweisungen dienen zur teilweisen Finanzierung von Ausgaben aus dem Sondervermögen⁷², die bis Ende 2023 geleistet werden können. Insoweit sind die Zuweisungen aus dem Kernhaushalt nicht an den Haushaltsgrundsätzen der Fälligkeit/Kassenwirksamkeit⁷³ und Jährlichkeit orientiert. Dadurch sind die Investitionsausgaben sowie die Investitionsquote des Jahres 2020 im Vergleich zu den tatsächlich verausgabten Mitteln überhöht ausgewiesen.

Nach dem vorläufigen Rechnungsabschluss 2022 wurden Investitionsausgaben von 1.045 Mio. € festgestellt, das waren 342 Mio. € weniger als geplant. Damit wurde das Niveau des Vorkrisenjahres 2019 um 44 Mio. € übertroffen.

Die Haushalts- und Finanzplanung für die Jahre ab 2023 sieht Investitionsausgaben⁷⁴ in einer Bandbreite von 1.440 Mio. € bis 1.658 Mio. € vor. Die Zielsetzung bestehe darin, die investiven Anstrengungen des Landes auf hohem Niveau zu verfestigen und die notwendigen Transformationsprozesse in den Bereichen Digitalisierung⁷⁵ und Dekarbonisierung zu unterstützen.

Im Zeitraum von 2012 bis 2021 wurden die Planansätze für Investitionen im Haushaltsvollzug in neun Jahren zum Teil deutlich unterschritten. In diesem Zusammenhang ist auf die Feststellung der Konferenz der Rechnungshofpräsidentinnen und -präsidenten vom Oktober 2019 hinzuweisen, nach der zwar die Planungen des Bundes und vieler Länder ab 2018 steigende Investitionsansätze ausweisen, aber die tatsächlichen Investitionsausgaben häufig gegenüber den Planungen in den jeweiligen Haushaltsjahren zurückblieben.⁷⁶ Daher sollten die Voraussetzungen zur schnellen Umsetzung der Investitionen weiter verbessert werden.

In den vorgenannten Investitionsausgaben sind die Investitionen der Landesbetriebe nicht berücksichtigt. Außerdem werden seit 1994 öffentliche Investitionsmaßnahmen (Hochbau-, Straßenbau- und Deichbaumaßnahmen⁷⁷) in besonderen Finanzierungsformen durchgeführt. Ferner unterstützt das Land - auch mithilfe von Bundesmitteln - über das Sondervermögen KI 3.0 finanzschwache Kommunen bei ihren Investitionen.⁷⁸

Bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums erwartet die Landesregierung für die Landesbetriebe auf 384 Mio. € steigende eigenfinanzierte Investitionsausgaben. Werden diese den Investitionen des Kernhaushalts hinzugerechnet,

⁷² In dem Sondervermögen sind Maßnahmen mit einem Ausgabevolumen von 1,6 Mrd. € abgebildet. Davon entfallen 689 Mio. € auf Investitionen und Investitionsförderungen sowie auf Baumaßnahmen. Zur Gesamtfinanzierung tragen neben Zuweisungen aus dem Kernhaushalt für Investitionen (539,1 Mio. €) und für konsumtive Zwecke (556,3 Mio. €) auch Bundesmittel z. B. zur Umsetzung des „Zukunftsprogramms Krankenhäuser“, aus dem ÖPNV-Rettungsschirm und zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden bei.

⁷³ § 11 Abs. 2 LHO sowie Nr. 1.1 zu § 11 VV-LHO.

⁷⁴ Zur Relevanz staatlicher Investitionen siehe die Pressemeldung des RWI, erstellt von Feld, Schmidt, Wieland vom 9. Dezember 2022. Diese stellt heraus, staatliche Investitionen in die Infrastruktur - Energie, Verkehr, Digitalisierung sowie für Grundlagenforschung und Bildung - seien eine wesentliche Vorleistung für die jetzt dringender denn je benötigte private Investitionstätigkeit.

⁷⁵ Eine Übersicht über Handlungsfelder, Chancen, Risiken und Praxisbeispiele enthält der Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss) gemäß § 56a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags „Technikfolgenabschätzung (TA), Künstliche Intelligenz und Distributed-Ledger-Technologie in der öffentlichen Verwaltung“, Bundestags-Drucksache 20/3651.

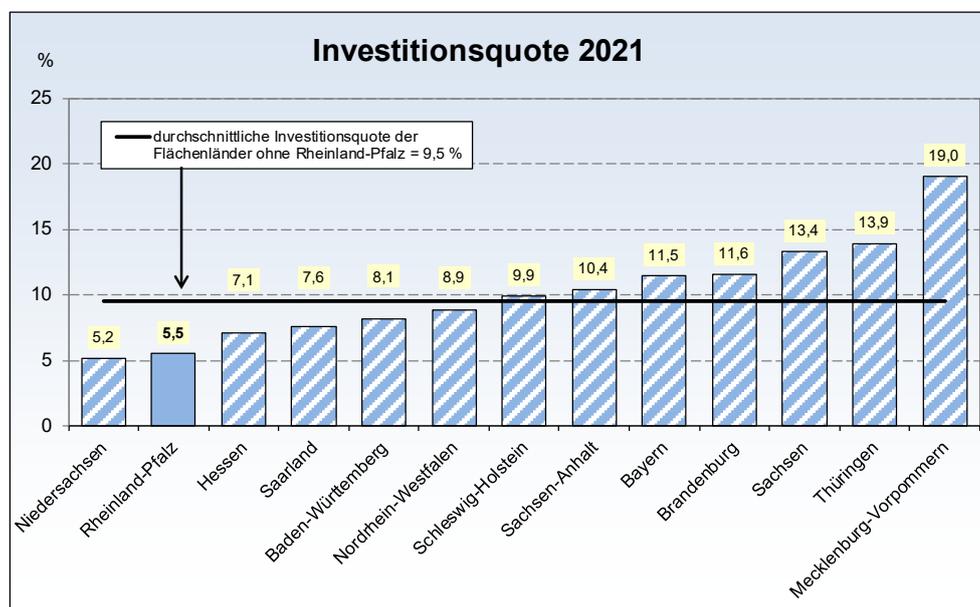
⁷⁶ Pressemitteilung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober 2019.

⁷⁷ Vgl. u. a. Jahresbericht 2015, Nr. 22 - Hochwasserschutz an der Mosel - (Drucksache 16/4650).

⁷⁸ Vgl. Ausführungen zu Tz. 1 dieses Beitrags. Zulasten dieses Programms wurden Investitionsausgaben von 72,8 Mio. € geleistet.

ergeben sich in den einzelnen Planjahren um etwa 1,5 bis 1,6 Prozentpunkte höhere Investitionsquoten.

Ein Vergleich der Investitionsquoten mit den anderen Flächenländern zeigt folgendes Bild⁷⁹:



In dem Diagramm sind die Investitionsquoten der Flächenländer abgebildet. Der Vergleich mit den Haushaltsdaten der Länder wird allerdings durch Auslagerungen von Ausgaben aus den Kernhaushalten in Betriebs Haushalte, Globalhaushalte von Hochschulen und Sondervermögen, landesspezifische Besonderheiten und teilweise auch unterschiedliche haushaltssystematische Zuordnungen beeinflusst.⁸⁰ Zudem erschweren die unterschiedlichen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung den Ländervergleich.

Rheinland-Pfalz lag mit einer Investitionsquote von 5,5 % unter der durchschnittlichen Quote der anderen Flächenländer von 9,5 %.⁸¹ Selbst bei vereinfachter Hinzurechnung der eigenfinanzierten Investitionen der Landesbetriebe von 280 Mio. €, die

⁷⁹ Siehe auch Fußnote 24.

⁸⁰ Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder hat es auf ihrer Herbstkonferenz vom 14. bis 15. Oktober 2019 für notwendig erachtet, die Vergleichbarkeit und Kohärenz statistischer Informationen über die von Bund und Ländern bestimmten Investitionen zu verbessern (vgl. Pressemitteilung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober 2019). Zur Berücksichtigung der auch außerhalb der Kernhaushalte getätigten Investitionen in Landesbetrieben, Globalhaushalten oder Sondervermögen sollte die Einbeziehung auch solcher Investitionen in die Ermittlung der Investitionsquoten von den hierfür zuständigen Stellen geprüft werden. Das Bundesministerium der Finanzen hat im Juli 2020 mitgeteilt, es habe die von der Präsidentenkonferenz aufgeworfenen Fragen und Verbesserungsvorschläge zum Anlass genommen, das Statistische Bundesamt um eine Beurteilung im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu bitten. Das Statistische Bundesamt thematisierte in diesem Zusammenhang den großen Anteil kaufmännischer Daten der Extrahaushalte; hier wäre mit Genauigkeitsverlusten durch Umschlüsselung und Überzeichnung durch Nicht-Erkennen von nicht-zahlungswirksamen Transaktionen zu rechnen. Weiterhin könnte eine derartig erweiterte Investitionsquote nur 23 Monate nach Ende des Haushaltsjahres bereitgestellt werden (vgl. TOP III der 14. Sitzung des Gremiums zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a Haushaltsgrundsatzgesetz am 18. November 2020).

⁸¹ Die durchschnittliche Investitionsquote der anderen westlichen Flächenländer betrug 8,7 %. Wird Rheinland-Pfalz in die Berechnungen einbezogen, ergibt sich eine Durchschnittsquote von 9,3 % für alle Flächenländer und von 8,5 % für die westlichen Flächenländer. Die unterdurchschnittliche Investitionstätigkeit von Rheinland-Pfalz spiegelt sich auch in den Investitionsausgaben je Einwohner wider. Danach lagen die Pro-Kopf-Ausgaben 2021 mit 250 € um 47,3 % unter dem Durchschnittswert der anderen Flächenländer (vgl. Anlage 4).

Investitionsquote beträgt dann 6,9 %, erreicht Rheinland-Pfalz den Durchschnittswert nicht.⁸² Hierzu hätte das Land 547 Mio. € mehr im Jahr 2021 investieren müssen, ohne das Volumen der bereinigten Ausgaben zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang verweist der Rechnungshof auch auf seine Beratende Äußerung von 2015 zur Erhaltung des Landesstraßennetzes⁸³ sowie die ergänzende Auswertung im Jahr 2020. Danach hatte der Investitionsbedarf im Bereich der schlechten und sehr schlechten Streckenabschnitte sowie für die Durchführung sonstiger dringlicher Straßenbaumaßnahmen nahezu 970 Mio. € betragen.⁸⁴ Dies betraf 2.487 km oder 34 % des Landesstraßennetzes. Der Investitionsbedarf stieg nach den Ergebnissen einer kursorischen Auswertung der Ende 2020 von dem Landesbetrieb vorgelegten Unterlagen auf mehr als 1,0 Mrd. € und umfasste Streckenabschnitte mit einer Länge von insgesamt 2.570 km.

Aus Sicht des Rechnungshofs leisten Investitionen in den Erhalt des öffentlichen Infrastrukturvermögens wie auch der Schuldenabbau wesentliche Beiträge zu einer gegenüber künftigen Generationen gerechten Haushaltspolitik. Bei unzureichenden öffentlichen Investitionen droht ein dauerhafter realer Vermögensverzehr. Das Unterlassen von Investitionen ist für die öffentlichen Haushalte daher ebenso ein Risiko wie die öffentliche Verschuldung.⁸⁵

⁸² Bei diesem Vergleich sollte nicht außer Acht bleiben, dass die Ausgaben der Landesbetriebe, die nicht durch Zuführungen aus dem Kernhaushalt gedeckt sind, in den bereinigten Ausgaben nicht berücksichtigt sind.

⁸³ Drucksache 16/5500.

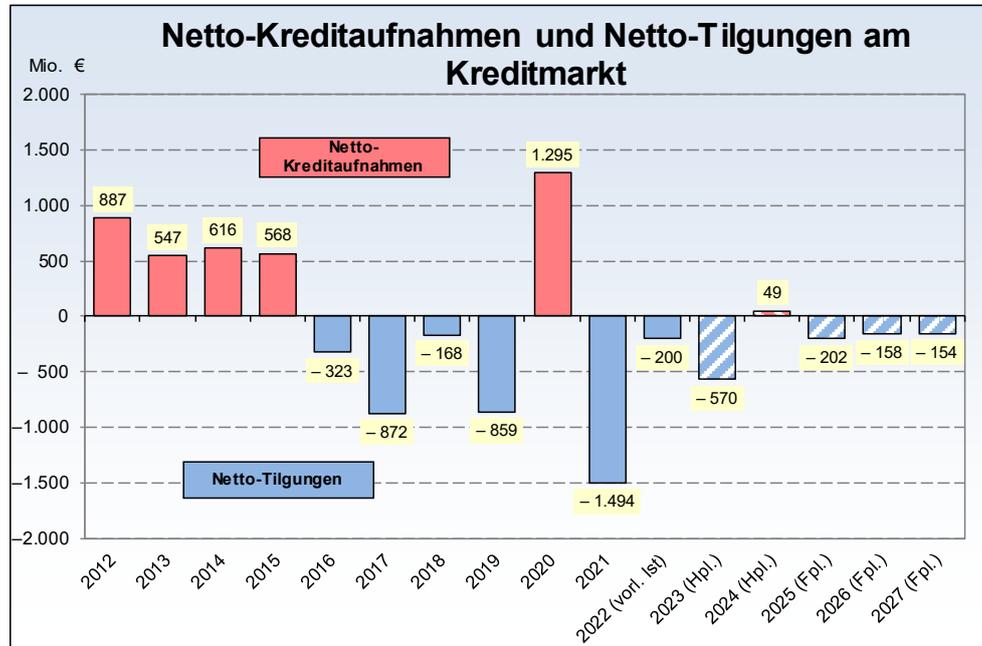
⁸⁴ Die Angabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 15. September 2020 (Drucksache 17/13109 S. 9), nach der „der im Jahr 2015 ermittelte Investitionsstau von 970 Mio. EUR in den letzten Jahren signifikant abgebaut werden konnte“, kann vom Rechnungshof nicht bestätigt werden.

⁸⁵ Vgl. hierzu auch Hinweise der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder - Pressemitteilung des Landesrechnungshofs Brandenburg vom 30. September 2014: „Niveau der öffentlichen Investitionsausgaben unzureichend“ sowie Pressemitteilung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz vom 25. April 2018: „Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder verabschieden Erklärung zum Schuldenabbau“.

2.5 Kreditfinanzierung

2.5.1 Netto-Kreditaufnahmen und Netto-Tilgungen am Kreditmarkt

In dem folgenden Diagramm sind die zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs benötigten Netto-Kreditaufnahmen am Kreditmarkt bzw. die zur Netto-Tilgung eingesetzten Mittel abgebildet.



Das Diagramm verdeutlicht, dass im Vollzug der Haushaltsjahre 2012 bis 2015 und 2020 jeweils Kredite zur vollständigen Deckung der Ausgaben aufgenommen wurden. In den Jahren 2016 bis 2019 und 2021 wurden per saldo Darlehen getilgt. Für die Planjahre rechnet die Landesregierung 2023 und ab 2025 mit Netto-Tilgungen.

Im Jahr 2021 schloss der Kernhaushalt mit einem Finanzierungsüberschuss von 2.297 Mio. € ab.⁸⁶ Dieser wurde zur Netto-Tilgung von 1.494 Mio. € und zu einer Rücklagenzuführung von per saldo 802 Mio. € genutzt. Davon wurden 750 Mio. € der Haushaltssicherungsrücklage und 53 Mio. € den Rücklagen im Hochschulbereich zugeführt, zugleich wurden im Hochschulbereich 148.000 € entnommen. Von diesen 750 Mio. € soll ein Betrag von 500 Mio. € in den Jahren 2023 und 2024 der Finanzierung der von der Landesregierung angestrebten hälftigen Übernahme der Liquiditätskredite hoch verschuldeter Kommunen dienen. Weitere 250 Mio. € werden für ein kommunales Investitionsprogramm mit dem Schwerpunkt Klima und Innovation (KIPKI) in den Jahren 2023 und 2024 zur Verfügung gestellt.⁸⁷ Von dem genannten Betrag entfallen 10 Mio. € auf die administrative Abwicklung des Förderprogramms, u. a. für eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter der Leitung der Staatskanzlei.⁸⁸

Die Schuldenregel schreibt vor, in konjunkturell guten Zeiten Tilgungen vorzunehmen. Von den 1.494 Mio. € Netto-Tilgungen war der weit überwiegende Teil daher

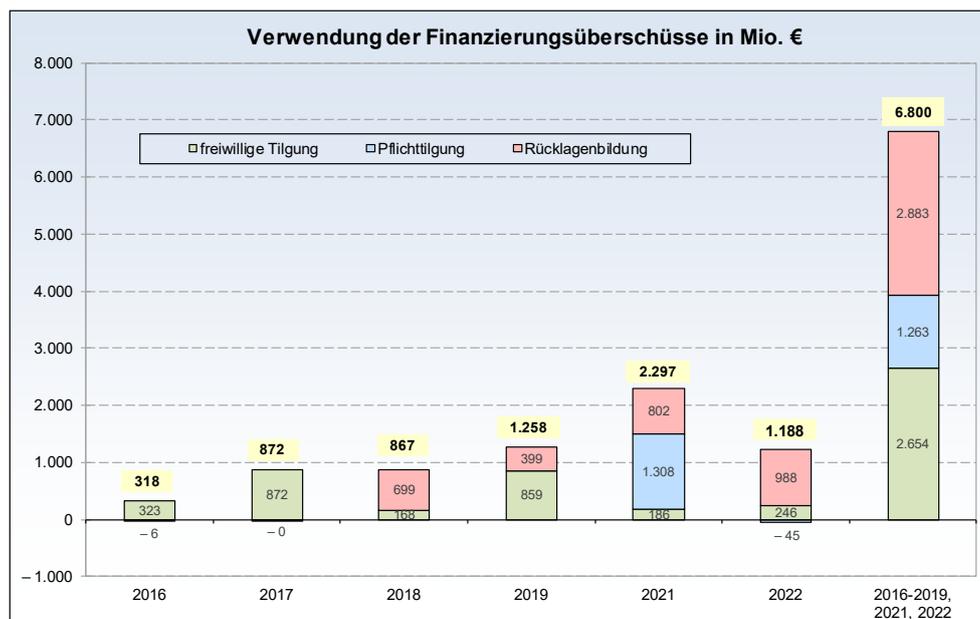
⁸⁶ Vgl. Beitrag Nr. 2 - Abwicklung des Landeshaushalts 2021 – Tz. 3.1 dieses Jahresberichts.

⁸⁷ Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen vom 2. Februar 2022 sowie Pressemitteilung der Landesregierung vom 29. November 2022. Siehe auch Kapitel 08 78 und 14 78 des Haushaltsplans 2023/2024.

⁸⁸ Der Ministerrat billigte in der Sitzung am 29. November 2022, TOP 4, im Grundsatz den Entwurf eines Landesgesetzes zur Ausführung des KIPKI.

rechtlich zwingend zu leisten.⁸⁹ Über das rechtlich vorgeschriebene Maß hinaus waren dabei notsituationsbedingte Kredite von 169 Mio. € aus dem Jahr 2020 sowie weitere 17 Mio. € getilgt worden.

Nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2022 lag der Finanzierungssaldo bei 1.188 Mio. €. Der Überschuss wurde zur Netto-Tilgung von 200 Mio. € und für eine Netto-Rücklagenzuführung von 988 Mio. € verwendet. Letztere setzte sich folgendermaßen zusammen: Der Haushaltssicherungsrücklage wurden 994 Mio. € und den Rücklagen im Hochschulbereich 41 Mio. € zugeführt. Weiterhin wurden den Rücklagen im Hochschulbereich 47 Mio. € entnommen. Die Schuldenregel hätte eine Kreditaufnahme von 45 Mio. € erlaubt, welche nicht erfolgte.



Das Schaubild zeigt die Verwendung der Finanzierungsüberschüsse in den Jahren 2016 bis 2019 sowie 2021 und 2022. Es bildet insbesondere die Differenzierung in freiwillige Tilgung und Pflichttilgung ab. Seit dem Jahr 2020 verpflichtet die Schuldenbremse bei konjunkturbedingten Steuermehreinnahmen ggf. zu Tilgungen.

Damit hat das Land die verfügbaren Finanzierungsüberschüsse seit 2016 überwiegend zur Rücklagenbildung statt zum Schuldenabbau verwendet. Nach Auffassung des Rechnungshofs sollten Überschüsse vorzugsweise für die Schuldentilgung statt zur Aufstockung der Haushaltssicherungsrücklage genutzt werden.

Das Ministerium begründete die Rücklagenzuführungen des Jahres 2021 damit, dass der Landeshaushalt auch in Zukunft gerüstet sein müsse, flexibel auf Krisen bzw. nicht absehbare Ereignisse zu reagieren. Die vergangenen Jahre, insbesondere die noch immer anhaltende Corona-Pandemie, die Flutkatastrophe und nicht zuletzt die aktuellen Herausforderungen infolge der Kriegereignisse in der Ukraine zusammen mit den weiteren absehbaren, aber auch teilweise noch nicht bezifferbaren Belastungen des Landeshaushalts würden es mehr denn je erfordern, zur Herstellung einer ausreichenden Krisenresilienz und vor dem Hintergrund der einzuhaltenden Schuldenregel Vorsorge in Form von Rücklagen zu treffen bzw. diese soweit wie möglich zu schonen.

⁸⁹ Nach der ab dem Jahr 2020 geltenden Schuldenbremse sind im Falle eines positiven zulässigen Saldos Schulden am Kreditmarkt mindestens in Höhe des zulässigen Saldos zu tilgen. Ist der zulässige Saldo negativ, können bis zur Höhe dieses Betrags Kredite am Kreditmarkt aufgenommen werden; vgl. § 1 Abs. 4 Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass die Landesverfassung für schwere Krisen wie die Corona-Pandemie das Instrument der notsituationsbedingten Kreditaufnahme vorsieht.

Auch wenn in Jahren ohne Netto-Kreditaufnahme der Rücklage Mittel zugeführt wurden, beeinträchtigt dies die Transparenz;⁹⁰ zur Stärkung solider Landesfinanzen sind Tilgungen der Ermöglichung künftiger Mehrausgaben vorzuziehen.⁹¹ Angesichts steigender Zinsen gilt mehr denn je, dass Tilgungen auch mittelfristig die Krisenresilienz der Landesfinanzen stärken.

Als umso kritischer sind Rücklagenzuführungen bei gleichzeitiger Kreditaufnahme einzustufen. Der Doppelhaushalt 2023/2024 sieht für das Haushaltsjahr 2024 eine konjunkturbedingte Netto-Kreditaufnahme von 49 Mio. € vor. Gleichzeitig sollen 148 Mio. € der Haushaltssicherungsrücklage zugeführt werden.

In der Haushaltssicherungsrücklage wird, anders als es die Bezeichnung nahelegen mag, kein Geld zurückgelegt. Sie ist vielmehr ein Instrument zur buchungsmäßigen Verschiebung von Kreditmitteln über Jahresgrenzen hinweg. Denn durch die Buchung einer Ausgabe für die Zuführung an die Rücklage müssen in anteilig kreditfinanzierten Haushalten Kredite verbucht werden. Die Entnahme aus der Rücklage in späteren Jahren wird als Einnahme des Haushalts verbucht und vermeidet so eine entsprechende Kreditaufnahme. Die Kreditaufnahme wird also buchhalterisch vorverlagert.⁹²

Zu der Frage, ob eine Vorverlagerung von Kreditaufnahmen durch eine kreditfinanzierte Rücklagenbildung unter der neuen Schuldenregel außerhalb von Notsituationen zulässig ist, gibt es noch keine Rechtsprechung. In der Literatur wird vereinzelt als Argument für eine Zulässigkeit angeführt, die neue Schuldenregel lockere die Trennung nach Jahren durch den jahresübergreifenden Konjunkturausgleich und der Erfassung von Überschreitungen in einem Kontrollkonto ohnehin auf.⁹³

Einer solchen Lockerung steht entgegen, dass Artikel 117 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung ein grundsätzliches Verbot der Kreditaufnahme vorsieht. Die neue Schuldenregel sollte die Defizite der alten investitionsbezogenen Schuldenregel beheben und engere Voraussetzungen für Schulden aufstellen.⁹⁴ Die Rechtsprechung stufte bereits bisher kreditfinanzierte Zuführungen zu allgemeinen Rücklagen als verfassungswidrig ein.⁹⁵

Die als Ausnahme zugelassenen konjunkturbedingten Kredite haben zudem einen anderen Zweck als die Finanzierung von Rücklagen. Damit sollen die Ausgaben im

⁹⁰ Dazu hat sich der Bundesrechnungshof im Hinblick auf den Bundeshaushalt ausführlicher geäußert, Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, Analyse zur Lage der Bundesfinanzen für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2023, 1. September 2022, S. 13-17.

⁹¹ Daher empfahl der Rechnungshof beispielsweise auch im Jahresbericht 2022, Nr. 3 Tz. 2.5.1 der Schuldentilgung den Vorrang vor Rücklagenzuführungen einzuräumen.

⁹² Ausführlicher zum Ganzen Tappe in Gröpl, BHO/LHO, 2. Auflage 2019 § 62 Anh. Rn. 11-18.

⁹³ So Tappe in Gröpl, BHO/LHO, 2. Auflage 2019 § 62 Anh. Rn. 18. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass der Konjunkturmechanismus gerade auf die Erzielung jahresscharfer Wirkungen angelegt ist. Er erweitert (oder reduziert) im konkreten Haushaltsjahr die Kreditaufnahme um exakt bestimmte Beträge.

⁹⁴ Laut Kube in Maunz/Dürig GG Artikel 109 Rn. 113 f. (Stand: Mai 2011) zog die Föderalismusreform II mit der Neufassung des Artikels 109 Abs. 3 GG die Konsequenz aus dem über Jahrzehnte angestiegenen, kaum noch tragbaren Volumen der Gesamtverschuldung und zielt auf eine wirkungsvolle Begrenzung der Verschuldung des Gesamtstaats.

⁹⁵ Urteil des VerfGH NRW vom 2. September 2003 (VerfGH 6/02), fortgeführt mit Urteil des VerfGH NRW vom 15. März 2011 (VerfGH 10/20); zu Rücklagenzuführungen und -entnahmen siehe auch juris-Rn. 166 ff. des Urteils des StGH Niedersachsen vom 16. Dezember 2011 (StGH 1/2010).

Abschwung stabil gehalten werden.⁹⁶ Die so finanzierten Ausgaben sollen die Wirtschaft im Abschwung stärken. Werden Kredite stattdessen über Rücklagen für Ausgaben in künftige Jahre transferiert, verfehlen sie ihren Zweck.⁹⁷ Dadurch wird der Ausnahmetatbestand unzulässig erweitert. Das spricht gegen kreditfinanzierte Rücklagenzuführungen.⁹⁸

Das Ministerium hat hierzu ausgeführt, entscheidend sei die strukturelle Betrachtung, welche die Anforderungen der Schuldenregel operationalisiere. Im Jahr 2024 erfolge eine strukturelle Nettotilgung. Weiterhin stiegen die bereinigten Gesamtausgaben im Doppelhaushalt 2023/2024 um mehr als 10 % im Jahr 2024 gegenüber 2022, wodurch die ökonomisch intendierte Stabilisierung der staatlichen Nachfrage erreicht werde. Darüber hinaus sei in diesen - auch ökonomisch - außergewöhnlichen Zeiten eine zusammengefasste Perspektive auf beide Haushaltsjahre einzunehmen. Dies sei hinsichtlich der auf beide Haushaltsjahre ausstrahlenden Energiekrise und der zeitlichen Verwerfungen durch unterschiedliche Timelags bei den Inflationswirkungen ökonomisch vernünftig und im Sinne einer vorausschauenden Finanzpolitik auch geboten.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass der Grundsatz der Jährlichkeit (Artikel 116 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung) jahresübergreifenden Betrachtungen entgegensteht. Zudem wirkt sich die Rücklagenbildung im Jahr 2024 nicht auf das Vorjahr, sondern auf die darauffolgenden Jahre aus. Erst bei einer Rücklagenentnahme in den Jahren 2025 ff. wird die in das Jahr 2024 vorverlagerte Kreditaufnahme für Ausgaben genutzt, sodass der Blick auf beide Jahre des Doppelhaushalts auch inhaltlich nicht trägt. Der geplante strukturelle Haushaltsausgleich im Jahr 2024 würde bei einer tatsächlichen Verwendung der Mittel im Jahr 2024 genügen. Der Transfer der Mittel über die Jahresgrenze hinweg stößt jedoch wegen der Zwecksetzung der Kredite zur Verwendung im laufenden Haushaltsjahr auf Bedenken. Eine ggf. unzulässige Rücklagenzuführung stellt die Verwendbarkeit der Rücklage zur Erzielung eines verfassungsmäßigen Haushalts in Folgejahren infrage.

Aus Sicht des Rechnungshofs sollte daher im Haushaltsvollzug 2024 auf eine Rücklagenzuführung verzichtet werden, soweit dafür eine Netto-Kreditaufnahme erforderlich wäre. Angesichts der zusätzlichen Rücklagenzuführung von 988 Mio. € zum Haushaltsabschluss 2022 könnte auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die für 2024 geplante Zuführung um 49 Mio. € reduziert werden.

Selbst nach den geplanten Entnahmen für kommunale Zwecke im Doppelhaushalt 2023/2024 weist die Haushaltssicherungsrücklage einen Stand von 1,7 Mrd. € auf.

⁹⁶ Auch nach Nebel in Piduch, Bundeshaushaltsrecht, GG Artikel 109 Rn. 15 S. 15 (Stand: Januar 2011) soll sich die Kreditnutzung auf den Ausgleich konjunktureller Wirkungen beschränken und nicht zur Finanzierung fachpolitischer oder administrativer Ausgaben herangezogen werden.

⁹⁷ Nach Korioth widerspricht eine kreditfinanzierte vorsorgliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln der Limitierungsfunktion von Schuldenregeln, siehe „Die Reichweite notlagenbedingter struktureller Nettokreditaufnahme nach der Bremischen Landesverfassung (Art. 131a Abs. 3 BremLV) und die Bedeutung des „begründeten Ausnahmefalls“ nach dem Sanierungshilfengesetz (§ 2 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 SanG) angesichts der COVID-19-Pandemie“, S. 29, unter https://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/media.php/13/20201020_Prof.%20Korioth%20-%20Rechtsgutachten%20HB_Zur%20Reichweite%20notlagenbedingter%20Kreditaufnahme.pdf.

⁹⁸ Zum gleichen Ergebnis kommt - unter Rekurs auf das Wirtschaftlichkeitsgebot, die Grundgedanken der Schuldenregel, den Jährlichkeitsgrundsatz sowie die bisherige Rechtsprechung - Gröpl, „Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 - Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 - mit haushaltsverfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes, insbesondere mit der sog. Schuldenbremse“, S. 24 ff., 28, 43 unter https://www.steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/Presseinformationen/2020/BdSt_Rechtsgutachten_Verfassungswidrigkeit_Nachtragshaushalt.pdf.

Die Haushaltssicherungsrücklage könnte z. B. verwendet werden, um den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (Landesbetrieb LBB) vollständig zu entschulden (Schuldenstand Ende 2021: 675,5 Mio. €).⁹⁹

Beim Haushaltsvollzug sollten in Anbetracht der hohen Verschuldung (vgl. Ausführungen zu Tz. 2.8 dieses Beitrags) und der Belastungen des Landeshaushalts durch den Schuldendienst Möglichkeiten, Kredite zu verringern, konsequent genutzt werden.

2.5.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote zeigt den Anteil der Aufnahme neuer Schulden des Kernhaushalts. Sie weist das Verhältnis der Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt (Krediteinnahmen abzüglich Tilgungsausgaben) zu den bereinigten Ausgaben aus. Überschreiten die Tilgungsausgaben die Kreditaufnahmen, so ergibt sich eine Quote mit einem negativen Vorzeichen.

Haushaltsjahr	Bereinigte Ausgaben	Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	Kreditfinanzierungsquote	Netto-Kreditaufnahme bei anderen Gebietskörperschaften	Kreditfinanzierungsquote inkl. Netto-Kreditaufnahme bei anderen Gebietskörperschaften
	Mio. €	Mio. €	%	Mio. €	%
2012	14.209	887	6,2	- 23	6,1
2013	14.364	547	3,8	- 45	3,5
2014	15.193	616	4,1	- 29	3,9
2015	15.809	568	3,6	- 36	3,4
2016	15.999	- 323	- 2,0	- 44	- 2,3
2017	16.415	- 872	- 5,3	- 24	- 5,5
2018	16.422	- 168	- 1,0	- 33	- 1,2
2019	17.211	- 859	- 5,0	- 21	- 5,1
2020	20.329	1.295	6,4	- 12	6,3
2021	20.688	- 1.494	- 7,2	- 16	- 7,3
2022 (vorl. Ist)	20.552	- 200	- 1,0	- 5	- 1,0
2023 (Hpl.)	22.554	- 570	- 2,5	- 20	- 2,6
2024 (Hpl.)	22.733	49	0,2	- 18	0,1
2025 (Fpl.)	23.002	- 202	- 0,9	-	- 0,9
2026 (Fpl.)	23.613	- 158	- 0,7	-	- 0,7
2027 (Fpl.)	24.245	- 154	- 0,6	-	- 0,6

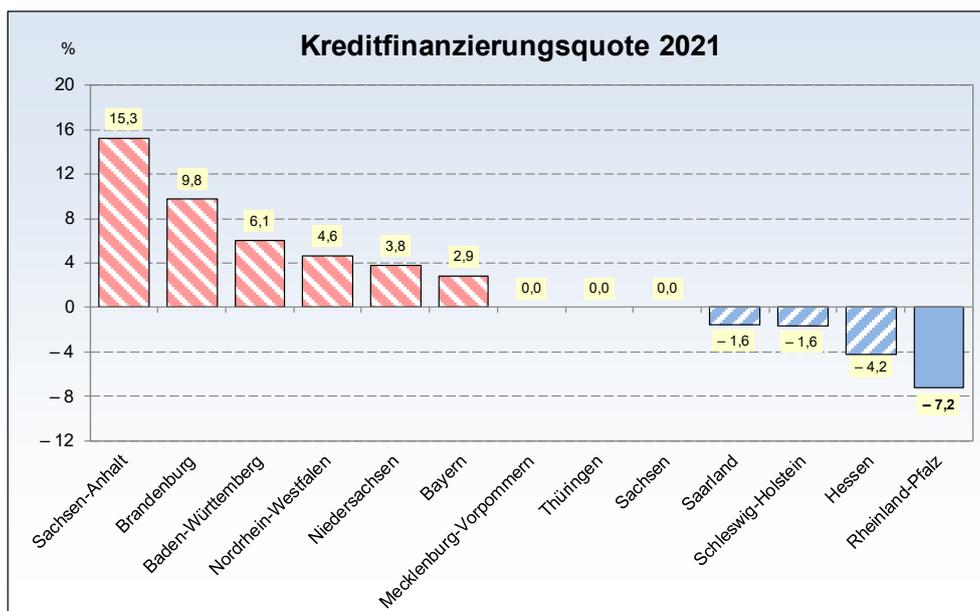
Die Kreditfinanzierungsquote - in Bezug auf den Kreditmarkt - reduzierte sich 2021 gegenüber dem Vorjahr um 13,6 Prozentpunkte auf - 7,2 %. Berücksichtigt man zusätzlich die Netto-Kreditaufnahmen bei den anderen Gebietskörperschaften, ergibt sich eine Kreditfinanzierungsquote von - 7,3 %.

Rheinland-Pfalz wies 2021 die niedrigste Kreditfinanzierungsquote im Ländervergleich auf. Neben Rheinland-Pfalz tilgten 2021 drei Flächenländer Schulden. Drei weitere Länder hatten eine Netto-Kreditaufnahme von null.¹⁰⁰ Dies trug zu Durchschnittsquoten von 3,4 % bei allen anderen Flächenländern und von 3,1 % bei den anderen westlichen Flächenländern bei.¹⁰¹ Allerdings sind die Zahlen nur eingeschränkt vergleichbar, da sie in mehreren Ländern durch Sondervermögen und Rücklagenbewegungen verzerrt werden.

⁹⁹ Zum Jahresbericht 2021 hatte die Landesregierung noch darauf verwiesen, dass sich die Frage der Entschuldung der Landesbetriebe angesichts der derzeitigen Haushaltssituation nicht stelle (vgl. Nr. 1 des Jahresberichts 2021, Tz. 2.2 - Drucksache 17/14400). Nunmehr sind die Mittel vorhanden.

¹⁰⁰ Siehe auch Fußnote 24.

¹⁰¹ Bei Einbeziehung von Rheinland-Pfalz in die Durchschnittswertermittlungen beträgt die Quote der Flächenländer 2,9 % und die der westlichen Flächenländer 2,5 %.



In dem Diagramm sind die Kreditfinanzierungsquoten der Flächenländer abgebildet.

2.6 Schuldenregel

Im Grundgesetz wurde 2009 für die Haushalte der Länder der Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichenden Haushalts festgeschrieben. Danach ist eine strukturelle Verschuldung nicht erlaubt. Die Länder konnten allerdings bis Ende 2019 von diesem Grundsatz nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen abweichen. Ab 2020 müssen die Länder ihre Haushalte so aufstellen, dass diese ohne strukturelle Verschuldung ausgeglichen werden.^{102, 103}

Artikel 117 der Landesverfassung wurde Ende 2010 zur Ausgestaltung der grundgesetzlichen Vorgaben neu gefasst. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift ist der Haushaltsplan grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Abweichungen hiervon sind zulässig, soweit sie zum Ausgleich konjunkturbedingter Defizite oder eines erheblichen vorübergehenden Finanzbedarfs infolge von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen notwendig sind.¹⁰⁴

Das Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz¹⁰⁵ und die Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes¹⁰⁶ enthalten nähere Bestimmungen insbesondere zur Ermittlung der strukturellen Netto-Kreditaufnahme

¹⁰² Artikel 109 in Verbindung mit Artikel 143d Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

¹⁰³ Der Unabhängige Beirat des Stabilitätsrats hat in seiner Stellungnahme vom 12. Juni 2017 zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit nach § 51 Abs. 2 HGrG vorgeschlagen, dass künftig zur Vermeidung von Fehlentwicklungen zumindest überjährige kommunale Liquiditätskredite nur noch beim Land aufgenommen werden dürfen und diese auf dessen Defizitspielraum im Rahmen der Schuldenbremse angerechnet werden. Damit soll die Einhaltung der gesamtstaatlichen Defizitgrenzen besser abgesichert werden.

¹⁰⁴ Zu Einzelheiten und Problempunkten siehe Jahresbericht 2011, Nr. 3, Tz. 2.6.3 (Drucksache 15/5290), sowie Jahresberichte 2012 und 2013, jeweils Nr. 3 Tz. 2.6.2 (Drucksachen 16/850 und 16/2050).

¹⁰⁵ Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Ab dem Doppelhaushalt 2019/2020 stellt die strukturelle Netto-Kreditaufnahme die zentrale Zielgröße der Schuldenbegrenzungsregel zur Beurteilung der strukturellen Haushaltslage dar. Netto-Kreditaufnahmen bei Landesbetrieben und Sondervermögen sind ausgeschlossen.

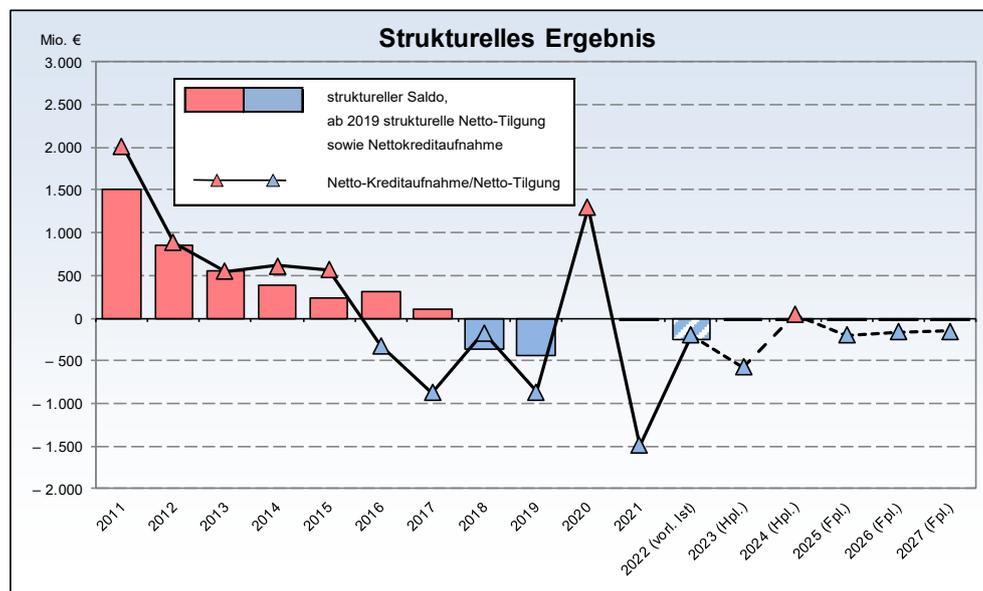
¹⁰⁶ Drucksachen 16/2924, 16/5285 und 17/5101.

des Landeshaushalts sowie des zulässigen Saldos. Letzterer zeigt die zulässige Netto-Kreditaufnahme des Landes am Kreditmarkt bzw. die vorgeschriebene Netto-Tilgung von Schulden im jeweiligen Haushaltsjahr auf. Dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs ist ab dem Jahr 2020 dann entsprochen, wenn die strukturelle Netto-Kreditaufnahme Null oder negativ ist.

Für 2021 ermittelte das Ministerium der Finanzen eine strukturelle Netto-Tilgung von 17 Mio. €. ¹⁰⁷ Diese ergibt sich, indem die Netto-Tilgung (1.494 Mio. €) um den Saldo finanzieller Transaktionen (41 Mio. €) und um konjunkturelle Einflüsse (Konjunkturkomponente 1.267 Mio. €) sowie die Abweichungen wegen außergewöhnlichen Notsituationen (Tilgung von 169 Mio. €) bereinigt wird. Nach der Haushaltsplanung war eine strukturelle Netto-Tilgung von 61 Mio. € erwartet worden.

Das vorläufige Rechnungsergebnis weist für 2022 eine strukturelle Netto-Tilgung von 246 Mio. € aus.

Die Entwicklung des strukturellen Saldos, der strukturellen Netto-Tilgungen und der Netto-Kreditaufnahmen bzw. der Netto-Tilgungen ist nachfolgend dargestellt:



In dem Diagramm sind die strukturellen Defizite nach den Rechnungsergebnissen 2011 bis 2017, der strukturelle Überschuss 2018, die strukturellen Netto-Tilgungen 2019, 2021 und 2022, die strukturelle Netto-Kreditaufnahme von null € in 2020 sowie die Plandaten für die Folgejahre dargestellt. Außerdem sind die zum Ausgleich des Kernhaushalts erforderlichen Netto-Kreditaufnahmen am Kreditmarkt und die Netto-Tilgungen ausgewiesen.

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder hat im Oktober 2021 deutlich gemacht, dass die Einhaltung der Schuldenbremse ein wesentlicher Beitrag zu einer nachhaltigen, künftigen Generationen gerecht werdenden Haushaltspolitik sei. Sie dürfe nicht aufgeweicht werden.

¹⁰⁷ Das Symmetriekonto gemäß § 5 der Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz wies Ende 2021 als Summe aller jahresbezogenen Konjunkturkomponenten seit 2012 einen Bestand von 3,23 Mrd. € aus. Der amtlichen Begründung (Drucksache 16/2924 S. 8) zufolge ist von einer Fehleinschätzung hinsichtlich der konjunkturellen Normallage auszugehen, wenn sich die kumulierte Konjunkturkomponente dauerhaft stark in eine bestimmte Richtung bewegt. Bei trendmäßig positiven Konjunkturkomponenten steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die strukturellen Steuereinnahmen zu niedrig und in der Folge die strukturellen Defizite zu hoch ausgewiesen worden sind. Auch vor dem Hintergrund, dass sich das Symmetriekonto seit 2012 durchgängig positiv entwickelte, wurde der Korrekturmechanismus 2018 für den Doppelhaushalt 2019/2020 modifiziert. Die Landesregierung erwartet hierdurch, dass künftig der Stand des Symmetriekontos schneller abgebaut werden kann, das heißt, dass der Korrekturmechanismus rascher reagiert (vgl. Drucksache 17/5101).

Eine Umgehung der Schuldenbremse durch Auslagerung der Kreditaufnahme aus den Kernhaushalten etwa in Fonds, Nebenhaushalte und andere Konstruktionen gelte es zu vermeiden.¹⁰⁸

2.7 Frühwarnsystem zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen

Der Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz kommt für das Berichtsjahr 2021 unter Anwendung der bisher vom Stabilitätsrat zur Haushaltsüberwachung zugrunde gelegten Kennziffern zu dem Ergebnis, dass dem Land keine Haushaltsnotlage drohe. Dieser Bewertung schloss sich der Stabilitätsrat an.¹⁰⁹

Detailliertere Informationen hierzu, Hinweise zu den aus Sicht der externen Finanzkontrolle vorhandenen Schwachstellen des derzeitigen Überwachungssystems und Ausführungen zu der ab 2020 zur Anwendung kommenden Systematik können der Anlage 2 entnommen werden.

¹⁰⁸ Berliner Erklärung für eine nachhaltige Finanzpolitik, siehe Pressemitteilung des Rechnungshofs von Berlin vom 6. Oktober 2021.

¹⁰⁹ Sitzung vom 16. Dezember 2022.

2.8 Verschuldung

2.8.1 Entwicklung der Schulden des Landes

Die Verschuldung des Landes entwickelte sich wie folgt:

Haushaltsjahr	Schulden des Landes ^a	Darunter entfallen auf			
		den Landesbetrieb „Liegenenschafts- und Baubetreuung“	den Landesbetrieb „Mobilität“	den Pensionsfonds	die Übernahme kommunaler Liquiditätskredite ^b
Mio. €					
2012	36.265	644	1.785	2.536	-
2013	36.955	694	1.924	3.132	-
2014	37.680	701	2.055	3.758	-
2015	38.292	676	2.160	4.428	-
2016	38.007	676	2.242	4.639	-
2017	32.357	676	2.242	-	-
2018	32.156	676	2.242	-	-
2019	31.421	676	2.242	-	-
2020	32.704	676	2.242	-	-
2021	31.193^c	676	2.242	-	-
2022 (vorl. Ist)	30.988	676	2.242	-	-
2023 (Hpl.)	30.648	676	2.242	-	250
2024 (Hpl.)	33.429	676	2.242	-	2.750
2025 (Fpl.)	33.227	676	2.242	-	-
2026 (Fpl.)	33.069	676	2.242	-	-
2027 (Fpl.)	32.915	676	2.242	-	-

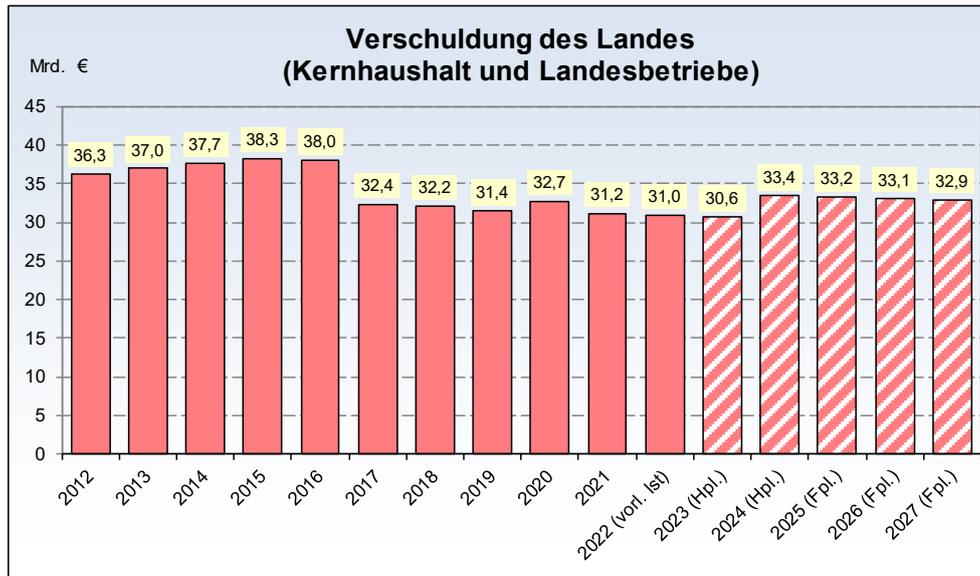
^a Die Tabelle umfasst die Schulden des Landes:

- aus Kreditmarktmitteln (nicht-öffentlicher Bereich),
- bei öffentlichen Haushalten (Schulden gegenüber dem Pensionsfonds bis zu dessen Auflösung mit Ablauf des 14. Dezember 2017, gegenüber der Versorgungsrücklage und bei Ländern sowie Wohnungsbauschulden beim Bund).

^b § 2 Abs. 14 LHG 2023/2024 ermächtigt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 Liquiditätskredite der Kommunen zum Stand vom 31. Dezember 2021 bis zur Höhe von insgesamt 3 Mrd. € zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der Ausschlussfrist der Antragstellung der Kommunen am 30. September 2023 wurde eine Aufteilung des genannten Betrags angenommen. Die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme bleibt abzuwarten.

^c Das Bundesministerium der Finanzen weist in der Übersicht „Der Schuldenstand der Länder am Ende des Monats Dezember 2021“ vom 31. März 2022 (Az.: V A 2 - FV 4037/21/10001 :004) für Rheinland-Pfalz Schulden aus Kreditmarktmitteln von 28.647 Mio. € aus. In diesem Betrag ist die nach dem 31. Dezember zulasten des Haushaltsjahrs 2021 gebuchte Kreditaufnahme nicht enthalten.

Zudem weist die Haushaltsrechnung 2021 einen Betrag von 232,8 Mio. € als „aufgeschobene Anschlussfinanzierungen aus vorübergehenden Tilgungen aufgrund des Aufwuchses der Ausgabereste“ aus.



Das Diagramm zeigt den Schuldenstand des Landes jeweils zum Ende des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der Übernahme kommunaler Liquiditätskredite von 3 Mrd. € in den Haushaltsjahren 2023 und 2024.

Die Schulden verringerten sich 2021 gegenüber 2020 um 1.511 Mio. € auf 31,2 Mrd. €. ¹¹⁰ Darin sind Schulscheindarlehen von 148 Mio. € bei der Versorgungsrücklage enthalten. ¹¹¹

Nach dem vorläufigen Rechnungsabschluss 2022 wurden Schulden von 205 Mio. € getilgt; davon entfielen 200 Mio. € auf Kreditmarktschulden und 5 Mio. € auf Schulden bei anderen Gebietskörperschaften, sodass der Schuldenstand zum Jahresende auf 31,0 Mrd. € zurückging.

Die Landesregierung erwartet zwar bis Ende 2027 Netto-Tilgungen, dennoch sollen die Schulden auf 32,9 Mrd. € steigen. Denn § 2 Abs. 13 Landeshaushaltsgesetz 2023/2024 ermächtigt das Land, Liquiditätskredite der Kommunen von bis zu 3,0 Mrd. € in die Landesschuld zu übernehmen.

Die Regelung ist verfassungsrechtlich bedenklich aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen die Schuldenregel des Artikels 117 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung. ¹¹² Dies zeigt ein Vergleich mit Tilgungszuschüssen. Würde das Land - statt der Schuldübernahme - die Kredite der Kommunen durch unmittelbare Zahlungen tilgen, würden für die Finanzierung der Maßnahme die Kreditaufnahmegrenzen der Schuldenregel überschritten und das Landeshaushaltsgesetz 2023/2024 wäre insoweit verfassungswidrig.

¹¹⁰ Zudem weist die Haushaltsrechnung 2021 einen Betrag von 232,8 Mio. € als „aufgeschobene Anschlussfinanzierungen aus vorübergehenden Tilgungen aufgrund des Aufwuchses der Ausgabe-reste“ aus (Übersicht 6, S. 747).

¹¹¹ Vgl. hierzu auch Übersicht 2.4 zur Haushaltsrechnung 2021.

¹¹² Vorlage 18/3089; ausführlich zum Ganzen aus Sicht des Rechnungshofs einschließlich Fragen der Wirtschaftlichkeit unter <https://rechnungshof.rlp.de/de/schuldenbremse-und-uebernahme-kommunaler-liquiditaetskredite/>.

Die vom Land gewählte Gestaltung wird von den bislang verfügbaren Einschätzungen aus der Rechtswissenschaft überwiegend als verfassungswidrige Umgehung der Schuldenregel des Artikels 109 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz¹¹³ eingestuft.¹¹⁴

Der Unabhängige Beirat des Stabilitätsrats betrachtet Versuche der Aufweichung der Schuldenbremse wie in Rheinland-Pfalz mit Sorge. Die Schuldenbremse des Grundgesetzes in Artikel 109 binde die Haushalte des Bundes und der Länder gleichermaßen unmittelbar. Die Schuldübernahme werde kraft Fiktion nicht als Einnahme des Landes aus Krediten gewertet.¹¹⁵ Die gesamtstaatliche Bindungswirkung der Schuldenbremse werde durch diese Umdefinition unterlaufen. Deutlich verwies der Unabhängige Beirat des Stabilitätsrats darauf, dass das Land Schulden übernehme, die auf der Gemeindeebene in den Vorjahren unter der Kommunalaufsicht des Landes entstanden sind.¹¹⁶

Indiz für eine rechtswidrige Umgehung der Schuldenregel ist, dass die Schuldübernahme wirtschaftlich wie eine Krediteinnahme wirkt. Die Landesschulden steigen, das Land muss künftig Zins und Tilgung zahlen. Das Land erweitert durch die Schuldübernahme zugleich seinen Ausgabenspielraum: Ohne die Schuldübernahme hätte das Land, um den ausdrücklichen entsprechenden Mahnungen des Verfassungsgerichtshofs¹¹⁷ Folge zu leisten, Barmittel für Tilgungszuschüsse bereitstellen müssen. Diese Mittel zur Entschuldung der Kommunen hätten zugleich durch Einsparungen gegenfinanziert werden müssen. Insofern erspart sich das Land die Gegenfinanzierung der 3 Mrd. € im Doppelhaushalt 2023/2024 und erweitert stattdessen seinen Handlungsspielraum durch die Schuldübernahme beträchtlich.

Die Nähe der Schuldübernahme zur Finanzierung durch auszahlende Tilgungshilfen zeigt sich auch darin, dass in bestimmten Fällen dem Land in der Umsetzung im Einzelfall ein Wahlrecht zwischen Tilgungshilfe und Schuldübernahme eingeräumt werden soll. § 11 Abs. 1 des Entwurfs des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) stellt das Vorgehen in das Ermessen des Landes.¹¹⁸ Nach der Rechtsauffassung der Landesregierung könnte sie also in den in § 11 des Gesetzentwurfs geregelten Fällen wählen, ob die Schuldenregel greift oder nicht.

Ist die Schuldübernahme aus Umgehungsgesichtspunkten als Krediteinnahme im Sinne des Artikels 109 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz zu werten, räumt auch Artikel 117

¹¹³ Zur Prüfung des Landesverfassungsrechts am Maßstab des Artikels 109 GG Gröpl, in Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht und der Vorschriften zur Finanzkontrolle, Artikel 109 GG Rn. 68.

¹¹⁴ So Gröpl, in Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht und der Vorschriften zur Finanzkontrolle, Artikel 109 GG Rn. 93; Henneke, Zeitschrift für Gesetzgebung, 2022, S. 167 ff., der auch Bezug auf die kritischen Äußerungen von Kyrill-Alexander Schwarz und Hanno Kube nimmt; Reimer in Epping/Hillgruber Beck'scher Onlinekommentar zum Grundgesetz, Artikel 109, Rn. 54-58; Schmidt NVwZ 2022, S. 756 ff.; kritisch auch Heintzen, NVwZ 2022, S. 1505, 1506 Fußnote 15; in einem ähnlichen Fall in Hessen bejaht das Rechtsgutachten vom Mai 2019 von Oebbecke Krediteinnahmen, S. 31 f. und 21 ff., unter https://rechnungshof.hessen.de/sites/rechnungshof.hessen.de/files/2022-03/gutachten_oebbecke.pdf; zur Zulässigkeit des Vorgehens unter Hinweis auf die Vertretbarkeit der Gegenansicht gelangen hingegen die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (Sachstand, WD 44 - 3000 - 070/22, S. 12) und der Wissenschaftliche Dienst des Landtags Rheinland-Pfalz (Gutachten 52-1735 vom 23. März 2022, S. 17). Die Verfassungsmäßigkeit ausdrücklich bejahend dagegen Droge, NVwZ 2022, S. 770 ff.

¹¹⁵ 18. Stellungnahme zur Einhaltung der Obergrenzen für das strukturelle gesamtstaatliche Defizit nach § 51 Abs. 2 HGrG des Unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats vom 26. April 2022, S. 21.

¹¹⁶ 19. Stellungnahme zur Einhaltung der Obergrenzen für das strukturelle gesamtstaatliche Defizit nach § 51 Abs. 2 HGrG des Unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats vom 9. Dezember 2022, S. 22.

¹¹⁷ Urteil vom 16. Dezember 2020, Az.: VGH N 12/19, VGH N 13/19, VGH N 14/19, Rn. 121.

¹¹⁸ Drucksache 18/4937 S. 13.

Abs. 4 Landesverfassung die rechtlichen Bedenken nicht aus. Dieser sieht zwar eine Schuldübernahme ausdrücklich vor: Allerdings greift Artikel 109 Abs. 3 Sätze 1 und 5 Grundgesetz auch gegenüber der Landesverfassung durch.¹¹⁹

Die Schuldübernahme belastet die Landesfinanzen langfristig. Im Doppelhaushalt 2023/2024 sind für jedes Haushaltsjahr Mittel von 250 Mio. € für Tilgungen der übernommenen Schulden veranschlagt. Im Finanzplanungszeitraum bis 2027 wird eine jährliche Belastung von 100 Mio. € angenommen. Als Tilgungszeitraum sind 30 Jahre vorgesehen.¹²⁰ Während bei der Verfassungsänderung u. a. die vom Rechnungshof vorgeschlagene¹²¹ Normierung einer Pflicht zur endgültigen Tilgung aufgegriffen¹²² wurde, fehlt im Entwurf des LGPEK-RP eine klare Tilgungsregelung¹²³ in dem Sinne, dass ein jährlicher Tilgungsbetrag vorgeschrieben wird. Durch die Vorgabe einer Tilgungsspanne kann dabei Flexibilitätsanforderungen Rechnung getragen werden.¹²⁴ Ohne jährliche Vorgabe ist nicht gewährleistet, dass die übernommenen Kredite wie angestrebt zum Jahr 2053 tatsächlich getilgt sein werden.

Jenseits der gewählten Umsetzung begrüßt der Rechnungshof, dass das Problem der kommunalen Verschuldung gelöst werden soll.¹²⁵ Mit der Schuldübernahme geht das Land indessen in Vorleistung. Damit die eingesetzten hohen Mittel zur Entschuldung nicht wirkungslos bleiben, muss verhindert werden, dass die Kommunen neue Liquiditätskreditbestände aufbauen. Dazu sollten die Regelungen zur Kommunalaufsicht nachgeschärft werden. Dies ist nach Auffassung des Rechnungshofs nicht in dem erforderlichen Maße geschehen.¹²⁶

Der Rechnungshof erachtet den 2016 bis 2019 vollzogenen Abbau der Landesschulden und die vorzeitige Tilgung der notsituationsbezogenen Kredite im Jahr 2021 als Schritt in die richtige Richtung, dem vor dem Hintergrund der Schuldübernahme weitere zu folgen haben. Er empfiehlt, in den nächsten Jahren Möglichkeiten zur Vermeidung konsumtiver Ausgaben und zur Verringerung der geplanten Neuverschuldung konsequent zu nutzen. Nach Überwindung der Corona-Pandemie sowie der damit verbundenen wirtschaftlichen Verwerfungen sollten die kumulierten Altschulden schrittweise zurückgeführt werden.

¹¹⁹ Zur Prüfung des Landesverfassungsrechts am Maßstab des Artikels 109 GG Gröpl, in Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht und der Vorschriften zur Finanzkontrolle, Artikel 109 GG Rn. 68.

¹²⁰ Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen vom 21. September 2022, Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2022 bis 2027, S. 64, Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2022 bis 2027, S. 39 sowie Haushaltsplan 2023/2024, Kapitel 20 27, Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz, Titel 591 01, Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen. Über die genannten 500 Mio. € hinaus sind jeweils für die beiden Haushaltsjahre 5 Mio. € für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Liquiditätskredite veranschlagt; Kapitel 20 27, Titel 526 02.

¹²¹ Vorlage 18/1499.

¹²² Vorlage 18/1636. In dem anzufügenden Absatz des Artikels 117 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Das Land verpflichtet sich zur Tilgung der übernommenen Schulden.“

¹²³ Zur Pflicht des Landesgesetzgebers, klare Regelungen zur Tilgung zu treffen, siehe Droege in Brocker/Droege/Jutzi, Handkommentar zur Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2. Auflage, Artikel 117 Rn. 29d.

¹²⁴ Dies hatte der Rechnungshof empfohlen, Vorlage 18/3089.

¹²⁵ Siehe bereits den Vorschlag zur Prüfung eines Entschuldungsprogramms aus dem Jahr 2018, Nr. 3, Tz. 3.2, Ergänzende Bemerkungen des Rechnungshofs zur kommunalen Finanzlage und zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen vom 17. August 2018 (Vorlage 17/3573).

¹²⁶ Vorlage 18/3089.

Zu diesem Zweck sollten auch der Haushaltssicherungsrücklage Mittel entnommen werden.¹²⁷ Die Rücklage erreicht Ende 2023 einen Stand von 1,7 Mrd. €. § 9 Abs. 3 des Landeshaushaltsgesetzes 2023/2024 ermächtigt das Ministerium der Finanzen, Mittel aus der Rücklage zu entnehmen, soweit dies zur Reduzierung oder Vermeidung von Netto-Kreditaufnahme dient oder Schulden getilgt werden.

Bezüglich der Tilgung von Altschulden wird auf Folgendes hingewiesen:

- Der Freistaat Bayern hat sich in Artikel 18 Abs. 1 seiner Haushaltsordnung verpflichtet, die Verschuldung am Kreditmarkt unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung fortlaufend abzubauen.
- Nach § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur finanzpolitischen Vorsorge für die Beamtenversorgung ist¹²⁸ ab 1. Januar 2017 für jede eingestellte Beamtin und jeden eingestellten Beamten oder Richterinnen und Richter ein Betrag von 5.500 € jährlich zur Schuldentilgung zu verwenden.
- Bremen und das Saarland, die wegen ihrer besonders angespannten Haushaltssituation ab 2020 vom Bund jeweils 400 Mio. € Sanierungshilfen zur Einhaltung der neuen Schuldenregel erhalten, müssen regelmäßig Netto-Tilgungen von jahresdurchschnittlich mindestens 50 Mio. € leisten, um aufgelaufene Altschulden schrittweise zurückzuführen.¹²⁹

Neben der Verschuldung und dem hieraus resultierenden Schuldendienst sind bei der Beurteilung der Finanzlage weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die den finanziellen Handlungsspielraum einengen:

- Zwar wurden im Haushaltsplan 2023/2024 aufgrund der allgemeinen Preissteigerung Ansatzserhöhungen vorgenommen, inwieweit sich aufgrund der hohen Inflation zusätzliche Risiken realisieren, bleibt indes abzuwarten.¹³⁰ Hier ergeben sich etwa Risiken hinsichtlich künftiger Bezügeanpassungen.
- Verpflichtungen von 46,0 Mio. € aus der privaten Vorfinanzierung von Deichbaumaßnahmen belasten künftige Haushalte gleichermaßen wie Kredite.
- Das Land leistete Schuldendiensthilfen für Kredite, die von der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Beschaffung von Großgeräten sowie für Baumaßnahmen und Ersteinrichtungen aufgenommen wurden. In dem Jahresabschluss 2021 wies die Universitätsmedizin Forderungen gegen das Land aus der Kreditfinanzierung von allgemeinen Investitionen von 121 Mio. € aus.
- Zins- und Tilgungsleistungen erbringt das Land auch für vom Landeskrankenhaus aufgenommene Darlehen für Baumaßnahmen. Die Kapitalrestschuld für Krankenhausinvestitionen belief sich Ende 2021 auf 14 Mio. €.
- Ausgabereise in Höhe von mittlerweile 2,8 Mrd. €¹³¹ und die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen führen regelmäßig zu Haushaltsvorbelastungen. Allein durch die 2020 eingegangenen Verpflichtungen sind für die Haushaltsjahre ab 2023 Mittel von 393 Mio. € gebunden.

¹²⁷ Vgl. hierzu Tz. 2.5.1 dieses Beitrags.

¹²⁸ Ausnahmen gelten für bereits wieder versetzte oder in den Ruhestand eingetretene Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter.

¹²⁹ §§ 1, 2 Abs. 2 Sanierungshilfengesetz (SanG).

¹³⁰ Vgl. Divergenz der im Finanzplan unterstellten Inflationsrate für das Jahr 2022 von 5,8 % (Tz. 2.3) und der tatsächlichen, jahresdurchschnittlichen Inflationsraten 2022 von 7,6 % für das Land und von 7,9 % für den Bund (Fußnote 36).

¹³¹ Vgl. Beitrag Nr. 2 - Abwicklung des Landeshaushalts 2020 Tz. 6 dieses Jahresberichts.

- In Aussicht gestellte Fördermittel, z. B. für Baumaßnahmen in Ganztagschulen, stellen de facto kaum revidierbare Förderungsverpflichtungen dar.¹³²
- Aufgrund der Inanspruchnahme der Zinszuschussprogramme in den Kapiteln 14 02¹³³, 14 12¹³⁴ und 14 13¹³⁵ werden in den Jahren 2023 bis 2060 bei einem Zinssatz von 3 % Verpflichtungen von insgesamt 216 Mio. € fällig.
- Das Wohngeld, das Bund und Länder je zur Hälfte finanzieren, wird künftig dynamisiert, d. h. alle zwei Jahre an die eingetretene Mieten- und Einkommensentwicklung angepasst. Die Bundesregierung hat eine weitere Reform des Wohngelds angekündigt. Es soll eine dauerhafte Klimakomponente und eine dauerhafte Heizkostenkomponente enthalten; zudem soll der Kreis der Wohngeldberechtigten stark erweitert werden. Die Kosten stehen derzeit noch nicht fest und sind deshalb in der Finanzplanung nicht enthalten.¹³⁶
- Der Bundesrechnungshof fordert, alle bestehenden finanziellen Leistungen des Bundes gegenüber Ländern und Kommunen auf den Prüfstand zu stellen. Das Bundesministerium der Finanzen solle zur Vorbereitung des Eckwertebeschlusses für den Haushalt 2024 und der Finanzplanung bis 2027 hierzu eine vollständige Bestandsaufnahme durchführen und spätestens zum Haushaltsverfahren 2024 Vorschläge für einen Abbau vorlegen. Weitere Zugeständnisse dürfe es sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite des Bundeshaushalts nicht mehr geben.¹³⁷

Darüber hinaus bestehen Risiken für den Haushaltsvollzug:

- Bis Ende 2021 hatte das Land Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen von 1,4 Mrd. € übernommen, aus denen es noch in Anspruch genommen werden kann.
- Der Bund hat 2008 einen Finanzmarktstabilisierungsfonds eingerichtet.¹³⁸ Dieser dient der Stabilisierung des Finanzmarkts durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen des Finanzsektors. Der Fonds wird von der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH verwaltet. Nach der Abwicklung und Auflösung des Fonds etwa verbleibende Defizite sind zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 65 zu 35 aufzuteilen. Der Länderanteil ist begrenzt auf 7,7 Mrd. €. Der rheinland-pfälzische Anteil an der Länderquote beträgt maximal 355 Mio. €.

¹³² Vgl. Jahresbericht 2016, Nr. 14 - Baumaßnahmen in Ganztagschulen - (Drucksache 16/6050). Siehe hierzu auch Jahresbericht 2017, Nr. 13 - Investitionsförderung von Krankenhäusern - (Drucksache 17/2200).

¹³³ Titel 623 51, Zinszahlungen im Rahmen des Zinszuschussprogramms der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz - KFA-Mittel.

¹³⁴ Titel 623 51, Zinszahlungen im Rahmen des Zinszuschussprogramms aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe.

¹³⁵ Titel 623 51, Zinszahlungen im Rahmen des Zinszuschussprogramms aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts.

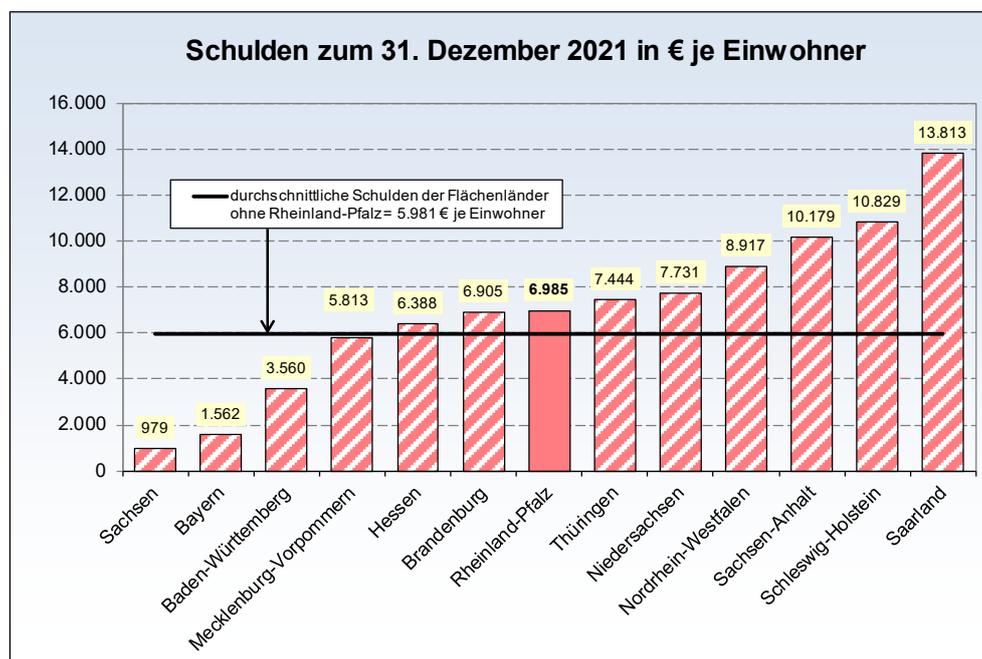
¹³⁶ Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2022 bis 2027, S. 45.

¹³⁷ Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, Analyse zur Lage der Bundesfinanzen für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2023, 1. September 2022, S. 25 f.

¹³⁸ Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz - FMStFG). Neue Bezeichnung: Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz - StFG).

2.8.2 Schulden der Flächenländer

Der Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung in Rheinland-Pfalz mit der in den übrigen Flächenländern zeigt zum 31. Dezember 2021 folgendes Bild¹³⁹:



In dem Diagramm sind die Schulden der Flächenländer je Einwohner abgebildet.

Die Pro-Kopf-Verschuldung des Landes lag 2021 mit 6.985 €

- um 16,8 % über dem Durchschnitt der anderen Flächenländer (5.981 €) und
- um 14,9 % über dem Durchschnitt der anderen westlichen Flächenländer (6.080 €).¹⁴⁰

Würde sich das Land zum Ziel setzen, innerhalb von 30 Jahren seine Pro-Kopf-Verschuldung auf den o. g. stichtagsbezogenen Durchschnittswert der anderen Flächenländer zu begrenzen, müsste Rheinland-Pfalz 4,1 Mrd. € Schulden tilgen. Das entspricht einer jährlichen Tilgung von 137 Mio. €¹⁴¹.

¹³⁹ Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14 Reihe 5 des Statistischen Bundesamts vom 28. Juli 2022. Den Vergleichsdaten wurden die Wertpapiersschulden, die Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich und die Kredite beim öffentlichen Bereich sowie der Einwohnerstand zum 30. Juni 2021 zugrunde gelegt.

¹⁴⁰ Wird Rheinland-Pfalz in die Durchschnittswertermittlung einbezogen, beträgt die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung aller Flächenländer 6.035 € und die der westlichen Flächenländer 6.137 €.

¹⁴¹ Bei dieser Ermittlung wurde die stichtagsbezogene Verschuldung des Landes von 28.646 Mio. € angesetzt. Wird die haushalterische Verschuldung von 31.193 Mio. € zugrunde gelegt, würde sich die Tilgung rechnerisch auf 222 Mio. € jährlich belaufen.

2.9 Ausblick auf den Haushaltsvollzug 2023

Nachfolgend sind Kennziffern aus den Abschlussergebnissen 2021¹⁴² den Daten für das Haushaltsjahr 2023 aus dem Haushaltsplan 2023/2024 gegenübergestellt.¹⁴³

Ausgaben/Einnahmen	2021	2023 (Hpl.)	Veränderung 2023 zu 2021		2022 (vorl. Ist.)
	Mio. €		%		Mio. €
Personalausgaben (HGr. 4)	7.300	8.239	939	12,9	7.519
Sächliche Verwaltungsausgaben (OGr. 51 bis 54)	922	1.112	189	20,5	997
Zinsausgaben (OGr. 56 und 57)	332	376	45	13,4	370
Tilgungsausgaben an öffentlichen Bereich (OGr. 58)	16	20	4	23,5	5
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 6)	10.973	11.221	249	2,3	10.586
Investitionen (HGr. 7 und 8)	1.145	1.586	442	38,6	1.045
Bereinigte Ausgaben	20.688	22.554	1.866	9,0	20.552
Bereinigte Einnahmen	22.984	22.027	- 958	- 4,2	21.711
Finanzierungssaldo (Überschuss/Fehlbetrag (-))	2.297	- 527	- 2.824	- 123,0	1.188
Tilgungen abzüglich Kreditaufnahmen (OGr. 59 - OGr. 32)	1.494	570	- 924	- 61,8	200
Rücklagenzuführungen abzüglich -entnahmen (OGr. 91 - OGr. 35)	802	- 1.097	- 1.900	- 236,8	988

Die Haushaltsrechnung 2021 wies einen Finanzierungsüberschuss von 2,3 Mrd. € aus; für 2023 wird mit einem Finanzierungsdefizit von 527 Mio. € geplant. Hierzu trägt eine Verringerung der bereinigten Einnahmen um 4,2 % bei, der ein höherer Zuwachs von 9,0 % der bereinigten Ausgaben gegenübersteht. Geplant sind insbesondere Zunahmen bei den laufenden Zuweisungen und Zuschüssen. Weiterhin muss das Land Tilgungen aufgrund konjunkturbedingter Steuermehreinnahmen vornehmen und Tilgungen der von den Kommunen übernommenen Kredite vorsehen. Zur Finanzierung der Tilgungen und des Defizits trägt die Rücklagenentnahme bei.

Ob der Haushaltsvollzug 2023/2024 planmäßig erfolgen wird, bleibt abzuwarten. Insbesondere die teilweise Inanspruchnahme der hohen Ausgabereste kann ein Risiko für Planabweichungen darstellen. Bei den höheren Ansätzen für Investitionen ist darauf hinzuweisen, dass diese erfahrungsgemäß nicht ausgeschöpft werden.

3 Zusammenfassende Betrachtung und Folgerungen

Im Haushaltsjahr 2021 tilgte das Land Schulden von 1,5 Mrd. €. Dadurch verringerte sich die Verschuldung auf 31,2 Mrd. €. Bezogen auf die Einwohnerzahl lag auch 2021 die Verschuldung über den Durchschnittswerten der anderen Flächenländer.

Die Vorgabe der neuen Schuldenregel, den Haushalt ohne strukturelle Neuverschuldung auszugleichen, wurde 2021 im Vollzug mit einer strukturellen Netto-Tilgung von 17 Mio. € eingehalten.

Hohe zusätzliche Belastungen ergeben sich für den Landeshaushalt durch die Inflationsentwicklung, die Hochwasserschadensbeseitigung und ggf. infolge des Angriffs auf die Ukraine. Insbesondere zum Ausgleich von konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen sind 2024 Kreditaufnahmen vorgesehen, die, zusammen mit der Übernahme der kommunalen Liquiditätskredite, zu einem Anstieg der Verschuldung

¹⁴² Vgl. hierzu auch Anlage 3.

¹⁴³ Ist-Ergebnisse und Plandaten enthalten strukturelle Unterschiede. Dies betrifft beispielsweise Globale Mehreinnahmen und Globale Minderausgaben sowie Globale Mehrausgaben für Personalausgaben. Des Weiteren führen Einsparauflagen und die Inanspruchnahme von Einnahmekopplungen, Deckungsfähigkeiten und anderer Flexibilisierungsinstrumente zu einem teilweise von den Plandaten abweichenden Vollzug.

auf 32,9 Mrd. € im Jahr 2027 beitragen und künftige Haushalte mit Schuldendienstleistungen belasten werden. Zudem besteht ein hoher Investitionsbedarf u. a. im Bereich der Landesstraßen und ggf. der Liegenschaften¹⁴⁴.

Auch im Hinblick auf die Ungewissheit über künftige Krisen sollte die Haushalts- und Finanzpolitik verstärkt die Konsolidierung des Landeshaushalts in den Vordergrund rücken. Dies erfordert inhaltliche Prioritäten und Maßnahmen zur strukturellen Entlastung der Haushalte.¹⁴⁵ Im Haushalt 2023/2024 ist für das Haushaltsjahr 2023 eine Globale Minderausgabe von 53,7 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2024 von 53,2 Mio. € ausgebracht. In der Finanzplanung sind folgende Konsolidierungsbedarfe vorgesehen:

120 Mio. € im Jahr 2025, 145 Mio. € im Jahr 2026 und 170 Mio. € im Jahr 2027.¹⁴⁶ Nach Angaben der Landesregierung können diese Größenordnungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungen bewältigt werden.¹⁴⁷

Dennoch sollten angesichts der Herausforderungen bei der Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur, der Digitalisierung und Dekarbonisierung sowie zur Schaffung künftiger Handlungsspielräume beim Haushaltsvollzug z. B. im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung geprüft werden, ob die konsumtiven Ausgaben zugunsten der Investitionsausgaben sowie zur Verringerung der Neuverschuldung begrenzt werden können. Bereiche, bei denen Rheinland-Pfalz im Ländervergleich der Kernhaushalte überdurchschnittlich hohe Belastungen aufweist, bieten Anlass für eine Aufgabenkritik.¹⁴⁸ Finanzhilfen, die weder gesetzlich noch vertraglich normiert sind und für die zweckgebundene Einnahmen nicht zur Verfügung stehen, sollten verstärkt auf ihre Abbaumöglichkeiten untersucht werden.¹⁴⁹ Rücklagenzuführungen aus Überschüssen sollten sorgfältig gegen Netto-Tilgungen abgewogen werden und ein Einsatz der Bestände der Haushaltssicherungsrücklage zur Reduzierung von Netto-Kreditaufnahmen geprüft werden.

Die Gewinnung und Bindung von Nachwuchs-, Fach- und Führungskräften wird immer schwieriger. Durch die demografische Entwicklung werden dem Arbeitsmarkt in Rheinland-Pfalz 330.000 Arbeitskräfte bis 2035 fehlen.¹⁵⁰ Ein verstärkter Wettbewerb mit der Privatwirtschaft, aber auch der öffentlichen Arbeitgeber untereinander ist die Folge. Um die Erledigung notwendiger Landesaufgaben dennoch zu gewährleisten, sind insbesondere die verstärkte Optimierung und Automation der

¹⁴⁴ Vgl. Beitrag Nr. 6, Tz. 2.2 dieses Jahresberichts.

¹⁴⁵ Vgl. Fußnote 108 sowie Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Analyse zur Lage der Bundesfinanzen vom 10. November 2021, S. 7.

¹⁴⁶ Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2022 bis 2027, S. 43.

¹⁴⁷ Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2022 bis 2027, S. 1.

¹⁴⁸ Vgl. Kennzahlenüberblick in Anlage 4.

¹⁴⁹ Nach Ansicht des ifo-Instituts ist eine systematische Überprüfung und Evaluierung der öffentlichen Ausgaben und der Subventionen im Hinblick auf das, was sie leisten und was sie kosten, erforderlich; Fuest, Potrafke, Steuer- und Finanzpolitik: Auf Wachstum ausrichten, ifo Schnelldienst 7/2021, S. 23. So wurde in Sachsen durch eine Förderkommission eine Bestandsaufnahme der Förderlandschaft vorgenommen. Sie empfahl der Landesregierung, eine ressortübergreifende Förderstrategie zu entwickeln, gemeinsame Prioritäten zu definieren und Maßnahmen zur besseren Koordinierung der Förderpolitik festzulegen. Der Bericht enthält auch konkrete Empfehlungen, um die Wirksamkeit und Effizienz zu erhöhen. Medieninformation des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Juni 2022 sowie Bericht der Kommission zur Konsolidierung von Förderprogrammen und Weiterentwicklung der sächsischen Förderstrategie; Fundstelle: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/40072/documents/61499>.

¹⁵⁰ Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Rheinland-Pfalz 2060 - Erwerbspersonenvorausberechnung, Statistische Analysen Nr. 38, Juli 2016.

Verwaltungsprozesse sowie eine regelmäßige Aufgabenkritik erforderlich. Die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, duldet angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels keinen Aufschub.

Zur Wahrung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung sollten neben Maßnahmen zur Verminderung der Ausgabe-
reste¹⁵¹ auch im Hinblick auf die bestehenden Haushaltsrisiken¹⁵² folgende Handlungsempfehlungen beachtet werden:

- Für den Haushaltsvollzug ist in allen Aufgabenbereichen eine strenge Ausgabendisziplin sicherzustellen. Möglichkeiten zur Minderung der Netto-Kreditaufnahme sind konsequent zu nutzen.
- Die Geschäftsprozesse zur Erledigung der Aufgaben sind regelmäßig auf Effizienz und Effektivität zu prüfen. Der Einsatz von wirtschaftlichen IT-Verfahren und die Möglichkeit zur Bündelung von Aufgaben sind zu nutzen.
- Bestehende Aufgaben sind auf ihre Notwendigkeit, die vereinbarten Standards und ihre Kostenfolgen zu prüfen. Neue Aufgaben oder Aufgabenerweiterungen sind vorrangig durch Einsparungen in anderen Bereichen zu finanzieren.
- Der Anstieg der Personalausgaben - auch soweit sie nicht in der Hauptgruppe 4 abgebildet werden - ist insbesondere durch Abbau entbehrlicher Stellen weiter zu begrenzen.
- Ausgaben zur Unterhaltung und Instandsetzung des Landesvermögens sind, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, auf der Grundlage einer detaillierten - auch den Maßnahmenstau ausweisenden - Planung zu leisten.
- Auf der Grundlage des Berichts über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes und des Berichts über die Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen muss auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung ständig überprüft werden,
 - inwieweit Abbaumöglichkeiten bei den gestaltbaren Finanzhilfen bestehen,
 - ob bei allen Landesbeteiligungen die gesetzlichen Voraussetzungen (u. a. wichtiges Landesinteresse) gegeben sind.
- Alle erteilten Verpflichtungsermächtigungen sind dahingehend zu prüfen, ob sie ausgabewirksam werden müssen.
- Es ist zu untersuchen,
 - inwieweit Aufgaben kostengünstiger von Dritten - auch Privaten - wahrgenommen werden können,
 - ob bereits privatisierte oder auf andere selbstständige Rechtsträger übertragene Aufgaben - soweit weiterhin mit einer Belastung des Haushalts verbunden - nicht wirtschaftlicher selbst erledigt werden können.

¹⁵¹ Vgl. Ausführungen zu Nr. 2, Tz. 6 dieses Jahresberichts.

¹⁵² Vgl. Ausführungen zu Tz. 2.8.1 dieses Beitrags.

Anlage 1
zu dem Beitrag Nr. 3
- Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung -

Die Anlage dient der Aufgliederung der Rechnungsergebnisse.

Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben
- Laufende Rechnung -

Laufende Rechnung	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Mio. Euro									
Steuern	9.711	10.206	10.558	10.968	11.992	12.788	12.763	13.935	13.637	16.635
Steuerähnliche Abgaben	24	49	49	49	61	64	70	85	74	63
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	100	101	96	97	103	101	116	104	103	93
Zinseinnahmen	69	63	42	33	30	43	43	52	66	50
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse ¹	2.311	2.465	2.956	3.100	3.139	3.411	3.474	3.399	4.332	5.315
Sonstige laufende Einnahmen ²	387	437	425	436	445	450	460	506	482	507
Einnahmen	12.602	13.321	14.126	14.683	15.770	16.857	16.926	18.081	18.694	22.663
Personalausgaben	5.397	5.468	5.625	5.761	5.955	6.188	6.310	6.704	7.062	7.300
Laufender Sachaufwand ¹	1.047	1.046	1.186	1.280	1.340	1.411	1.385	1.294	1.331	1.501
Zinsausgaben	972	987	950	820	819	747	581	477	374	332
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse ³	4.948	5.289	5.901	6.334	6.822	7.131	7.206	7.619	9.184	8.872
Schuldendiensthilfen	95	83	80	71	63	56	57	50	52	61
Ausgaben	12.459	12.873	13.742	14.266	14.999	15.533	15.539	16.144	18.003	18.065
Zwischensumme	143	448	384	417	771	1.324	1.387	1.937	691	4.598
Überschuss/Fehlbetrag (-)										
zuzüglich Transaktionen mit dem Pensionsfonds ⁴	- 439	- 473	- 499	- 540	- 64	-	-	-	-	-
Endsumme	- 296	- 25	- 115	- 123	708	1.324	1.387	1.937	691	4.598
Überschuss/Fehlbetrag (-)										

- 1 Zu dem Anstieg ab 2014 trugen u. a. haushaltssystematische Anpassungen aufgrund bund-/ländereinheitlicher Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Buchungspraxis bei.
- 2 Die Erstattung zu viel geleisteter Zuführungen an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz wurde 2013 bei der Einnahmegruppe 119 ausgewiesen.
- 3 Das Rechnungsergebnis 2012 (4.916 Mio. €) wurde in der vorstehenden Übersicht erhöht, weil das Land 32 Mio. € irrtümlich den Investitionsausgaben (Kapitel 20 26 Titel 853 02) zugeordnet hatte.
- 4 Als Folge des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 22. Februar 2017 (VGH N 2/15) wurden die Zuführungen an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung (Pensionsfonds) in der Haushaltsplanung für die Haushaltsjahre 2017/2018 von Investitionstiteln der Gruppe 861 auf den nicht investiven Titel 634 01 und die Erstattungen aus dem Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung von der Gruppe 181 auf Titel der Gruppe 234 umgruppiert. Unter Berücksichtigung dieser haushaltssystematischen Zuordnung über den gesamten Betrachtungszeitraum wurden die bis 2016 ausgewiesenen Ergebnisse der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung korrigiert.

**Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben
- Kapitalrechnung -**

Kapitalrechnung	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Mio. Euro									
Veräußerungserlöse ⁵	37	58	40	61	71	32	30	1	1	1
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	223	225	215	241	223	253	245	311	182	257
Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen ⁶	–	–	–	–	108	7	–	–	–	–
Darlehensrückflüsse und Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen	203	214	196	256	150	138	87	77	106	63
Schuldenaufnahmen bei Verwaltungen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Einnahmen	463	497	451	558	552	430	362	389	290	321
Sachinvestitionen	92	80	81	120	110	126	112	143	258	241
Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	448	495	455	502	472	416	426	460	1.020	533
Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche und Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen ⁷	304	281	276	285	255	297	299	431	1.031	1.824
Darlehen ⁸	518	577	528	579	105	15	8	6	4	4
Inanspruchnahme aus Gewährleistungen ⁹	352	13	2	5	6	1	3	5	2	2
Erwerb von Beteiligungen ¹⁰	13	–	80	16	8	3	1	1	0	1
Tilgungsausgaben an Verwaltungen	23	45	29	36	44	24	33	21	12	16
Ausgaben	1.750	1.491	1.451	1.543	1.000	882	882	1.067	2.327	2.622
Zwischensumme	– 1.287	– 994	– 1.000	– 985	– 448	– 452	– 520	– 678	– 2.037	– 2.301
Fehlbetrag (–)										
Bereinigungen um Transaktionen mit dem Pensionsfonds ¹¹	439	473	499	540	64	–	–	–	–	–
Endsumme	– 848	– 521	– 500	– 446	– 384	– 452	– 520	– 678	– 2.037	– 2.301
Fehlbetrag (–)										

5 Von den Einnahmen 2013 bis 2018 entfällt der überwiegende Teil auf „Erlöse aus der Wiederanlage von Darlehensrückflüssen durch Kreditinstitute, welche die beiden PLPs begeben haben“ (Kapitel 12 25 Titel 134 71).

6 Aus der Auflösung der Stiftung Rheinland-Pfalz für Innovation erzielte das Land 2016 Einnahmen von fast 108 Mio.€.

7 Der Anstieg der Ausgaben 2019 gegenüber dem Vorjahr ist u. a. auf Leistungen des Landes zugunsten der Universitätsmedizin zurückzuführen - wie z. B. die Umstellung von Schuldendiensthilfen auf die Gewährung von Zuschüssen für Bau- und Ersteinrichtungsmaßnahmen (Kapitel 12 15 Titel 894 02), die Gewährung eines Tilgungszuschusses (Kapitel 15 13 Titel 698 01) und die Zuführung für Investitionen (Kapitel 15 13 Titel 894 01).

8 Das Rechnungsergebnis 2012 (550 Mio. €) wurde in der vorstehenden Übersicht verringert, weil das Land 32 Mio. € irrtümlich den Investitionsausgaben (Kapitel 20 26 Titel 853 02) zugeordnet hatte.

9 Von den Ausgaben 2012 entfallen mehr als 351 Mio. € auf die Einlösung von Bürgschaften im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem Projekt Nürburgring (Kapitel 20 05 Titel 871 02), vgl. Landtagsvorlage 16/1461 und Drucksache 16/1470.

10 Die Ausgaben im Jahr 2014 wurden im Zusammenhang mit der bilanziellen Neuordnung der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH (Finanzierung von Eigenkapitalzuschüssen) geleistet.

11 Siehe auch Fußnote 4.

**Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben
- Besondere Finanzierungsvorgänge¹² -**

Besondere Finanzierungsvorgänge	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Mio. Euro									
Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	8.465	6.934	7.129	6.281	6.499	4.437	3.811	4.053	6.458	4.761
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcken ¹³	257	2	1	2	9	2	3	1	51	0
Einnahmen	8.722	6.936	7.130	6.283	6.508	4.439	3.814	4.054	6.509	4.761
Schuldentilgung	7.578	6.388	6.513	5.713	6.823	5.310	3.979	4.912	5.163	6.256
Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke ¹⁴	2	2	2	2	3	1	702	400	0	803
Ausgaben	7.580	6.390	6.515	5.715	6.826	5.311	4.681	5.312	5.163	7.058
Überschuss/ Fehlbetrag (-)	1.142	546	615	568	- 318	- 872	- 867	- 1.258	1.346	- 2.297

¹² Ohne haushaltstechnische Verrechnungen.

¹³ Von den Einnahmen 2012 entfallen mehr als 254 Mio. € auf Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage (Kapitel 20 02 Titel 351 01) zur Einlösung von Bürgschaften im Zusammenhang mit dem Projekt Nürburgring. Die Ausgleichsrücklage war 2007 außerplanmäßig zulasten der Netto-Kreditaufnahme gebildet worden. Der Rechnungshof hatte gegen die Rücklagenbildung erhebliche Bedenken geltend gemacht und darauf hingewiesen, dass den buchungsmäßigen Vorgängen kein reales Vermögen gegenübersteht, vgl. Jahresbericht 2009 - Nr. 1, Tz. 9 - (Drucksache 15/3100), Jahresbericht 2010 - Nr. 1, Tz. 2.1 - (Drucksache 15/4200) und Gutachtliche Prüfung des „Zukunftskonzepts Nürburgring“ durch den Landesrechnungshof (Drucksache 16/3960).

¹⁴ Für das Jahr 2018 wurden Mittel von 700 Mio. € außerplanmäßig einer Haushaltssicherungsrücklage (Kapitel 20 02 Titel 919 01) zugeführt (Vorlage 17/4254). Für das Jahr 2019 wurden der Haushaltssicherungsrücklage 350 Mio. € und somit 250 Mio. € über den Ansatz hinaus zugeführt. Ferner wurde eine Zuführung von 50 Mio. € an die Rücklage Breitbandinfrastruktur - Gigabitausbau - (Kapitel 20 02 Titel 919 03) geleistet.

Anlage 2
zu dem Beitrag Nr. 3
zu 2.7 Frühwarnsystem zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen

Der Stabilitätsrat¹ hat im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung die haushaltswirtschaftliche Lage von Bund und Ländern anhand einer kennzifferngestützten Analyse ihrer Stabilitätsberichte geprüft. Für Rheinland-Pfalz wurden dabei gemäß Bericht des Ministeriums der Finanzen vom September 2022 folgende Kennziffern zugrunde gelegt:

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2020	Ist 2021	Soll 2022		RegV 2023	RegV 2024	FPL 2025	FPL 2026	
(Struktureller) Finanzierungssaldo € je Einw.	-310	390	-234	nein	-81	-21	39	28	nein
<i>Schwellenwert</i>	-692	-177	-442		-492	-492	-492	-492	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-492	23	-242						
Kreditfinanzierungsquote %	5,6	-2,6	4,3	nein	-0,8	-1,0	-0,9	-0,7	nein
<i>Schwellenwert</i>	15,9	4,0	7,2		9,2	9,2	9,2	9,2	
<i>Länderdurchschnitt</i>	12,9	1,0	4,2						
Zins-Steuer-Quote %	2,6	2,0	2,5	nein	2,2	2,5	2,9	3,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,8	3,6	3,7		4,7	4,7	4,7	4,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,7	2,6	2,7						
Schuldenstand € je Einw.	7.826	7.732	7.950	nein	7.911	7.858	7.809	7.770	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.690	9.854	10.197		10.297	10.397	10.497	10.597	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.454	7.580	7.844						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Der o. g. Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass in Rheinland-Pfalz unter Anwendung der Kriterien, die der Stabilitätsrat zur Haushaltsbeobachtung heranzieht, keine Haushaltsnotlage droht und die landesrechtliche Schuldenregel in allen Jahren eingehalten wird. Der Stabilitätsrat schloss sich in seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 dieser Bewertung an.

Der Rechnungshof hat sich in der Vergangenheit mehrfach kritisch zu der Frage der Eignung der vom Stabilitätsrat zur Haushaltsüberwachung sowie zur Bewertung der Haushaltslage beschlossenen Kennziffern und Schwellenwerte geäußert. Beispielsweise orientieren sich die vom Stabilitätsrat festgelegten Schwellenwerte an der durchschnittlichen Entwicklung der Länderhaushalte. Extreme Werte eines oder mehrerer Länder erhöhen insoweit den Durchschnittswert erheblich, sodass selbst Länder mit einer überdurchschnittlich hohen Verschuldung die Schwellenwerte nur in Ausnahmefällen überschreiten. Die

¹ Der Stabilitätsrat ersetzt seit 2010 den Finanzplanungsrat. Hierbei handelt es sich um ein gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder. Der Stabilitätsrat ist bei der Bundesregierung eingerichtet. Mitglieder sind der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister für Wirtschaft und Energie sowie die für Finanzen zuständigen Minister der Länder.

Deutsche Bundesbank führte an, dass beim „Finanzierungssaldo je Einwohner“ noch kein Konjunkturberichtigungsverfahren angewandt würde. In der Kennzahl „Schuldenstand je Einwohner“ würden Kas- senverstärkungskredite nicht berücksichtigt. Risikobehaftete Gewährleistungen und ungedeckte Ver- sorgungsansprüche der Beamten seien nicht ergänzend ausgewiesen. Bei der Kennzahl „Zins-Steuer- Quote“ werde eine Fehlentwicklung wie beim Schuldenstand erst nach einigen Jahren auffällig.² Außer- dem wurden dem Stabilitätsrat und den Finanzministerien des Bundes und der Länder nach den Ber- atungen der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder auf ihrer Konferenz im Mai 2017 ein Arbeitspapier zugeleitet, in dem Schwachstellen des derzeitigen Systems zur Haushaltsüberwachung aufgezeigt und Empfehlungen zur Berücksichtigung ergänzender bzw. al- ternativer Kennziffern aufgenommen wurden. Diese Empfehlungen flossen nicht in das vom Stabilitäts- rat am 13. Dezember 2019 neu gefasste Kennziffernsystem ein, das 2023 erneut evaluiert werden soll. Die Neufassung enthält im Wesentlichen Definitionen bisher verwendeter Kennziffern sowie eine Ab- senkung von Schwellenwerten für die Finanzplanungszeiträume.³

Nach Ansicht des Unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats könne die Schuldenbremse die Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels der europäischen Fiskalregeln v. a. angesichts der Kreditspielräume in Sondervermögen nur noch eingeschränkt absichern. Die Haushaltsüberwachung durch den Stabili- tätsrat werde deswegen deutlich wichtiger und zugleich schwieriger. Bund und Länder hätten im Zuge der Corona-Krise erhebliche kreditfinanzierte Sondervermögen und daneben, bzw. auch schon vorher, Rücklagen aufgebaut. Diese sollten in den kommenden Jahren Maßnahmen außerhalb der Schulden- bremsen finanzieren. Sie erhöhten aber das gesamtstaatliche Defizit.⁴

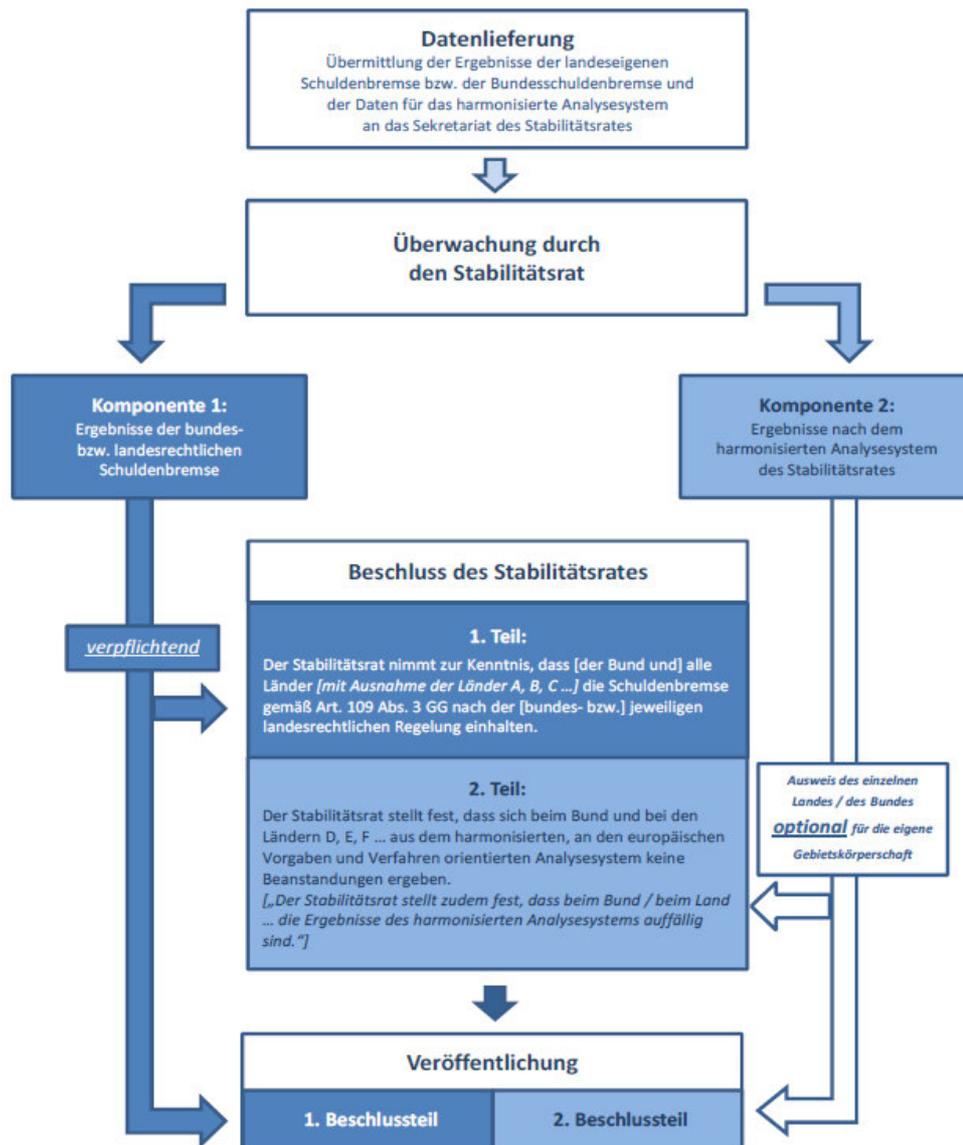
In seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 beschloss der Stabilitätsrat als Grundlage der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 ein Kompendium. Danach besteht das künftige Überwachungssystem aus zwei Teilen, die dem nachfolgenden Schaubild⁵ entnommen werden können:

² Vgl. u. a. Ausführungen zu Nr. 3 des Jahresberichts 2015, Tz. 2.7 (Drucksache 16/4650).

³ Nach Ansicht der Deutschen Bundesbank scheint eine effektive Haushaltsüberwachung ohne geeignete Übersichten zu lau- fenden Entwicklungen und Länderplanungen mit Ausweis von Handlungsbedarfen zum Wahren der jeweiligen Regeln kaum möglich. Das Datenmaterial zu den Länderergebnissen und Planungen müsse hierfür aussagekräftiger sein. Der Stabilitätsrat als zentrale Institution der Haushaltsüberwachung in Deutschland sollte zügig auf eine stringente und aussagekräftige Daten- grundlage hinwirken (vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Oktober 2020, S. 109, Monatsbericht Oktober 2021, S. 38, Monatsbericht Oktober 2022, S. 27, 29).

⁴ 18. Stellungnahme zur Einhaltung der Obergrenzen für das strukturelle gesamtstaatliche Defizit nach § 51 Abs. 2 HGrG des Unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats vom 26. April 2022, S. 2.

⁵ Beschluss zu TOP 5 der Sitzung des Stabilitätsrats vom 6. Dezember 2018.



Im ersten Teil seines Beschlusses werden die Ergebnisse der Schuldenbremse für jedes einzelne Land und den Bund gemäß der eigenen Regelung festgehalten. In einem zweiten Teil des Beschlusses geht der Stabilitätsrat auf die Ergebnisse eines harmonisierten Analysesystems ein.⁶ Deren Veröffentlichung ist optional.

Der Stabilitätsrat stellte fest, dass sich für Rheinland-Pfalz aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben:

⁶ Die Deutsche Bundesbank stellt fest, dass die vom Stabilitätsrat vereinbarten Tabellen zur länderweisen Abrechnung der Schuldenbremse für aussagekräftige Ländervergleiche nicht geeignet sind, da sie nicht hinreichend vereinheitlicht sind (vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Oktober 2022, S. 29).

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem				
Rheinland-Pfalz				
Jahr		2021	2022	2023
		- in Mio. € -		
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	22.984	19.708	21.553
2	Bereinigte Ausgaben	20.688	20.630	21.864
3	Finanzierungssaldo	2.297	-922	-312
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	802	-28	-469
5	Zuführung an Rücklagen	803	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen	0	28	469
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1.494	894	-158
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo			
	Länderangabe:			
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA			
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1.494	894	-158
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	41	38	27
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	63	76	68
12	Kernhaushalt	63	76	68
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	22	38	41
15	Kernhaushalt	22	38	41
16	Extrahaushalte	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-1.453	932	-130

18	Konjunkturkomponente	1.873	-2	98
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	420	930	-32
20	Ausgleichskomponente	0	0	0
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	420	930	-32
22	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	ja	ja	nein

23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
23a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	589	930	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23	169	0	0
24a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur Ifd. Nr. 23a	0	0	2
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	0	0	-30
26	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 25) > 0.	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	1.091	1.093	965
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-468		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü. Vorjahr)	-2.333		

Anlage 3
zu dem Beitrag Nr. 3
Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben nach Hauptgruppen unterteilt

Hauptgruppe	Zweckbestimmung	Einheit	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2021 zu 2012 Veränderung absolut, relativ
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	Mio. Euro	9.735	10.255	10.607	11.017	12.063	12.852	12.834	14.019	13.711	16.688	6.963
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut	Mio. Euro	847	520	352	410	1.036	799	-18	1.185	-308	2.986	71,5
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr relativ	Prozent	9,5	5,3	3,4	3,9	9,4	6,6	-0,1	9,2	-2,2	21,8	
1	Verwaltungsleistungen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.¹	Mio. Euro	809	895	828	920	843	826	813	833	844	803	-6
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut	Mio. Euro	89	86	-67	92	-77	-17	-13	20	809	-41	-0,8
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr relativ	Prozent	12,4	10,6	-7,5	11,1	-8,4	-2,0	-1,6	2,5	1,3	-4,8	
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Mio. Euro	2.299	2.443	2.927	3.063	3.204	3.357	3.397	3.306	4.247	5.227	
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut	Mio. Euro	311	144	484	136	141	153	40	-91	940	981	2.928
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr relativ	Prozent	15,6	6,3	19,8	4,6	4,6	4,8	1,2	-2,7	28,4	23,1	127,4
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Mio. Euro	9.430	7.719	7.433	6.617	6.834	4.796	4.165	4.437	6.771	5.106	
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut	Mio. Euro	-891	-1.711	-286	-816	217	-2.038	-631	272	2.334	-1.666	-4.324
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr relativ	Prozent	-8,6	-18,1	-3,7	-11,0	3,3	-29,8	-13,2	6,5	52,6	-24,6	-45,9
0-3	Einnahmen	Mio. Euro	22.273	21.312	21.795	21.617	22.934	21.831	21.209	22.596	25.573	27.833	
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut	Mio. Euro	356	-961	483	-178	1.317	-1.103	-622	1.387	2.977	2.260	5.561
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr relativ	Prozent	1,6	-4,3	2,3	-0,8	6,1	-4,8	-2,8	6,5	13,2	8,8	25,0
4	Personalausgaben	Mio. Euro	5.397	5.468	5.625	5.761	5.955	6.188	6.310	6.704	7.062	7.300	
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut	Mio. Euro	90	71	157	136	194	237	122	394	358	237	1.903
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr relativ	Prozent	1,7	1,3	2,9	2,4	3,4	3,9	2,0	6,2	5,3	3,4	35,3
5	Sächliche Verwaltungskosten und Ausgaben für den Schuldendienst	Mio. Euro	9.440	8.295	8.386	7.531	8.722	7.170	5.640	6.319	6.433	7.526	
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut	Mio. Euro	124	-1.145	91	-855	1.191	-1.552	-1.530	679	114	1.093	-1.914
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr relativ	Prozent	1,3	-12,1	1,1	-10,2	15,8	-17,8	-21,3	12,0	1,8	17,0	-20,3
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Mio. Euro	5.223	5.543	6.273	6.733	7.193	7.515	7.607	8.099	10.343	10.973	
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut	Mio. Euro	89	320	730	460	460	322	92	492	2.245	629	5.750
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr relativ	Prozent	1,7	6,1	13,2	7,3	6,8	4,5	1,2	6,5	27,7	6,1	110,1
7+8	Baumaßnahmen, Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen^{2,3}	Mio. Euro	1.727	1.446	1.421	1.497	950	851	844	1.002	1.654	1.145	
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut	Mio. Euro	0	-281	-25	76	-547	-99	-7	158	652	-509	-583
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr relativ	Prozent	0,0	-16,3	-1,7	5,3	-36,5	-10,4	-0,9	18,7	65,1	-30,8	-33,7
9	Besondere Finanzierungsausgaben	Mio. Euro	486	560	90	95	113	106	808	473	81	890	
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut	Mio. Euro	52	74	-470	5	18	-7	702	-335	-392	405	405
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr relativ	Prozent	12,0	15,2	-83,9	5,6	18,9	-5,9	660,4	-41,5	-82,9	1.003,1	83,3
4-9	Ausgaben	Mio. Euro	22.273	21.312	21.795	21.617	22.934	21.831	21.209	22.596	25.573	27.833	
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr absolut	Mio. Euro	356	-961	483	-178	1.317	-1.103	-622	1.387	2.977	2.260	5.561
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr relativ	Prozent	1,6	-4,3	2,3	-0,8	6,1	-4,8	-2,8	6,5	13,2	8,8	25,0

¹ In den Einnahmen der Hauptgruppe 1 sind 2012 bis 2016 Erstattungen des Pensionsfonds enthalten, vgl. Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 22. Februar 2017 (Az.: VGHN 2/15).

² In den Investitionsausgaben 2012 bis 2016 sind nichtinvestive Zuführungen an den Pensionsfonds enthalten, vgl. Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 22. Februar 2017 (Az.: VGHN 2/15).

³ Die Haushaltsrechnung 2012 weist Investitionsausgaben von 1.759 Mio. € aus. In diesem Beitrag sind laufende (nichtinvestive) Zuweisungen von 32 Mio. € enthalten, die irrtümlich bei einem Darlehensstil (Kapitel 20 26 Titel 853 02) gebucht worden waren.

**Anlage 4
zu dem Beitrag Nr. 3**

**I. Ausgewählte Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungssalden und Schulden in Euro je Einwohner 2017-2021¹
Kernhaushalte der Flächenländer²**

1. Einnahmen**1.1 Bereinigte Einnahmen³**

Land	MV	HE	ST	RP	BW	BB	TH	SH	NW	BY	SL	SN	NI	Ø FL ohne RP	RP/Ø FL ohne RP
2021	6.845	5.845	5.734	5.604	5.564	5.472	5.459	5.395	5.385	5.378	5.330	5.317	4.977	5.450	- 2,8 %
2017-2019	5.185	4.633	5.013	4.334	4.775	4.776	4.813	4.375	4.199	4.849	4.413	4.738	4.109	4.556	- 4,9 %
2017-2021	5.647	4.966	5.202	4.649	4.971	4.966	4.966	4.714	4.637	4.933	4.717	4.927	4.372	4.821	- 3,6 %

1.2 Steuereinnahmen (HGr. 0 ohne OGr. 09)

Land	RP	HE	NW	BY	SH	BW	BB	MV	NI	SL	TH	SN	ST	Ø FL ohne RP	RP/Ø FL ohne RP
2021	4.056	4.000	3.810	3.807	3.762	3.743	3.738	3.690	3.636	3.594	3.574	3.565	3.558	3.759	7,9 %
2017-2019	3.226	3.737	3.293	3.844	3.288	3.600	3.203	3.153	3.221	3.199	3.160	3.125	3.150	3.443	- 6,3 %
2017-2021	3.413	3.720	3.418	3.746	3.395	3.586	3.319	3.304	3.320	3.317	3.260	3.227	3.243	3.489	- 2,2 %

1.3 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 2)

Land	MV	ST	BW	TH	SL	HE	SN	BB	NW	RP ⁴	SH	BY	NI	Ø FL ohne RP	RP/Ø FL ohne RP
2021	2.117	1.668	1.551	1.545	1.529	1.462	1.423	1.363	1.306	1.275	1.183	1.179	1.065	1.350	- 5,6 %
2017-2019	1.474	1.423	848	1.284	1.024	583	1.271	1.194	617	822	750	534	605	764	7,6 %
2017-2021	1.668	1.503	1.086	1.346	1.200	920	1.369	1.272	941	956	917	755	773	992	- 3,7 %

1.4 Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich sowie Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen (OGr. 33, 34)

Land	MV	ST	SH	SN	TH	BB	HE	BY	NW	BW	SL	NI	RP	Ø FL ohne RP	RP/Ø FL ohne RP
2021	811	334	230	193	190	166	162	99	99	83	78	76	63	137	- 54,4 %
2017-2019	314	286	155	221	230	202	104	123	101	105	61	58	66	127	- 48,1 %
2017-2021	441	295	211	208	216	191	120	115	97	93	72	64	61	129	- 52,6 %

2. Ausgaben**2.1 Bereinigte Ausgaben**

Land	ST	MV	BB	NW	TH	HE	BW	BY	SH	SN	SL	NI	RP	Ø FL ohne RP	RP/Ø FL ohne RP
2021	6.866	6.550	5.829	5.656	5.580	5.514	5.492	5.482	5.396	5.319	5.248	5.156	5.044	5.557	- 9,2 %
2017-2019	4.958	4.987	4.792	4.176	4.501	4.512	4.559	4.639	4.621	4.584	4.393	3.889	4.091	4.431	- 7,7 %
2017-2021	5.478	5.840	5.175	4.812	4.911	4.870	4.913	4.928	4.893	4.908	4.704	4.400	4.457	4.873	- 8,5 %

2.2 Personalausgaben (HGr. 4)

Land	BY	HE	RP	SL	BW	NI	NW	SH	TH	MV	ST	BB	SN	Ø FL ohne RP	RP/Ø FL ohne RP
2021	1.940	1.797	1.780	1.776	1.722	1.710	1.620	1.596	1.452	1.431	1.341	1.293	1.249	1.670	6,6 %
2017-2019	1.742	1.589	1.569	1.610	1.573	1.542	1.460	1.446	1.267	1.264	1.168	1.133	1.123	1.500	4,6 %
2017-2021	1.810	1.665	1.643	1.666	1.626	1.602	1.516	1.497	1.325	1.322	1.220	1.187	1.167	1.559	5,3 %

2.3 Sächliche Verwaltungsausgaben und Tilgungsausgaben an den öffentlichen Bereich (OGr. 51-54, 58)

Land	BY	HE	BB	BW	NW	MV	TH	SH	SN	RP	ST	NI	SL	Ø FL ohne RP	RP/Ø FL ohne RP
2021	398	396	318	317	312	310	273	264	246	229	214	203	175	312	- 26,7 %
2017-2019	304	319	267	211	217	278	221	226	226	256	156	186	170	239	7,5 %
2017-2021	334	345	282	243	242	286	235	236	234	243	172	196	175	261	- 6,8 %

2.4 Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse sowie an Kreditmarkt (OGr. 56, 57)

Land	SL	ST	BW	HE	TH	MV	SH	BB	NW	RP	NI	BY	SN	Ø FL ohne RP	RP/Ø FL ohne RP
2021	256	153	141	135	130	121	115	98	88	81	74	31	19	92	- 12,1 %
2017-2019	354	176	121	153	160	137	158	113	132	148	135	47	37	118	25,3 %
2017-2021	322	166	122	147	149	133	140	103	112	123	111	42	30	106	15,8 %

2.5 Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 6)

Land	ST	BB	MV	NW	SN	TH	NI	SH	BW	HE	RP ⁴	SL	BY	Ø FL ohne RP	RP/Ø FL ohne RP
2021	4.443	3.446	3.441	3.134	3.094	2.947	2.902	2.886	2.865	2.794	2.676	2.644	2.485	2.953	- 9,4 %
2017-2019	2.833	2.669	2.570	1.950	2.461	2.252	1.851	2.122	2.260	2.151	1.897	1.858	2.030	2.127	- 10,8 %
2017-2021	3.259	2.984	3.224	2.478	2.730	2.533	2.284	2.416	2.488	2.376	2.179	2.131	2.177	2.461	- 11,5 %

2.6 Baumaßnahmen und Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (HGr. 7, 8)

Land	MV	TH	ST	SN	BB	BY	SH	NW	BW	SL	HE	RP ⁴	NI	Ø FL ohne RP	RP/Ø FL ohne RP
2021	1.246	778	715	710	674	629	535	503	447	397	391	279	267	530	- 47,3 %
2017-2019	738	602	626	737	610	515	670	417	393	401	300	220	176	448	- 50,8 %
2017-2021	875	668	661	747	618	564	604	464	434	410	337	269	207	485	- 44,6 %

3. Finanzierungssaldo aus Einnahmen und Ausgaben⁵

Land	RP	HE	MV	SL	BW	SN	SH	BY	TH	NI	NW	BB	ST	Ø FL ohne RP	RP/Ø FL ohne RP
2021	560	331	296	82	72	- 1	- 1	- 104	- 122	- 179	- 271	- 356	- 1.131	- 108	x
2017-2019	245	120	198	21	220	158	- 246	210	312	220	23	- 16	55	125	95,7 %
2017-2021	193	95	- 194	13	60	22	- 180	5	56	- 28	- 174	- 210	- 276	- 52	x

4. Schulden gegenüber dem öffentlichen Bereich und dem Kreditmarkt

Land	SL	SH	ST	NW	NI	TH	RP	BB	HE	MV	BW	BY	SN	Ø FL ohne RP	RP/Ø FL ohne RP
2021	13.813	10.829	10.179	8.917	7.731	7.444	6.985	6.905	6.388	5.813	3.560	1.562	979	5.981	16,8 %
2017-2019	13.950	9.517	8.893	7.859	7.176	6.816	7.490	5.993	6.427	5.040	3.422	1.197	887	5.423	38,1 %
2017-2021	13.969	9.942	9.264	8.229	7.401	6.984	7.347	6.317	6.489	5.322	3.494	1.313	913	5.625	30,6 %

**II. Anteile ausgewählter Einnahmen an den bereinigten Einnahmen sowie ausgewählter Ausgaben
an den bereinigten Ausgaben 2017-2021 in %
Kernhaushalte der Flächenländer**

1. Einnahmen**1.1 Anteil Steuereinnahmen (HGr. 0 ohne OGr. 09)**

Land	NI	RP	BY	NW	SH	HE	BB	SL	BW	SN	TH	ST	MV	Ø FL ohne RP
2021	73,1	72,4	70,8	70,8	69,7	68,4	68,3	67,4	67,3	67,0	65,5	62,0	53,9	69,0
2017-2019	78,4	74,4	79,3	78,4	75,2	80,7	67,1	72,5	75,4	66,0	65,6	62,8	60,8	75,6
2017-2021	76,1	73,5	76,0	74,3	72,3	75,4	66,8	70,5	72,3	65,5	65,6	62,3	58,8	72,6

1.2 Anteil Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 2)

Land	MV	ST	SL	TH	BW	SN	HE	BB	NW	RP ⁴	SH	BY	NI	Ø FL ohne RP
2021	30,9	29,1	28,7	28,3	27,9	26,8	25,0	24,9	24,3	22,7	21,9	21,9	21,4	24,8
2017-2019	28,4	28,4	23,2	26,7	17,8	26,8	12,6	25,0	14,7	19,0	17,2	11,0	14,7	16,8
2017-2021	29,4	28,9	25,3	27,1	21,6	27,7	18,0	25,6	19,6	20,4	19,2	15,2	17,5	20,3

1.3 Anteil Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich sowie Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen (OGr. 33, 34)

Land	MV	ST	SH	SN	TH	BB	HE	BY	NW	NI	BW	SL	RP	Ø FL ohne RP
2021	11,8	5,8	4,3	3,6	3,5	3,0	2,8	1,8	1,8	1,5	1,5	1,5	1,1	2,5
2017-2019	6,0	5,7	3,5	4,6	4,8	4,2	2,3	2,5	2,4	1,4	2,2	1,4	1,5	2,8
2017-2021	7,5	5,7	4,4	4,2	4,4	3,9	2,4	2,3	2,1	1,5	1,9	1,5	1,3	2,7

2. Ausgaben**2.1 Anteil Personalausgaben (HGr. 4)**

Land	BY	RP	SL	NI	HE	BW	SH	NW	TH	SN	BB	MV	ST	Ø FL ohne RP
2021	35,4	35,3	33,8	33,2	32,6	31,4	29,6	28,6	26,0	23,5	22,2	21,8	19,5	30,1
2017-2019	37,6	38,3	36,7	39,7	35,2	34,5	31,4	35,0	28,2	24,5	23,7	25,4	23,6	33,9
2017-2021	36,8	37,0	35,5	36,9	34,3	33,2	30,7	32,1	27,1	23,9	23,1	23,2	22,5	32,2

2.2 Anteil sächliche Verwaltungsausgaben und Tilgungsausgaben an den öffentlichen Bereich (OGr. 51-54, 58)

Land	BY	HE	BW	NW	BB	TH	SH	MV	SN	RP	NI	SL	ST	Ø FL ohne RP
2021	7,3	7,2	5,8	5,5	5,5	4,9	4,9	4,7	4,6	4,5	3,9	3,3	3,1	5,6
2017-2019	6,6	7,1	4,6	5,2	5,6	4,9	4,9	5,6	4,9	6,3	4,8	3,9	3,1	5,4
2017-2021	6,8	7,1	4,9	5,1	5,5	4,8	4,8	5,0	4,8	5,6	4,5	3,7	3,1	5,4

2.3 Anteil Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse sowie an Kreditmarkt (OGr. 56, 57)

Land	SL	BW	HE	TH	ST	SH	MV	BB	RP	NW	NI	BY	SN	Ø FL ohne RP
2021	4,9	2,6	2,5	2,3	2,2	2,1	1,9	1,7	1,6	1,6	1,4	0,6	0,4	1,7
2017-2019	8,1	2,7	3,4	3,6	3,6	3,4	2,8	2,4	3,6	3,2	3,5	1,0	0,8	2,7
2017-2021	7,0	2,5	3,1	3,1	3,1	2,9	2,4	2,0	2,9	2,5	2,7	0,9	0,6	2,2

2.4 Anteil Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 6)

Land	ST	BB	SN	NI	NW	SH	RP ⁴	TH	MV	BW	HE	SL	BY	Ø FL ohne RP
2021	64,7	59,1	58,2	56,3	55,4	53,5	53,0	52,8	52,5	52,2	50,7	50,4	45,3	53,1
2017-2019	57,2	55,8	53,7	47,6	46,7	46,2	46,4	50,0	51,6	49,6	47,7	42,3	43,7	48,0
2017-2021	59,1	57,6	55,5	51,3	50,7	49,3	48,6	51,4	54,4	50,5	48,7	45,0	44,1	50,2

2.5 Anteil Baumaßnahmen und Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (HGr. 7, 8)

Land	MV	TH	SN	BB	BY	ST	SH	NW	BW	SL	HE	RP ^{4,7}	NI	Ø FL ohne RP
2021	19,0	13,9	13,4	11,6	11,5	10,4	9,9	8,9	8,1	7,6	7,1	5,5	5,2	9,5
2017-2019	14,7	13,3	16,1	12,5	11,1	12,6	14,0	10,0	8,6	9,1	6,7	5,4	4,5	10,1
2017-2021	15,0	13,5	15,3	11,9	11,4	12,2	12,2	9,7	8,8	8,8	6,9	6,0	4,7	10,0

¹ Fachserie 14 Reihe 2, Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts und Fachserie 14 Reihe 5, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts des Statistischen Bundesamts. Einwohnerzahl jeweils zum 30. Juni sowie Einnahmen und Ausgaben (Kernhaushalte) der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister.

² Auslagerungen von Ausgaben aus den Kernhaushalten in unterschiedlichem Umfang schränken die Vergleichbarkeit ein.

³ Folgende Einnahmearten, die Teil der bereinigten Einnahmen sind, wurden in der Tabelle nicht dargestellt: Steuerähnliche Abgaben (OGr. 09), Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl. (HGr. 1), Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen (OGr. 31).

⁴ Als Folge des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 22. Februar 2017 (VGH N 2/15) wurden die Zuführungen an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung (Pensionsfonds) in der Haushaltsplanung für die Haushaltsjahre 2017/2018 von Investitionstiteln der Gruppe 861 auf den nicht investiven Titel 634 01 und die Erstattungen aus dem Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung von der Gruppe 181 auf Titel der Gruppe 234 umgruppiert. Unter Berücksichtigung dieser haushaltssystematischen Zuordnung über den gesamten Betrachtungszeitraum wurden die für 2015 und 2016 ausgewiesenen Ergebnisse korrigiert.

⁵ Bereinigte Einnahmen abzüglich der bereinigten Ausgaben zuzüglich des Saldos der haushaltstechnischen Verrechnungen.

⁶ Infolge der Auflösung des Pensionsfonds sind 2017 knapp 4,8 Mrd. € Schulden gegenüber dem öffentlichen Bereich entfallen.

⁷ Einschließlich der Investitionen der Landesbetriebe (280 Mio. €) betrug die Investitionsquote 2021 vereinfacht berechnet 6,9 %.

Hinweis:

Die mit „x“ gekennzeichneten Tabellenfelder wurden gesperrt, da ein Ausweis eines Wertes nicht sinnvoll ist.

Abkürzungen:

BW Baden-Württemberg, BY Bayern, BB Brandenburg, HE Hessen, MV Mecklenburg-Vorpommern, NI Niedersachsen, NW Nordrhein-Westfalen, RP Rheinland-Pfalz, SL Saarland, SN Sachsen, ST Sachsen-Anhalt, SH Schleswig-Holstein, TH Thüringen, FL Flächenländer.

Anlage 5
zu dem Beitrag Nr. 3

Kennzahlen und Definitionen zur Analyse von Haushaltsplan und Haushaltsrechnung

Bereinigte Ausgaben	Die Ausgaben sind um die nicht-nachfragewirksamen Ausgaben zu bereinigen, das sind die Ausgaben der OGr. 59 - Tilgungsausgaben an Kreditmarkt, OGr. 91 - Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, OGr. 96 - Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, OGr. 98 - Haushaltstechnische Verrechnungen.
Bereinigte Einnahmen	Die Einnahmen werden um die Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen bereinigt, das sind die Einnahmen der OGr. 32 - Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt, OGr. 35 - Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken, OGr. 36 - Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre, OGr. 38 - Haushaltstechnische Verrechnungen.
Finanzielle Transaktionen	Dies sind als vermögensneutral eingestufte Transaktionen. Ein Beispiel ist der Verkauf von Landesvermögen, z. B. einem Grundstück. Das Land bekommt zwar Geld, verliert jedoch das Grundstückeigentum. Eine solche Einnahme wird als vermögensneutral eingestuft. Daher wird sie bei der Ermittlung des strukturellen Haushaltsausgleichs (s. dort) nicht berücksichtigt.
Finanzierungssaldo	Der Finanzierungssaldo ergibt sich gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 3 Landeshaushaltsordnung (LHO) aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen, der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen einerseits und der Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags andererseits.
Investitionen und eigenfinanzierte Investitionen	Investitionen sind die Ausgaben der HGr. 7 (Baumaßnahmen) und 8 (Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen). Eigenfinanzierte Investitionen entsprechen den vorgenannten Investitionen abzüglich Einnahmen der OGr. 33 (Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich) sowie der OGr. 34 (Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen).
Investitionsquote	<u>Investitionsausgaben</u> bereinigte Ausgaben
Kreditfinanzierungsquote I	<u>Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt</u> bereinigte Ausgaben
Kreditfinanzierungsquote II	<u>Nettokreditaufnahme insgesamt</u> bereinigte Ausgaben

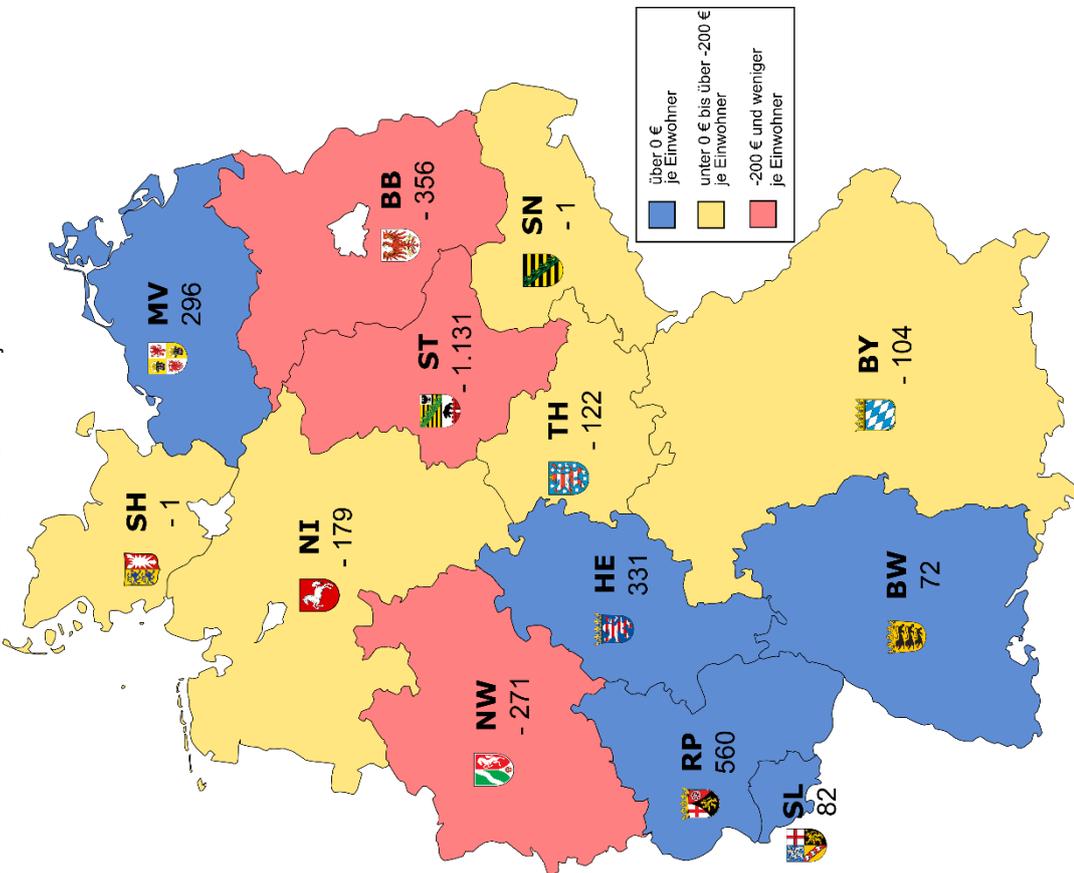
Konjunkturkomponente	Nach Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Abweichungen davon sind zum Ausgleich konjunkturbedingter Defizite möglich. In dem Ausführungsgesetz zu Artikel 117 Landesverfassung wurde festgelegt, dass die Steuereinnahmen des Landes bei der Ermittlung des strukturellen Defizits um konjunkturelle Effekte bereinigt werden. Hierfür wird eine Konjunkturkomponente ermittelt. Sie ist als Differenz zwischen den erwarteten oder tatsächlich festgestellten Steuereinnahmen und den um konjunkturelle Effekte bereinigten Steuereinnahmen (strukturelle Steuereinnahmen) definiert. Das Konjunkturbereinigungsverfahren kommt sowohl bei der Aufstellung des Landeshaushalts als auch nach Abschluss eines Haushaltsjahres zur Anwendung.
Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	Hierzu gehören die Bruttokredite der OGr. 32 (Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt), vermindert um die OGr. 59 (Tilgungsausgaben an Kreditmarkt).
Nettokreditaufnahme insgesamt	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen (OGr. 31) und am Kreditmarkt (OGr. 32), vermindert um die Tilgungsausgaben in OGr. 58 und 59.
Personalausgaben	Personalausgaben sind sämtliche Ausgaben der HGr. 4.
Personalausgabenquote	$\frac{\text{Personalausgaben}}{\text{bereinigte Ausgaben}}$
Primärsaldo	Der Primärsaldo entspricht der Differenz zwischen Primäreinnahmen und Primärausgaben. Die Primäreinnahmen errechnen sich aus den bereinigten Einnahmen ohne haushaltstechnische Verrechnungen abzüglich der OGr. 13 (Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen). Die Primärausgaben ergeben sich aus den bereinigten Ausgaben ohne haushaltstechnische Verrechnungen abzüglich der OGr. 56 und 57 (Zinsausgaben).
Rechnungsergebnis	Summe der Ist-Beträge (Ist-Einnahmen/Ist-Ausgaben) und der am Schluss des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsreste.
Rechnungssoll	Summe der Haushaltsansätze (Soll-Beträge) und der aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr übernommenen Haushaltsreste.

Steuern und steuerähnliche Abgaben	Zu den Steuern und steuerähnlichen Abgaben zählen sämtliche Einnahmen der HGr. 0 (Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben).
Strukturell ausgeglichener Haushalt	<p>Artikel 109 Absatz 3 GG enthält das Gebot eines strukturell ausgeglichenen Haushalts. Danach ist der Haushalt grundsätzlich ohne neue Schulden auszugleichen. Ausnahmsweise können Kredite aufgenommen werden für den Ausgleich konjunkturbedingter Steuermindereinnahmen oder in außergewöhnlichen Not-situationen. Für den strukturellen Haushaltsausgleich können jedoch auch Schuldentilgungen erforderlich sein, z. B. bei konjunkturbedingten Steuermehreinnahmen. Zudem wird der Haushalt um finanzielle Transaktionen (s. dort) bereinigt. Je nach den Umständen des Einzelfalls können sich im jeweiligen Haushaltsjahr in der Summe Kreditaufnahmemöglichkeiten oder eine Tilgungspflicht ergeben.</p> <p>Ein strukturell ausgeglichener Haushalt liegt vor, wenn in dem jeweiligen Jahr die Tilgungspflichten erfüllt werden bzw. die Kreditaufnahmen im verfassungsrechtlichen Rahmen bleiben.</p>
Strukturelle Netto-Tilgung	Netto-Tilgung zuzüglich des zulässigen Saldos (Summe aus Saldo der finanziellen Transaktionen, Konjunkturkomponente, Abweichungen wegen außergewöhnlichen Notsituationen, Abbaupflichtung aus Kontrollkonto).
Struktureller Saldo	Um finanzielle Transaktionen, Konzernbestandteile und konjunkturelle Einflüsse bereinigter Finanzierungssaldo.
Tilgungsausgaben	Ausgaben zur Schuldentilgung in OGr. 58 (Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse) und OGr. 59 (Tilgungsausgaben an Kreditmarkt).
Zinsausgaben	Zinsausgaben sind sämtliche Ausgaben der OGr. 56 (Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse) und OGr. 57 (Zinsausgaben an Kreditmarkt).
Zinsausgabenquote	$\frac{\text{Zinsausgaben}}{\text{bereinigte Ausgaben}}$
Zinssteuerquote	$\frac{\text{Zinsausgaben}}{\text{Steuern (HGr. 0 - OGr. 09) + Finanzausgleiche (Gr. 211 und 212)}}$

Anlage 6 zu dem Beitrag Nr. 3 - Übersichtskarten zu haushaltswirtschaftlichen Kennziffern

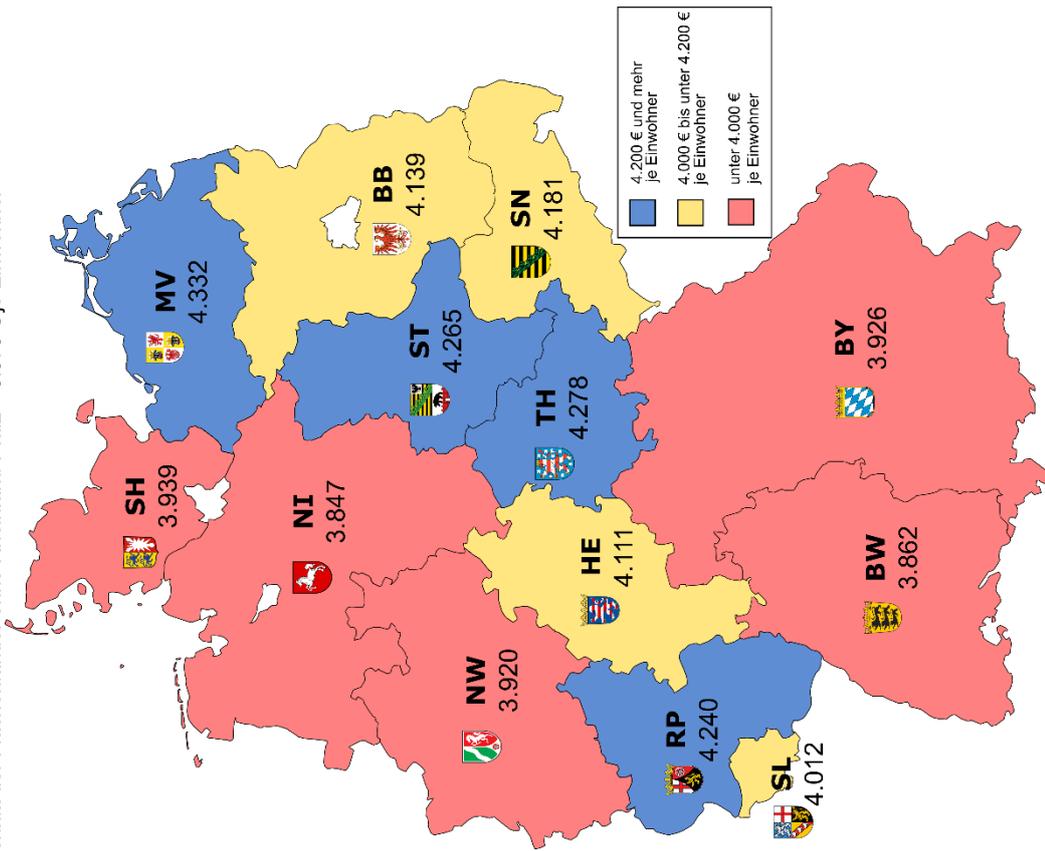
Finanzierungssalden 2021 in € je Einwohner

Durchschnitt der Flächenländer ohne Rheinland-Pfalz = - 108 je Einwohner



Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich¹⁾ und Kfz-Steuerkompensation 2021 in € je Einwohner

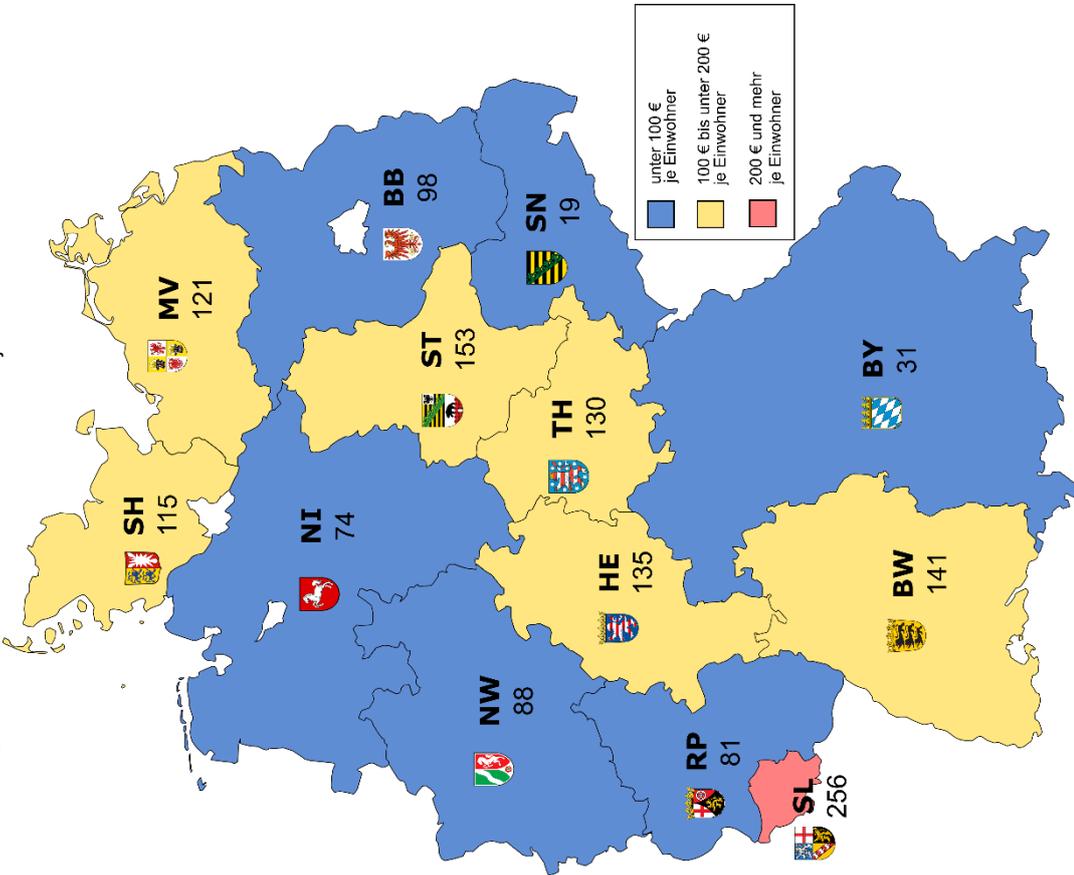
Durchschnitt der Flächenländer ohne Rheinland-Pfalz = 3.975 € je Einwohner



1) Finanzkraftausgleich und Bundesergänzungszuweisungen

Zinsausgaben 2021 in € je Einwohner

Durchschnitt der Flächenländer ohne Rheinland-Pfalz = 92 € je Einwohner



Schulden zum 31. Dezember 2021 in € je Einwohner

Durchschnitt der Flächenländer ohne Rheinland-Pfalz = 5.981 € je Einwohner

